No 44

Bundesblatt

114. Jahrgang

Bern, den 1. November 1962

Band II

Erscheint wöchentlich. Preis 33 Franken im Jahr, 18 Franken im Halbjahr zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an Stümpfil & Cie. in Bern

8600

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufsbildung

(Vom 28. September 1962)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen den Entwurf zu einer Neufassung des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung mit der nachstehenden Botschaft zu unterbreiten.

A. Die Entwicklung der Berufsbildung seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes

Der Bund fördert die Ausbildung in den gewerblichen, industriellen und kaufmännischen Berufen schon seit 1884 durch Beiträge. Mangels einer verfassungsrechtlichen Kompetenz musste er aber vorderhand davon absehen, Vorschriften über die Regelung der beruflichen Ausbildung, insbesondere für die Berufslehre und die Lehrabschlussprüfung, aufzustellen. An seiner Stelle begannen die Kantone von 1890 an Lehrlingsgesetze zu erlassen, die sich auf die Regelung der Berufslehre beschränkten und vornehmlich dem Schutz des Lehrlings dienten; gegen 1920 verfügten fast alle Kantone über ein derartiges Gesetz. Da die Kantone aber je länger je weniger selbständige und geschlossene Wirtschaftsgebiete darstellten und die Wanderung der Berufstätigen im Zusammenhang mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zunahm, drängte sich eine gesamtschweizerische Ordnung des beruflichen Bildungswesens auf. Entsprechende Bestrebungen wurden insbesondere vom Schweizerischen Gewerbeverband kräftig unterstützt. Die Aufnahme eines Art. 34^{ter} in die Bundesverfassung im Jahre 1908 verlieh dem Bund die Befugnis, auf dem Gebiet des

Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen. Unter den Postulaten, zu deren Verwirklichung diese Verfassungsrevision vorgenommen wurde, stand die Förderung der beruflichen Ausbildung im Vordergrund. Der erste Weltkrieg und die nachfolgenden ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse verzögerten freilich die bundesrechtliche Regelung der Berufsbildung, so dass das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung erst am 26. Juni 1930 erlassen und auf den 1. Januar 1933 in Kraft gesetzt werden konnte.

Dieses Gesetz, das die Ausbildung in den Berufen des Handwerks, der Industrie, des Verkehrs, des Handels und verwandter Wirtschaftszweige regelt, erwies sich bald als eine vortreffliche Grundlage für die Förderung des beruflichen Bildungswesens in der Schweiz. Es ordnete in gut abgewogener Weise die Kompetenzen des Bundes, der Kantone und der Berufsverbände, räumte letztern zudem ein für die damalige Zeit sehr weitgehendes Mitspracherecht ein und wahrte angemessen die private Initiative und die Verantwortung der Betriebsinhaber als der eigentlichen Träger der beruflichen Ausbildung und Erziehung.

Die Berufslehren in den einzelnen Berufszweigen wurden von 1933 an systematisch gefördert, wobei nach Möglichkeit nach einer Grundausbildung auf breiter Basis getrachtet wurde, um die Vermittelbarkeit der gelernten Berufsleute zu verbessern. Bis Ende 1961 hatte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement 162 Ausbildungsreglemente für insgesamt 238 Berufe erlassen.

Die Zahl der neu abgeschlossenen Lehrverträge stieg, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist, ständig an.

	Zahl der abgeschlossenen Lehrverträge			Gesamtbestand der Lehrverträge am Jahresende		
	Lehrlinge	Lehrtöchter	Total	Lehrlinge	Lehrtöchter	Total
1938	14 777	6 029	20 806	44 510	13 905	58 415
1939	13 799	5 695	$19\ 494$	44 161	13 417	57 578
1940	$13\ 622$	5 698	$19\ 320$	43 703	13 098	56 801
1941	14 389	5 831	$20\ 220$	43 636	13 128	56764
1942	15 200	6 385	$21\ 585$	43 413	13 635	57048
1943	15 545	6 857	$22\ 402$	45 834	14 622	$60\ 456$
1944	15 809	6 971	22780	46 978	15 134	$62\ 112$
1945	17 251	7 125	$24\ 376$	49 614	15 613	$65\ 227$
1946	19 560	7 381	$26\ 941$	52 960	16 212	$69\ 172$
1947	19 260	7 302	$26\ 562$	57 309	16 562	73871
1948	18 928	7 648	26576	59 124	17 096	76 220
1949	18 646	8 062	26708	59 291	17 890	77 181
1950	19 040	8 351	$27\ 391$	58 687	18 524	$77\ 211$
1951	19 806	8 443	$28\ 249$	59 377	19 094	78 471
1952	19 413	8 524	27937	59 867	19 522	79389
1953	18 939	8 699	27 638	59 620	19 762	79382

	Zahl der abgeschlossenen Lehrverträge			Gesamtbestand der Lehrverträge am Jahresende		
	Lehrlinge	Lehrtöchter	Total	Lehrlinge	Lehrtöchter	Total
1954	19 727	8 805	28 532	60 031	20 167	80 198
1955	20 947	9 167	$30\ 114$	61 069	20 606	81 675
1956	21 361	9 276	$30\ 637$	63 467	$21\ 293$	84 760
1957	$22\ 966$	10 019	$32\ 985$	66 776	$22\ 532$	89 308
1958	$24\ 130$	11 110	$35\ 240$	70 586	$24\ 377$	94 968
1959	25 434	11 753	$37\ 187$	75 325	$26\ 628$	101 953
1960	28 331	12 672	41 003	81 617	28 825	110 442
1961	29 974	13 542	43 516	88 376	31 074	119 450

Im Vergleich zum Jahr 1938 hat sich 1961 die Zahl der jährlich neu abgeschlossenen Lehrverträge mehr als verdoppelt, was für die Lehrtöchter in gleicher Weise zutrifft wie für die Lehrlinge. Gemessen an der geschätzten Zahl der Schulentlassenen traten im Jahr 1961 66 Prozent der Knaben und 32 Prozent der Mädchen eine Berufslehre im Sinn des Berufsbildungsgesetzes an, während es im Jahrfünft 1935/1939 bloss 42 bzw. 18 Prozent gewesen waren.

Das Berufsbildungsgesetz führte für die Lehrlinge das Obligatorium des beruflichen Unterrichts ein. Dieser wurde systematisch ausgebaut, wobei im Lauf der Zeit die Klassen an den Berufsschulen immer mehr nach Lehrberufen oder, wo dies nicht möglich war, wenigstens nach Berufen mit ähnlichen Ausbildungszielen gebildet wurden. Wegleitungen des Bundes für den Unterricht an den gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen sowie Normallehrpläne sorgten für einen einheitlichen und zielgerichteten Unterricht und halfen, zusammen mit andern Massnahmen, die Berufsschule zu einem eigenständigen Schultypus zu machen, der ebenbürtig zu den traditionellen Typen hinzutrat. Im Jahr 1961 wurden an 269 gewerbliche Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Fachschulen, 98 kaufmännische Berufsschulen und 45 Handels- und Verkehrsschulen Bundesbeiträge ausgerichtet.

Das Obligatorium des beruflichen Unterrichts hatte auch zur Folge, dass sich der Bund der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte annehmen musste. Bereits im Jahr 1936 führte er unter Mitwirkung der Kantone und der interessierten Berufsverbände 26 Lehrerbildungskurse mit 556 Teilnehmern durch; 1961 wurde in 38 Kursen 877 Lehrkräften an gewerblichen und kaufmännischen Schulen eine Einführung oder Weiterbildung vermittelt. Da das Einzugsgebiet auch der grossen Kantone zur Veranstaltung von eigenen Lehrerbildungskursen in der Regel nicht ausreicht, kommt diese Aufgabe mehr und mehr dem Bund zu. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit führte deshalb schon im Jahr 1943 einen ersten Kurs von der Dauer eines Jahres zur Ausbildung hauptamtlicher Gewerbelehrer für die geschäftskundlichen Fächer durch; bis jetzt wurden in 10 derartigen Kursen insgesamt 155 Lehrkräfte ausgebildet.

Das Berufsbildungsgesetz ermöglicht auch die Ausrichtung von Beiträgen an die Berufsberatung. Die durch die stets zunehmende Zahl der Berufe bedingte Mannigfaltigkeit der Ausbildung rief nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auch einem Ausbau der Berufsberatung. Die Zahl der Personen, welche die Dienste der individuellen Beratung in Anspruch nahmen, erhöhte sich ständig und betrug 1961 57 212, während es 1933 nur deren 21 137 gewesen waren. Der Grund für die stark angestiegene Frequenz beruht vor allem auf dem fortschreitenden Ausbau der Beratung. Ende 1961 bestanden 186 öffentliche Berufsberatungsstellen mit insgesamt 329 haupt- oder nebenamtlichen Berufsberatern. Diese werden in Kursen aus- und weitergebildet, welche der Schweizerische Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge in Verbindung mit dem Bundesamt durchführt; 1961 nahmen an vier derartigen Kursen insgesamt 139 Berufsberater teil.

Die gesetzliche Verankerung der höhern Fachprüfungen (Meisterprüfungen), die steigende Berufsmobilität sowie die zunehmende Spezialisierung in vielen Gebieten hatten eine starke Zunahme der Veranstaltungen für die berufliche Weiterbildung zur Folge. Bis Ende 1961 sind vom Bund 62 Reglemente für höhere Fachprüfungen genehmigt worden, und bis zum gleichen Zeitpunkt legten 34 310 Personen eine gewerbliche oder kaufmännische höhere Fachprüfung ab, wovon 27 434 das Diplom zuerkannt werden konnte. Das Berufsbildungsgesetz hat mit einer zweckmässigen Regelung, welche den Berufsverbänden als Träger dieser Prüfungen deren Gestaltung und Durchführung überlässt und sich auf ihre Beaufsichtigung durch Organe des Bundes beschränkt, wesentlich zur Entwicklung der höhern Fachprüfungen beigetragen.

Seit 1895 richtet der Bund auch Beiträge zur Förderung der hauswirtschaftlichen Ausbildung aus. Nach dem Berufsbildungsgesetz sind hiefür die gleichen Grundsätze massgebend wie für das gewerbliche, industrielle und kaufmännische Bildungswesen. Eine materielle Regelung der hauswirtschaftlichen Ausbildung wurde erstmals durch die Verordnung vom 14.Februar 1951 getroffen, welche aber später durch eine auf dem Berufsbildungs- und dem Landwirtschaftsgesetz fussende Verordnung vom 1. Juni 1956 über die hauswirtschaftliche Ausbildung und über die Berufsbildung der Bäuerin abgelöst wurde. Gemäss dieser Verordnung fördert der Bund den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Volksschule, die hauswirtschaftlichen Schulen und Kurse aller Art. die Haushaltlehre, die hauswirtschaftlichen Berufsprüfungen und den bäuerlichhauswirtschaftlichen Beratungsdienst. Ferner nimmt er sich der Weiterbildung von Lehrkräften und Beraterinnen an. Im Jahr 1961 wurden an 1584 hauswirtschaftliche Schulen und Kurse, 43 interne Haushaltungsschulen und 27 landwirtschaftliche Haushaltungs- und Bäuerinnenschulen Bundesbeiträge ausgerichtet und in 14 Kursen 334 Lehrkräfte weitergebildet.

Der Erlass des Bundesgesetzes hatte zur Folge, dass sich die finanziellen Aufwendungen des Bundes für die berufliche Ausbildung im Verhältnis zum Ausbau der Schulen und Kurse ständig erhöhten. Während sie 1936 6,9 Millionen Franken ausmachten, betrugen sie 1946 9,5, um 1961 auf 26,6 Millionen

Franken anzusteigen. Dieser Betrag verteilt sich wie folgt auf die Gebiete:	
Gewerblich-industrielle, kaufmännische und hauswirtschaftliche	In 1000 Franken
Schulen und Kurse	$22\ 935$
Berufsberatung	513
Lehrabschlussprüfungen	854
Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften	438
Beiträge an Stipendien für Lehrlinge und an gelernte Berufsange-	
hörige für die Weiterbildung	474
Höhere Fachprüfungen	119
Neu- und Erweiterungsbauten für die berufliche Ausbildung	$1\ 220$
Verschiedenes	47
Total	26 600

Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung wesentlich dazu beigetragen hat, dass der Ausbildungsstand in unserm Land im grossen und ganzen erfreulich ist und einen Vergleich mit Ländern in ähnlichen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen durchaus zu bestehen vermag.

B. Gegenwärtige Situation und neue Tendenzen im Berufsbildungswesen

Der bundesrätliche Entwurf zum geltenden Gesetz, der sich auf einen vom Eidgenössischen Arbeitsamt im Herbst 1923 ausgearbeiteten Vorentwurf stützte, wurde im Lauf der parlamentarischen Beratungen nur wenig geändert. Somit ist das Berufsbildungsgesetz in seinem materiellen Gehalt heute beinahe 40 Jahre alt. Es hat sich in seinen grundlagen durchaus bewährt und ist auch für die künftige Regelung der beruflichen Ausbildung in mancher Hinsicht massgebend. Da es aber weitgehend auf der traditionellen gewerblichen und kaufmännischen Berufslehre fusst, bietet es angesichts der stark veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und der ständig voranschreitenden technischen Entwicklung nicht mehr in allen Teilen eine ausreichende Handhabe, um die wesentlich vielseitiger gewordenen Probleme der beruflichen Ausbildung in befriedigender Weise zu lösen. Vor allem sind es die nachstehend aufgeführten Wandlungen unserer Wirtschaft, welche auch die Berufsbildung beeinflussen.

1. Änderungen in der Berufsstruktur

Seit der Jahrhundertwende verlagerte sich das Schwergewicht der berufstätigen Bevölkerung immer mehr vom primären Wirtschaftssektor (Land- und Forstwirtschaft) in den sekundären (Industrie und Handwerk) und, in stets zunehmendem Mass, in den tertiären Sektor, der die Dienstleistungsberufe aller

Art umfasst (Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Banken, Versicherungen, Gesundheits- und Krankenpflege, Verwaltung). So entfielen von 100 Berufstätigen auf

*	Land- und Forst- wirtschaft Prozent	Industrie und Handwerk Prozent	Dienst- leistungs- berufe Prozent
1888	37,4	41,2	21,4
1910	26,8	44,6	28,6
1930	21,3	43,2	35,5
1950	16,5	45,4	38,1
1960	11,6	49,5	38,9

Wie in allen hochentwickelten Industriestaaten nimmt auch in der Schweiz die Zahl der in der Landwirtschaft Tätigen sowohl absolut wie relativ ständig ab. Obschon der industrielle Sektor den grössten Anteil der Berufstätigen aufweist, ist er von 1910 bis 1950 ziemlich konstant geblieben, doch hat er im letzten Jahrzehnt noch um ca. 10 Prozent zugenommen. Der eigentliche Nutzniesser der Entwicklung war der tertiäre Sektor, der bis 1950 seinen Anteil ständig vergrösserte, von da an aber nur noch eine geringfügige Zunahme aufweist, was wahrscheinlich der ausserordentlich starken Investitionstätigkeit zuzuschreiben ist. Im Gefolge der zunehmenden Mechanisierung und Automatisierung der Produktion wird der Anteil des sekundären Sektors voraussichtlich abnehmen, wobei die freiwerdenden Arbeitskräfte vornehmlich vom tertiären Sektor aufgenommen werden dürften.

Erhebliche Verschiebungen sind aber nicht nur zwischen den drei grossen Sektoren, sondern auch innerhalb von Handwerk und Industrie eingetreten, wobei sich das Schwergewicht der Berufstätigen von den Konsumgüter- zu den Produktionsgüterindustrien verschiebt.

Diese strukturellen Änderungen in den einzelnen Wirtschaftszweigen, der ständige technische Fortschritt, neue Werkstoffe und Fabrikationsverfahren, die Änderung der Bedürfnisse und der Konsumgewohnheiten hatten zur Folge, dass neben die traditionellen gewerblichen Berufe zahlreiche neue Berufe der Industrie und der Dienstleistungen getreten sind, wobei die Entwicklung noch keineswegs abgeschlossen ist. So hatte z.B. die Elektrotechnik in den letzten Jahrzehnten das Aufkommen einer Anzahl neuer Berufe zur Folge, wie z.B. den Radioelektriker, den Fernmelde- und Elektronikapparatemonteur, den Galvaniseur und den Autoelektriker. Der zivilisatorische Fortschritt, die Verbesserung des Lebensstandards sowie die zunehmende Mechanisierung liessen ebenfalls eine Reihe neuer Berufe entstehen, wie den Installateur (Gas und Wasser), den Heizungsmonteur, den Isoleur, den Schreibmaschinenreparateur und die verschiedenen Zeichnerberufe. Bedingt durch die Wandlungen und Spezialisierungen im Produktionsprozess haben sich einzelne Berufe, besonders in der Maschinen- und Metallindustrie, aufgefächert. Zum ursprünglichen Beruf des Mechanikers traten der Fein- und Elektromechaniker, der Fahr- und Motorrad- sowie der Nähmaschinenmechaniker, während der Maschinenschlosser, der Dreher, der Werkzeugmacher, der Fräser-Hobler, der Bohrwerkdreher und der

Industrieschweisser im Gefolge der Spezialisierung des Mechanikers als neue Lehrberufe entstanden. Der starke Rückgang des Hufbeschlages und Wandlungen im Wagenbau veranlassten viele Huf- und Wagenschmiede, sich andern Gebieten zuzuwenden, was die Schaffung eines neuen Lehrberufes als Schmied-Landmaschinenmechaniker zur Folge hatte. Selbst in alten kleinhandwerklichen Berufen ergaben sich im Lauf der Zeit Aufsplitterungen, wie in bezug auf den Schneider, der heute in die Berufe des Herrenschneiders, des Damenschneiders. des Uniformenschneiders und des Industrieschneiders (Konfektionsindustrie) aufgegliedert ist. In der Schuh- und Textilindustrie wurden in den letzten Jahren eine Anzahl Lehrberufe vor allem deswegen geschaffen, um damit das notwendige untere Kader sicherzustellen, d.h. Vorarbeiter, welche eine grössere Anzahl angelernte Arbeitskräfte überwachen und Maschinen einstellen und reparieren können. Andere Berufe haben eine wesentliche Wandlung erfahren, wie z.B. der Küfer, an dessen Stelle der Weinküfer getreten ist, weil heute der Pflege des Weines grössere Bedeutung zukommt als dem Bau und der Reparatur des Holzfasses, oder der Gerber, dessen Tätigkeit sich derjenigen des Laboranten nähert, während die noch verbleibende Handarbeit durch angelernte Arbeitskräfte verrichtet wird.

2. Wachsender Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften

Das Ersetzen der Hand- und Muskelarbeit durch die Maschinen, die zunehmende Mechanisierung des Arbeitsablaufes und die wachsende Bedeutung der Automation haben sowohl in ausgesprochen technisch orientierten Industriezweigen als auch in vielen Dienstleistungsberufen einen grossen Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften aller Grade und Stufen zur Folge. Die Entwicklung, Konstruktion, Einstellung und Reparatur der komplizierten und hochwertigen Maschinen und Einrichtungen verlangen von den Arbeitnehmern vermehrtes technisches Verständnis und umfassendere Materialkenntnisse, aber auch grössere Aufmerksamkeit und Verantwortung. Die zunehmende Mechanisierung der Produktion erfordert ferner vermehrt technisch geschultes Personal, das sich mit Planung, Konstruktion, Arbeitsvorbereitung, Termin- und Akkordwesen zu befassen hat. Aus diesem Grund ist in den letzten Jahren nicht nur der Bedarf an Ingenieuren und Technikern, sondern auch an Angehörigen des sogenannten untern Kaders (Werkmeister, Arbeitsvorbereiter, Kalkulatoren, Terminbeamte) stark angestiegen, während anderseits vor allem die Zahl der ungelernten Arbeiter sinkt. Ebenso werden vermehrt qualifizierte Kräfte benötigt für die weitläufigen Gebiete des Einkaufs, der Materialverwaltung und der betrieblichen Kostenrechnung. In der Maschinen- und Metallindustrie entfielen im Jahr 1900 3,3 Prozent der Gesamtzahl der Beschäftigten auf die Kategorie «Technische Angestellte»; 1950 hatte sich dieser Anteil bereits auf 9,6 Prozent erhöht, und es ist anzunehmen, dass er in den letzten 10 Jahren noch weiter angestiegen ist.

In der Annahme, dass sich der langfristige Wirtschaftstrend noch bis 1970 in gleicher Weise fortsetzt, wie er durch die Entwicklung seit 1900 bestimmt

wurde, müsste nach Schätzungen von privater wissenschaftlicher Seite die Zahl der technischen Angestellten von 84 000 im Jahre 1950 auf 150 000 im Jahre 1970, also um 66 000 ansteigen, diejenige der kaufmännischen Angestellten von 365 000 auf 550 000 und die gelernten Berufsarbeiter von 345 000 auf 520 000. In diesen drei Sektoren würden im Jahr 1970 somit schätzungsweise 426 000 qualifizierte Arbeitskräfte mehr benötigt als 1950, wogegen auf Grund der demographischen Entwicklung lediglich mit einem Anwachsen der Gesamtzahl der Beschäftigten in diesem Zeitraum um etwa 180 000 gerechnet werden kann. Wenn es auch durchaus möglich ist, dass heute noch unbekannte Einflüsse in Erscheinung treten können, die andere Voraussetzungen schaffen, so darf gleichwohl angenommen werden, dass zwischen Angebot und Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften, insbesondere nach technisch geschultem Personal, noch während längerer Zeit ein eher steigendes Missverhältnis bestehen wird. Nach den bisherigen Erfahrungen dürften hieran auch die Auswirkungen der Automation keine ins Gewicht fallende Änderung herbeiführen, da jene nicht in erster Linie qualifizierte Arbeitskräfte freisetzt; die zunehmende Automatisierung der Produktion wird im Gegenteil einen sehr grossen Bedarf an solchen zur Folge haben, weil die Konstruktion, Fabrikation, Einstellung und Reparatur der komplizierten Maschinen und Apparate fachlich gut ausgebildete und intelligente Berufsleute erfordern.

3. Zunehmender Berufswechsel

Während früher der Berufsangehörige nach Abschluss der Lehre seinen erlernten Beruf oder einen diesem verwandten Spezialberuf dauernd, gleichsam als Lebensberuf ausübte, hat die Verflüssigung der Berufsstruktur auch eine veränderte Berufs- und Arbeitsgesinnung mit sich gebracht, die sich in einer grösseren Bereitschaft zum Wechsel sowohl des Arbeitsplatzes als auch des Berufes äussert. Zu dem seit jeher notwendigen Berufswechsel zufolge Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit oder zu einem solchen, der bedingt ist durch den Aufstieg im Beruf selbst, wie z.B. vom Mechaniker zum Arbeitsvorbereiter oder zum Techniker, tritt in zunehmendem Mass der Berufswechsel, der zwischen dem erlernten Beruf und dem neu auszuübenden Erwerbsberuf keinen beruflichen Zusammenhang mehr kennt. Sehr oft treten gelernte Berufsleute in einen Anlernberuf über, während anderseits Personen, die keine Lehre bestanden, sich dank ihrer Tüchtigkeit über verschiedene Teil- oder Spezialarbeiten in den Stand der gelernten Berufsleute emporgearbeitet haben und arbeits- und lohnmässig als solche behandelt werden. Der Berufswechsel wird allgemein durch die fortschreitende Mechanisierung, Rationalisierung und Spezialisierung erleichtert, die das Ganzheitserlebnis der Arbeit und die Erfüllung und Befriedigung im Beruf in vielen Fällen ausschliessen, was die Berufsverbundenheit lockert und die Bereitschaft, eine beschränkte und mehr oder weniger monotone Tätigkeit mit einer andern Verrichtung zu vertauschen, erhöht. Die gute Konjunktur mit ihrer grossen Nachfrage nach Arbeitskräften und die Möglichkeit

eines bessern Verdienstes in einem andern Erwerbsberuf fördern den Berufswechsel ebenfalls, wie auch ungünstige Lohnverhältnisse und schlechte Arbeitsbedingungen. In der Schweiz fehlen umfassende Unterlagen über Ausmass und Gründe des Berufswechsels, doch darf auf Grund einiger Spezialerhebungen geschlossen werden, dass ihm auch in unserm Land erhebliche Bedeutung zukommt. Entsprechende zahlenmässige Unterlagen auf breiterer Basis werden sich auf Grund der Volkszählung 1960 ergeben. Hingegen hat eine vor einigen Jahren in Deutschland durchgeführte Erhebung über den Berufswechsel bei männlichen Arbeitnehmern im Gewerbe gezeigt, dass 1950 56 Prozent ihren Beruf gewechselt hatten, wovon ein Fünftel mehrmals. Der Berufswechsel kann nicht mehr als blosser Stellenwechsel oder als eine Zufallserscheinung abgetan werden, sondern stellt ein soziologisches Problem dar, das noch der nähern Abklärung bedarf.

4. Folgen für die Berufsbildung

Diese angeführten Wandlungen wirken sich selbstverständlich auch auf die berufliche Ausbildung aus, die in verschiedener Hinsicht einer Neuorientierung im Sinne einer Anpassung an die veränderten Verhältnisse bedarf, weil das Ziel der Berufsbildung nicht in der Gegenwart liegen kann, denn die beruflichen Kenntnisse müssen der heranwachsenden Generation für die Zukunft vermittelt werden, was eine langfristige Aufgabe bedeutet. Es muss darauf Bedacht genommen werden, dass die zunehmende Spezialisierung in den Berufen nicht zu einer zu schmalen Basis der Grundausbildung führt. Die Berufslehre soll dem gelernten Berufsangehörigen ermöglichen, in seinem sich allenfalls wandelnden Beruf die an ihn gestellten Anforderungen zu erfüllen; sie soll aber auch die Grundlage zum beruflichen Aufstieg bilden. Der steigende Bedarf an Spezialisten und an mittleren und höhern technischen Kadern bedingt einen wesentlichen Ausbau und eine Differenzierung der Einrichtungen für die berufliche Weiterbildung. Während früher der Berufsangehörige lebenslang mit dem auskommen konnte, was er in der Lehre und allenfalls in verschiedenen Arbeitsstellen als Geselle erlernt hatte, ist im Zeitalter des sich im Gefolge der technischen Entwicklung ständig wandelnden Berufslebens eine dauernde Weiterbildung unumgänglich, wenn der einzelne Berufsangehörige den stets ansteigenden Anforderungen gewachsen sein will und einen beruflichen Aufstieg erstrebt. Ausserdem muss den Bedürfnissen der angelernten Arbeitskräfte und der Berufswechsler, die in vielen Fällen eine Umschulung oder wenigstens eine Einführung in ihr neues Tätigkeitsgebiet benötigen, vermehrt Rechnung getragen werden. Die voraussichtlich noch auf Jahre hinaus andauernde Knappheit an qualifizierten Arbeitskräften erfordert ganz allgemein eine grosszügige und zielbewusste Nachwuchspolitik, wobei sich die Ausbildung nicht bloss auf die Vermittlung der notwendigen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse beschränken darf, sondern vermehrt auch die charakterliche Erziehung und menschliche Bildung einschliessen muss. Die Rekrutierungsbasis für geschulte Arbeitskräfte muss deshalb verbreitert, und die noch vorhandenen Reserven müssen nach Möglichkeit ausgeschöpft werden, wobei dem Einzelnen in vermehrtem Mass als bisher dank einer guten beruflichen Ausbildung der soziale Aufstieg ermöglicht werden soll. Angesichts des andauernden Mangels an qualifizierten Berufsleuten kommt der richtigen Berufswahl immer grössere Bedeutung zu, was einen entsprechenden Ausbau der Berufsberatung erfordert, die zudem in vermehrtem Ausmass auch Personen, welche ihren Beruf wechseln wollen, dienstbar zu machen ist. Im Zusammenhang mit der Heranziehung der Nachwuchsreserven muss auch im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes eine zeitgemässe und wirkungsvolle Stipendienordnung geschaffen werden.

Das geltende Gesetz bietet nun nicht in allen Teilen eine ausreichende Handhabe, um diese Postulate erfüllen zu können. Es bedarf somit in verschiedener Hinsicht einer Erweiterung. Ferner erweisen sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen mehrere Bestimmungen als zu eng oder unzweckmässig und müssen deshalb revidiert werden. Einige Änderungen wurden zudem durch parlamentarische Motionen oder Postulate verlangt, die der Bundesrat im Hinblick auf die sich schon abzeichnende Revision des Gesetzes entgegennahm. Diese Interventionen haben vor allem eine vermehrte Hilfe seitens des Bundes bei der Gewährung von Stipendien (Postulate Tenchio vom 16. März 1956, Scherrer vom 11. Juni 1958, Schütz vom 11. Juni 1958 und Reimann vom 11. Juni 1958), eine Verlängerung der Ferien der Lehrlinge (Postulat Welter vom 5. März 1958), eine wirksamere Unterstützung der Technikerausbildung (Postulate Gnägi vom 5. Juni 1957 und Siegrist vom 5. Juni 1957) und eine Neuregelung der Bundesbeiträge (Postulate Frei vom 17. Dezember 1957, Welter vom 11. Juni 1958 und Olgiati vom 6. Juni 1962) zum Gegenstand.

C. Der Werdegang der Vorlage

Die Vorarbeiten für die Revision des Berufsbildungsgesetzes wurden Ende 1957 aufgenommen. Mit Kreisschreiben vom 9. Dezember 1957 ersuchte das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit die zuständigen kantonalen Departemente und die interessierten Verbände, ihm ihre Wünsche und Postulate im Hinblick auf eine Revision dieses Gesetzes bekanntzugeben. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement bestellte eine Expertenkommission mit dem Auftrag, dem Departement einen Vorentwurf zu einem revidierten Berufsbildungsgesetz zu unterbreiten. Die Kommission, die im Juni 1958 zu ihrer ersten Sitzung zusammentrat, umfasste 46 Mitglieder, welche die Kantone, die Wissenschaft, die interessierten Berufsverbände und die Fachverbände der beruflichen Ausbildung und der Berufsberatung vertraten und wurde vom Direktor des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Dr.M. Holzer, präsidiert. Sie teilte sich in einige Unterkommissionen auf, denen bestimmte Sachgebiete zur Bearbeitung übertragen wurden. Die Verhandlungen in den Unterkommissionen führten in allen massgebenden Punkten zu einer Einigung, so dass der Vorentwurf zu einem revidierten Gesetz und der zugehörige Bericht von der grossen Expertenkommission am 8. November 1960 gutgeheissen wurden. Der Kommissionsentwurf und der Begleitbericht wurden anfangs Januar 1961 den Kantonen und Verbänden zur Stellungnahme unterbreitet. Er fand sowohl in bezug auf seine Konzeption als auch hinsichtlich der Gliederung und Systematik allgemein eine günstige Aufnahme und wurde als eine gut ausgewogene Lösung bezeichnet, welche es erlaubt, der durch die Veränderung der Verhältnisse notwendig gewordenen Neuorientierung der beruflichen Ausbildung angemessen Rechnung zu tragen. Die eingegangenen Anträge und Anregungen bezweckten keine grundsätzlichen Änderungen des Entwurfs, sondern betrafen lediglich einzelne Bestimmungen. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit überarbeitete in der Folge den Kommissionsentwurf auf Grund der Vernehmlassungen, wobei es sich als möglich erwies, verhältnismässig viele Anträge der Kantone und Verbände zu berücksichtigen. Die neugefassten Bestimmungen wurden Ende November 1961 der zuständigen Unterkommission unterbreitet, welche diesen zustimmte.

D. Die wesentlichen Neuerungen des Entwurfes

Der Entwurf sieht im wesentlichen folgende Neuerungen vor, auf die in den entsprechenden Abschnitten näher eingegangen werden soll.

- a. Das geltende Gesetz hat die Berufsberatung nur im Zusammenhang mit der Regelung der Bundesbeiträge einbezogen. Der Berufsberatung kommt aber immer grössere Bedeutung zu, so dass es unerlässlich ist, die wesentlichen Grundzüge im Gesetz selbst festzulegen, auch wenn die Organisation der Berufsberatung nach wie vor Sache der Kantone bleibt.
- b. Die Pflichten des Lehrlings und des Lehrmeisters sind teils privatrechtlicher, teils öffentlichrechtlicher Natur. Da es nicht leicht ist, die beiden Gruppen von Vorschriften reinlich auszuscheiden, ergaben sich in der Praxis verschiedentlich Schwierigkeiten. Nachdem die Expertenkommission für die Revision des Dienstvertragsrechts beschlossen hat, den Lehrvertrag in einem besondern Unterabschnitt des Dienstvertragsrechts zu regeln, enthält der Entwurf zum revidierten Berufsbildungsgesetz, im Gegensatz zum geltenden Gesetz, keine privatrechtlichen Vorschriften mehr, sondern nur noch öffentlichrechtliche Bestimmungen oder sogenannte Doppelnormen. Diese rechtliche Klarstellung ist vor allem von Bedeutung bei der Erledigung von Streitigkeiten unter den Vertragsparteien.
- c. Eine wesentliche Neuerung, die vor allem vom Gewerbe postuliert wurde, bildet die Möglichkeit der Aufteilung der bisherigen höhern Fachprüfung (Meisterprüfung) in eine Berufsprüfung und in eine höhere Fachprüfung, wobei es den Berufsverbänden freistehen soll, im betreffenden Beruf entweder nur Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen oder beide Prüfungen zu veranstalten. Während durch die Berufsprüfung festgestellt werden soll, ob der Bewerber die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um die Stellung eines Vorgesetzten zu bekleiden oder einen Betrieb in einfachen Verhältnissen zu

führen, hat sich der Absolvent der höhern Fachprüfung darüber auszuweisen, dass er in seinem Beruf höhern Ansprüchen zu genügen vermag, d.h. solchen, die an einen Inhaber eines grössern Unternehmens oder an einen besonders qualifizierten Arbeitnehmer, z.B. an einen diplomierten Buchhalter, gestellt werden.

- d. Wie bereits erwähnt, wird der Weiterbildung in Zukunft eine wesentlich grössere Bedeutung zukommen als bisher. Die in der Berufslehre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten reichen nicht mehr für das ganze Arbeitsleben aus, sondern müssen in fast allen Berufen laufend ergänzt und erweitert werden, um den veränderten Anforderungen entsprechen zu können. Das revidierte Gesetz will die Bedeutung der beruflichen Weiterbildung dadurch unterstreichen, dass es ihr einen eigenen Abschnitt einräumt und den Kreis der beitragsberechtigten Kurse erweitert, indem in Zukunft auch Veranstaltungen für die Weiterbildung von Angelernten vom Bund subventioniert werden sollen.
- e. Obschon die höhern technischen Lehranstalten (Techniken) seit jeher auf Grund des Berufsbildungsgesetzes subventioniert werden, werden sie in demselben überhaupt nicht erwähnt. Angesichts der Bedeutung, die diesen Schulen zukommt, ist es angebracht, in einem besondern Abschnitt einige Grundsätze über die Techniken festzulegen.
- f. Der Kreis der beitragsberechtigten Einrichtungen und Veranstaltungen wird etwas erweitert werden, indem nunmehr auch Beiträge an Instruktionskurse für Lehrmeister, an Untersuchungen und Forschungen, welche der Berufsberatung oder der Berufsbildung dienen und an den Bau von Lehrlingsheimen ausgerichtet werden sollen. Ausserdem werden die Höchstgrenzen für gewisse Beiträge (Berufsberatung, Techniken, Neu- und Erweiterungsbauten) angemessen erhöht.
- g. Die Aufgaben des Bundes und der Kantone sollen besser umschrieben und abgegrenzt, und die Verwaltungsrechtspflege, die im geltenden Gesetz nur rudimentär geordnet ist, soll ausgebaut werden, wobei in einigen bestimmten Fällen auch gegen Entscheide der letzten kantonalen Instanz die Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat vorgesehen wird.

Abgesehen von diesen Neuerungen müssen noch eine Reihe von Bestimmungen geändert werden, weil sie den heutigen Gegebenheiten nicht mehr entsprechen oder sich als unzweckmässig erwiesen haben. Diese Änderungen betreffen vor allem die Umschreibung der Berufsschule (Art.21), die Organisation des beruflichen Unterrichts (Art.24), die Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte (Art.27), die zweimalige Wiederholung der Lehrabschlussprüfung (Art.33), die Anerkennung der Abschlussprüfungen von Handelsschulen (Art.35) und die Strafbestimmungen (Art.55 bis 58).

Es stellte sich die Frage, ob die notwendig gewordenen Änderungen der geltenden Regelung mittels einer Teilrevision des Gesetzes vorgenommen werden können oder ob eine Gesamtrevision angebracht sei. Der Ausbau der bestehenden Ordnung in bezug auf die Berufsberatung, die Weiterbildung und die höhern

technischen Lehranstalten macht die Einfügung neuer Abschnitte notwendig; zudem sind einzelne Abschnitte (Höhere Fachprüfungen, Vollzug) wesentlich zu erweitern. Da durch diese Änderungen und Ergänzungen die Gliederung des Gesetzes eine bedeutende Umgestaltung erfährt, drängte sich, auch wenn das bisherige Gesetz in seinen Grundzügen erhalten bleibt, eine Gesamtrevision auf. Bei dieser Gelegenheit können auch eine Reihe von Bestimmungen, deren Anpassung und Verbesserung lediglich wünschenswert ist, ebenfalls neu gefasst werden.

Der Entwurf gliedert sich in zehn Abschnitte, welche den Geltungsbereich. die Berufsberatung, die Berufslehre, die Berufsprüfungen und höhern Fachprüfungen, die berufliche Weiterbildung, die höhern technischen Lehranstalten, die Bundesbeiträge, die Durchführung des Gesetzes, die Änderung von Bundesgesetzen und die Schlussbestimmungen zum Gegenstand haben. Bei der gesetzestechnischen Ausgestaltung des Entwurfes wurde Wert darauf gelegt, die wesentlichen Punkte im Gesetz selbst festzulegen und eine Regelung auf dem Verordnungsweg nur in den Fällen vorzusehen, wo dies unumgänglich ist und wofür die Grundsätze in der Regel bereits im Gesetz festgelegt sind. Wo es angebracht ist, wurde darauf Bedacht genommen, die betreffende Vorschrift so zu fassen, dass sie auch einer allenfalls eintretenden Änderung der Verhältnisse Rechnung zu tragen vermag. Da das Gesetz in seiner Anwendung einen grossen Personenkreis berührt, wurde auf eine sprachlich möglichst klare und einfache Fassung der einzelnen Vorschriften besonderer Wert gelegt; ferner wurde den einzelnen Artikeln ein Randtitel beigegeben, um den gesetzgeberischen Gedanken klar zum Ausdruck zu bringen.

E. Bemerkungen zu den einzelnen Abschnitten des Entwurses Titel und Ingress

Das geltende Gesetz spricht von «beruflicher Ausbildung», wobei man vor allem die blosse Vermittlung von beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten im Auge hatte. Nachdem die berufliche Ausbildung zusehends auch die charakterliche Erziehung des Lehrlings einschliesst und damit zur Berufsbildung in umfassenderem Sinn wird, ist es angebracht, dieser Wandlung ebenfalls im Titel des Gesetzes Ausdruck zu geben und es als «Bundesgesetz über die Berufsbildung» zu bezeichnen. Diese Fassung stimmt zudem mit der sprachlichen Gepflogenheit besser überein, da sich die abgekürzte Bezeichnung «Berufsbildungsgesetz» im privaten und amtlichen Sprachgebrauch bereits allgemein eingebürgert hat.

Die Vorlage stützt sich in erster Linie auf Artikel $34^{\rm ter}$, Absatz 1, Buchstabe g der Bundesverfassung, welcher den Bund ermächtigt, Vorschriften über «die berufliche Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst» zu erlassen. Da gleichzeitig auch das Obligationenrecht ergänzt und das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei abgeändert wird, müssen ebenfalls Artikel 24 und 64 der Bundesverfassung erwähnt werden, während der Hinweis auf Artikel $64^{\rm bis}$ wegen der Strafbestimmungen im Berufsbildungsgesetz notwendig ist.

I. Geltungsbereich (Art. 1)

Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf die Berufe der in Artikel 34ter, Absatz 1, Buchstabe g der Bundesverfassung aufgeführten Wirtschaftszweige, wobei die landwirtschaftliche Berufsbildung auf Grund des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 geregelt wird. Die verfassungsrechtliche Kompetenznorm bedeutet keine Einschränkung des Geltungsbereiches des Gesetzes von 1930, weshalb die Ausdrücke «Industrie», «Gewerbe» und «Handel» in einem weitern Sinn zu verstehen sind und den gesamten Bereich dieser drei Wirtschaftszweige umfassen. Analog der Regelung im Entwurf zum Arbeitsgesetz wurde der Ausdruck «Gewerbe» auch in dieser Vorlage näher umschrieben; er umfasst das Handwerk, das Bank-, Versicherungs-, Transport- und Gastgewerbe sowie andere Dienstleistungsgewerbe. Auf eine negative Umschreibung des Geltungsbereiches kann verzichtet werden, da sich aus Abs. 1 ohne weiteres ergibt, dass die Land- und Forstwirtschaft und Fischerei, Kunst und Wissenschaft, Erziehung und Unterricht sowie die Krankenpflege nicht unter das Gesetz fallen. Das schliesst aber nicht aus, dass die einschlägige Gesetzgebung für die Regelung der beruflichen Ausbildung auf einem dieser Gebiete einzelne Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes als sinngemäss anwendbar erklärt, wie dies z.B. für die Forstwirtschaft vorgesehen ist (vgl. Art. 60 des Gesetzesentwurfes).

Für die Anwendbarkeit des Gesetzes ist nicht die Art des Betriebes, sondern die Art des zu erlernenden Berufes massgebend (Abs. 2). Eine ausdrückliche Bestimmung, wonach das Gesetz ebenfalls für die Betriebe des Bundes und der konzessionierten Transportanstalten gilt (vgl. Art. 1, Abs. 3 des geltenden Gesetzes), erübrigt sich somit, denn das Gesetz findet ohne weiteres auch Anwendung auf Betriebe des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie auf Transportanstalten, sofern in diesen Lehrlinge in einem dem Gesetz unterstellten Beruf ausgebildet werden.

Welche Tätigkeiten als Beruf im Sinne von Absatz 1 zu gelten haben, wird durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement durch Erlass eines Ausbildungsreglements für den betreffenden Beruf entschieden. Wenn jedoch Zweifel darüber bestehen, ob in einem konkreten Fall ein Ausbildungsverhältnis als Lehrverhältnis im Sinn des Gesetzes zu gelten hat, so befindet darüber die zuständige kantonale Behörde (Abs. 3).

Dass das Gesetz in gleicher Weise für die Angehörigen beider Geschlechter gilt, ist selbstverständlich. Den weiblichen Jugendlichen stand schon bisher der Zugang zu allen Berufslehren offen, so dass sich eine ausdrückliche Bestimmung erübrigt.

II. Berufsberatung (Art. 2-5)

Bei Erlass des Bundesgesetzes von 1930 war die Berufsberatung noch wenig entwickelt. Das Gesetz erwähnte sie deshalb lediglich im Abschnitt über die Bundesbeiträge und bestimmte, dass der Bund die berufliche Ausbildung u.a. auch durch Beiträge an Einrichtungen der Berufsberatung fördert. In der Zwischenzeit hat die Berufsberatung eine immer grössere Bedeutung erlangt. Die ständig zunehmende Zahl der Berufe erschwert dem vor der Berufswahl stehenden Jugendlichen und dessen Eltern einen Überblick über unsere immer mannigfaltigere Wirtschaft, sodass er je länger je mehr auf eine fachgemässe Hilfe angewiesen ist. wenn es für ihn darum geht, den seinen Anlagen und Neigungen entsprechenden Beruf zu wählen. Die persönliche Befriedigung des Einzelnen in seinem Tätigkeitsgebiet mit den sich daraus ergebenden positiven Einflüssen auf Familie. Gesellschaft und Staat wird in erster Linie durch die richtige Berufswahl bedingt. An einer solchen ist aber auch unsere Wirtschaft angesichts des fortschreitenden Mangels an qualifizierten Arbeitskräften aller Grade und Stufen in hohem Masse interessiert. Die Berufsberatung sollte deshalb in der Lage sein, einerseits möglichst viele Jugendliche von Anfang an auf den richtigen beruflichen Weg zu weisen und anderseits die immer zahlreicher werdenden Personen, die ihren Beruf wechseln wollen, fachgemäss zu beraten. Um diese Aufgaben zu erfüllen, bedarf sie aber noch eines wesentlichen Ausbaus, denn heute wählen im Landesdurchschnitt nur ungefähr 50 Prozent der Jugendlichen ihren Beruf auf Grund einer individuellen Beratung durch den Berufsberater. Um die wachsende Bedeutung der Berufsberatung zu unterstreichen und sie noch vermehrt zu fördern, sollen deshalb die wesentlichen Grundsätze der Berufsberatung im revidierten Gesetz verankert werden, was auch einem in zahlreichen Vernehmlassungen geäusserten Wunsch entspricht.

Artikel 2 umschreibt die Aufgabe der Berufsberatung in dem Sinn, dass sie in Zusammenarbeit mit den Eltern, der Schule und der Wirtschaft den vor der Berufswahl stehenden Minderjährigen durch allgemeine Aufklärung sowie durch Beratung im Einzelfall bei der Wahl eines den Anlagen und Neigungen entsprechenden Berufes behilflich sein soll. Sie soll aber auch Erwachsenen offenstehen, die keinen Beruf erlernt haben oder ihren Beruf wechseln wollen.

Die Berufsberatung ist für den Ratsuchenden unentgeltlich. Es darf ihm nur dann Rechnung gestellt werden, wenn in seinem Einverständnis besondere Aufwendungen vorgenommen werden, wie z.B. eine den üblichen Umfang überschreitende Eignungsprüfung. Auch wenn es wünschbar ist, dass möglichst alle Jugendlichen die Dienste der Berufsberatung in Anspruch nehmen, so soll doch die Benutzung dieser Einrichtung freiwillig bleiben. Dem Ratsuchenden soll die Verantwortung für die Wahl eines Berufes nicht abgenommen werden (Art. 3).

Die meisten Kantone haben die Berufsberatung bereits zweckentsprechend organisiert, indem sie – analog zur Arbeitsvermittlung – eine kantonale Zentralstelle einsetzten und regionale oder kommunale Berufsberatungsstellen schufen. Artikel 4, der den Kantonen die Organisation der Berufsberatung in diesem Sinne vorschreibt, ihnen aber im einzelnen freie Hand lässt, überträgt den meisten von ihnen damit keine neuen Aufgaben. Wenn die Berufsberatung ihren Zweck erreichen soll, so ist eine wirksame Zusammenarbeit zwischen der für die Berufsbildung zuständigen kantonalen Behörde und derjenigen für die Berufsberatung unumgänglich. Das Gesetz möchte nicht direkt vorschreiben, dass die beiden Amtsstellen unter derselben Leitung stehen müssen, auch wenn dies für ver-

schiedene Kantone bereits zutrifft. Immerhin sollen die Kantone angewiesen werden, für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den beiden Stellen zu sorgen (Art. 49, Abs. 2). Sie sind auch dafür verantwortlich, dass die Beratung sachkundigen Personen übertragen wird. (Art. 4).

Der Bund hat die Berufsberatungsstellen bis anhin nicht nur durch Beiträge unterstützt, sondern auch die Aus- und Weiterbildung der Berufsberater gefördert. Zu diesem Zweck arbeitet er insbesondere mit dem Schweizerischen Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge zusammen, dem auch weiterhin eine bedeutende Rolle beim Vollzug der Massnahmen zugunsten der Förderung der Berufsberatung zukommen wird. Der Bund wird auch in Zukunft Beiträge an die öffentliche und die private gemeinnützige Berufsberatung gewähren (vgl. Art. 48, Abs. 1, Buchstabe a) und diese auch durch andere Massnahmen, in erster Linie durch die Förderung von Kursen zur Aus- und Weiterbildung von Berufsberatern unterstützen. Der Ausbau der Berufsberatung erfordert vor allem eine vermehrte Schaffung von hauptamtlichen Berufsberatungsstellen. Zu diesem Zweck muss der Bund, im Einvernehmen mit den Kantonen, nötigenfalls selber entsprechende Kurse durchführen, deren Leitung er gemeinnützigen Organisationen, welche die Förderung der Berufsberatung bezwecken und in einem grössern Teil der Schweiz tätig sind, übertragen und die er auch für die Durchführung anderer Massnahmen zur Mitwirkung heranziehen kann (Art. 5).

III. Berufslehre (Art. 6-35)

Entgegen der Systematik des bisherigen Gesetzes enthält dieser Abschnitt nicht nur Bestimmungen über die Ausbildung des Lehrlings im Betrieb, sondern auch über den beruflichen Unterricht und die Lehrabschlussprüfung. Dem Unterabschnitt über das Lehrverhältnis gehen einige allgemeine Vorschriften voraus, welche insbesondere den Begriff der Berufslehre und des Lehrlings und die Voraussetzungen zur Ausbildung von Lehrlingen umschreiben, sowie den Erlass der Ausbildungsreglemente und die Aufsicht über die Berufslehre regeln. Für die Abschlussprüfungen von Handelsschulen erweist sich eine besondere Regelung als notwendig, da die Vorschriften über die Lehrabschlussprüfung nur in ganz beschränktem Rahmen auf die Handelsschulen angewendet werden könnten.

1. Allgemeine Vorschriften (Art. 6–14)

a. Berufliche Grundausbildung (Art. 6)

Schon das bisherige Gesetz kennt drei Formen der beruflichen Grundausbildung: die Berufslehre im eigentlichen Sinn des Wortes (sogenannte Meisterlehre), die Berufslehre in einer Lehrwerkstätte und die Ausbildung in einer öffentlichen oder in einer privaten gemeinnützigen Handelsmittelschule.

Ungefähr 95 Prozent der Lehrlinge in den gewerblichen und industriellen Berufen bestehen ihre Lehre in einem privaten oder öffentlichen Betrieb und erhalten den beruflichen Unterricht in der Berufsschule. Der restliche Anteil der Lehrlinge wird in den Lehrwerkstätten ausgebildet, welche sowohl die praktische Ausbildung als in der Regel auch den beruflichen Unterricht vermitteln. Unter den Begriff der Lehrwerkstätten fallen, soweit sie Berufslehren vermitteln, auch die Kunstgewerbeschulen, die betriebseigenen Werkschulen sowie die sogenannten Fachschulen, wie z.B. die keramischen Fachschulen, die Schnitzlerschule und die Geigenbauschule in Brienz, wobei es von sekundärer Bedeutung ist, ob den Lehrlingen auch der geschäftskundliche Unterricht durch eigene Lehrkräfte erteilt wird oder ob sie zu diesem Zweck eine gewerbliche Berufsschule besuchen. Die Vorschriften über die Berufslehre gelten sinngemäss auch für die Lehrwerkstätten.

In den kaufmännischen Berufen erfolgt die Ausbildung in gleicher Weise wie in den gewerblichen und den industriellen «Meisterlehren». Daneben bilden auch die öffentlichen und gemeinnützigen privaten Handelsmittelschulen Anwärter für die kaufmännischen Berufe aus. Die Abschlussprüfungen dieser Schulen ist der kaufmännischen Lehrabschlussprüfung gleichgestellt, doch sind die öffentlichen Handelsschulen viel enger mit dem allgemeinen Schulwesen verflochten als die Lehrwerkstätten. Die Vorschriften über die Berufslehre, den beruflichen Unterricht und die Lehrabschlussprüfung lassen sich daher nur in ganz beschränktem Umfang auf die Ausbildung in den Handelsmittelschulen anwenden. Diesem Umstand wird durch die Sondervorschriften in Artikel 35 Rechnung getragen.

b. Begriff der Berufslehre (Art.7)

Im geltenden Gesetz wird der Begriff der Berufslehre nicht umschrieben. Es rechtfertigt sich aber, wie bereits in bezug auf den Titel des Entwurfes ausgeführt wurde, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Berufslehre eine Doppelaufgabe zukommt. Einerseits soll sie dem Lehrling die zur Ausübung seines Berufes notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermitteln, anderseits aber auch seine menschliche und charakterliche Erziehung fördern, was sich je länger je mehr als wichtig erweist (Abs. 1).

Eine Berufslehre im Sinne des Gesetzes soll auch fernerhin nur vorliegen, wenn die Ausbildung mindestens ein Jahr dauert (Abs. 2).

Die Anwendung der Vorschriften über die Berufslehre setzt voraus, dass die Ausbildung in den betreffenden Berufen geregelt ist. Deshalb ist das Gesetz nur auf Berufe anwendbar, für welche gemäss Artikel 11 Ausbildungsreglemente erlassen worden sind (Abs. 3).

c. Begriff des Lehrlings (Art. 8)

Die bisherige Definition des Lehrlings in Artikel 2, Absatz 1 des geltenden Gesetzes wird beibehalten. Sie erfährt lediglich eine Modifizierung in dem Sinne, dass für den Antritt der Lehre nicht in jedem Fall unbedingt das 15. Altersjahr zurückgelegt sein muss.

Durch das Bundesgesetz vom 24. Juni 1938 über das Mindestalter der Arbeitnehmer wurde Artikel 2, Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes in dem Sinne abgeändert, dass ein Minderjähriger erst vom vollendeten 15. Altersjahr an eine Berufslehre beginnen kann. Damals bestand Grund zur Annahme, dass in absehbarer Zeit alle Kantone die neunjährige Schulpflicht einführen werden. Diese Erwartung hat sich leider nicht erfüllt, weshalb sich zwischen Schulaustritt und Beginn der Berufslehre in verschiedenen Kantonen ein Wartejahr einschiebt, das nicht immer zweckmässig ausgefüllt wird und oft dazu führt, dass der Jugendliche nachträglich von einer Berufslehre absieht, weil er sich seinen Verdienst als Hilfsarbeiter oder Ausläufer nicht durch einen in der Regel niedrigeren Lehrlingslohn schmälern lassen will. Es wurde deshalb in mehreren Vernehmlassungen beantragt, in Zukunft den aus der Schulpflicht entlassenen Minderjährigen schon vom 14. Altersjahr an den Antritt einer Berufslehre zu ermöglichen. Diese Erleichterung wurde auch deswegen als angebracht bezeichnet, weil der Entwurf zum Arbeitsgesetz ebenfalls auf die kantonale Schulgesetzgebung Rücksicht nimmt. Gemäss Artikel 28, Absatz 2 dieser Vorlage können die Kantone, in denen die Schulpflicht vor dem vollendeten 15. Altersjahr endigt, durch Verordnung ermächtigt werden, für schulentlassene Jugendliche von mehr als 14 Jahren unter besondern Voraussetzungen Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung Jugendlicher vor dem vollendeten 15. Alterjahr zu bewilligen.

Die Erfahrungen zeigen nun aber in zunehmendem Masse, dass die Jugendlichen eher später berufsreif werden, weshalb verschiedene Länder anstreben, das Mindestalter für die Erlernung eines Berufes von 14 auf 15 Jahre zu erhöhen. Von einer generellen Herabsetzung des Mindestalters im Zusammenhang mit der Revision des Berufsbildungsgesetzes soll deshalb Umgang genommen werden. Es wäre auch nicht zweckmässig, die im Arbeitsgesetz vorgesehene Regelung zu übernehmen, denn die Ausbildung im Betrieb und insbesondere der berufliche Unterricht stellen an einen Lehrling wesentliche geistige Anforderungen, denen Jugendliche unter 15 Jahren nicht durchwegs gewachsen sind. Anderseits lässt sich nicht bestreiten, dass es zu gewissen Unzukömmlichkeiten führen kann, wenn in jedem Fall das 15. Altersjahr zurückgelegt sein muss, bevor eine Berufslehre begonnen werden darf. Die kantonale Behörde soll deshalb beim Vorliegen besonderer Umstände einen Minderjährigen auch dann als Lehrling zulassen können, wenn er das 15. Altersjahr im betreffenden Kalenderjahr vollendet. Diese Lockerung darf aber keineswegs dazu führen, dass diejenigen Kantone, die lediglich die achtjährige Schulpflicht kennen, das Mindestalter für ihre Lehrlinge allgemein herabsetzen. Der vorzeitige Antritt einer Berufslehre soll nur im Sinn einer Ausnahme und nach gründlicher Abklärung des einzelnen Falles gestattet werden (Abs. 2).

Gemäss Artikel 2, Absatz 1 des gegenwärtigen Gesetzes gelten als Lehrlinge grundsätzlich nur Minderjährige. Verschiedene Kantone haben aber schon seit Jahren Lehrverträge mit Mündigen entgegengenommen, indem sie diese sich freiwillig dem Gesetz unterstellen liessen. Es entspricht durchaus der Zielsetzung der Berufsbildung, auch Mündigen nach Möglichkeit zu einer abgeschlossenen Berufslehre zu verhelfen, und es besteht soweit kein Anlass, diese von der Unterstellung unter das Berufsbildungsgesetz auszuschliessen, wenn sie noch eine reguläre Lehre bestehen wollen. Die erwähnte Praxis einzelner Kantone darf deshalb ohne Bedenken gesetzlich verankert werden. Die Vorschriften des Gesetzes sollen deshalb auch für Mündige gelten, soweit sie sich nicht ausdrücklich nur auf Minderjährige beziehen (Abs. 3).

Das revidierte Gesetz will ferner eine Grundlage schaffen, um Personen, die wegen Invalidität nicht vollständig im betreffenden Beruf ausgebildet werden können, zu einem geordneten Abschluss ihrer beruflichen Ausbildung zu verhelfen. Die Einzelheiten sollen durch Verordnung geregelt werden. Es wird angebracht sein, auf Invalide bei der Lehrabschlussprüfung entsprechend Rücksicht zu nehmen und ihnen allenfalls einen Sonderausweis auszustellen, aus dem ersichtlich ist, auf welche Gebiete sich die Ausbildung und die Prüfung erstreckte (Abs. 4).

d. Recht zur Ausbildung von Lehrlingen (Art. 9 und 10)

Die bisherige Regelung, wonach Lehrlinge nur ausbilden darf, wer dafür Gewähr bietet, dass sie in seinem Betrieb ohne gesundheitliche und sittliche Gefährdung fachgemäss ausgebildet werden, hat sich bewährt. Eine Ergänzung ist nur insofern angebracht, dass der Betriebsinhaber neben den beruflichen Fähigkeiten auch die erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen muss (Art. 9, Abs. 1).

Besondere betriebliche Verhältnisse und die allgemein zunehmende Beanspruchung des Betriebsinhabers bringen es mit sich, dass dieser in vielen Fällen nicht mehr in der Lage ist, den Lehrling persönlich auszubilden. Schon das geltende Gesetz lässt die Übertragung der Ausbildung an einen geeigneten Vertreter zu; es besteht kein Anlass, hievon abzugehen (Art. 9, Abs. 2).

Wenn der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Voraussetzungen zur Ausbildung eines Lehrlings nicht erfüllt, so kann die kantonale Behörde dem Betriebsinhaber die Ausbildung von Lehrlingen untersagen, insbesondere dann, wenn er seine gesetzlichen Pflichten schwer verletzt oder sich aus den Zwischenoder Lehrabschlussprüfungen ergibt, dass die Ausbildung ungenügend ist (Art. 9, Abs. 3).

In der Expertenkommission wurde auf die Bedeutung der Ausbildung der Lehrmeister hingewiesen, welche der Bund ebenfalls fördern sollte, nachdem die von einzelnen Berufsverbänden und Kantonen durchgeführten Kurse gute Ergebnisse gezeitigt haben. Diesem Begehren soll dadurch Rechnung getragen werden, dass Instruktionskurse für Lehrmeister ebenfalls beitragsberechtigt erklärt werden (vgl. Art. 48, Abs. 3, Buchstabe b).

Neben den erwähnten allgemeinen Voraussetzungen kann das Departement auf Grund von Artikel 4 des geltenden Gesetzes die Annahme von Lehrlingen noch

von besondern Voraussetzungen abhängig machen. Auf Antrag der betreffenden Berufsverbände kann es für Berufe, für welche anerkannte höhere Fachprüfungen durchgeführt werden, verfügen, dass der Betriebsinhaber oder der von ihm mit der Ausbildung beauftragte Vertreter diese Prüfung bestanden haben muss, wenn er Lehrlinge ausbilden will. Die Einzelheiten sind in der Verordnung II vom 11. September 1936 zum Berufsbildungsgesetz geregelt. Der Verordnung II sind bis 1950 22 handwerkliche Berufe unterstellt worden; seither erfolgten keine neuen Unterstellungen. Auch wenn die bisherige Regelung nicht in allen Teilen zu befriedigen vermag und der Vollzug der Verordnung oft zu gewissen Unzukömmlichkeiten führt, so steht doch fest, dass mancher Berufsangehörige, der bereits einen eigenen Betrieb führte oder sich selbständig zu machen beabsichtigte, durch die Verordnung II veranlasst wurde, die Meisterprüfung abzulegen, was sich vorteilhaft auf seine beruflichen Leistungen und damit auch auf die Ausbildung der Lehrlinge auswirkte. Die Tatsache, dass das Bestehen der Meisterprüfung keinen Aufschluss geben kann, ob der Diplominhaber auch die persönlichen und charakterlichen Voraussetzungen zur erfolgreichen Ausbildung von Lehrlingen besitzt, darf nicht dazu führen, von der bisherigen Regelung abzugehen, denn diese hat sich, im gesamten gesehen, positiv ausgewirkt. Eine Lokkerung soll aber insofern eintreten, als bereits die Berufsprüfung zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigen soll (Art. 10, Abs. 1). Es darf angenommen werden, dass damit die bisherigen Unzukömmlichkeiten beim Vollzug der Verordnung II weitgehend behoben werden können, denn die Berufsverbände hoffen, die Zweiteilung der höhern Fachprüfungen werde zur Folge haben, dass die Zahl der Berufsangehörigen, welche die Berufsprüfung ablegen, erheblich grösser sein werde als die bisherige Zahl der Absolventen der Meisterprüfung.

Gemäss Artikel 3 der Verordnung II kann vom Erfordernis des Meisterdiploms abgesehen werden, wenn der Betriebsinhaber oder der von ihm mit der Ausbildung beauftragte Vertreter schon vor der Unterstellung des betreffenden Berufes unter diese Verordnung Lehrlinge mit Erfolg ausgebildet hat und weiterhin Gewähr für deren fachgemässe Ausbildung bietet. Verschiedene Kantone und der Schweizerische Gewerbeverband beantragten eine Lockerung der Bestimmung in dem Sinne, dass bereits die erfolgreiche Ausbildung eines einzigen Lehrlings genügen soll, um weiterhin dieser Vergünstigung teilhaftig zu sein. Diesem Antrag kann entsprochen werden, umsomehr als der Betriebsinhaber ohnehin die allgemeinen Voraussetzungen gemäss Artikel 9, Absatz 1 erfüllen muss (Art. 10, Absatz 2). Ferner kann die kantonale Behörde in bestimmten Fällen die Ausbildung von Lehrlingen trotz Fehlens des betreffenden Prüfungsausweises gestatten, nämlich bei besondern, durch die Art des Betriebes bedingten Verhältnissen (Lehrwerkstätten, Betriebe mit technisch geschultem Personal), beim Übergang eines Betriebes an einen neuen Inhaber oder beim Ausscheiden des mit der Ausbildung beauftragten Vertreters bis zur Beendigung der bestehenden Lehrverhältnisse und bei Mangel an geeigneten Lehrstellen. Diese in Artikel 4 der Verordnung II aufgeführten Ausnahmen sollen beibehalten, aber ins Gesetz aufgenommen werden (Art. 10, Abs. 3).

e. Ausbildungsreglemente (Art. 11-13)

Die Vorschriften über den Erlass von Lehrprogrammen für die einzelnen Berufe sowie über die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit und der Höchstzahl der Lehrlinge, die ein Betrieb gleichzeitig ausbilden darf, sind im geltenden Gesetz auf verschiedene Unterabschnitte verteilt. Es ist jedoch zweckmässiger, die Vorschriften über die Ausbildungsreglemente zusammenzufassen. Die vom Departement zu erlassenden Ausbildungsreglemente setzen die Berufsbezeichnung, die Dauer der Lehre, die besonderen Anforderungen an den Lehrbetrieb und die Höchstzahl der Lehrlinge fest und umschreiben das Lehrprogramm.

Das geltende Gesetz enthält keine Rechtsgrundlage, um den Lehrlingen die Führung eines Arbeitstagebuches vorzuschreiben. Nachdem sich dieses, sofern es richtig geführt wird, als ein für den Lehrling und den Betriebsinhaber wichtiges Hilfsmittel für die Ausbildung erwiesen hat, soll dessen Führung im Ausbildungsreglement auf Antrag der zuständigen Berufsverbände vorgeschrieben werden können (Art. 11, Abs. 1).

Es gibt einige Berufe, die nur in einem Kanton verbreitet sind, wie z.B. den Kleinschreiner in Brienz und Umgebung, die Paramentikerin und den Kunstaugenmacher in Luzern oder den Schriftgiesser im Kanton Baselland. Für solche Berufe erweist sich der Erlass eines eidgenössischen Ausbildungsreglementes nicht unbedingt als notwendig, weshalb das Departement befugt sein soll, den Kanton zum Erlass eines Reglements zu ermächtigen (Art. 11, Abs. 2).

Die Entwicklung der Technik und die Rationalisierung und Spezialisierung der Industrie bringen es mit sich, dass ständig neue Berufe entstehen. Es ist jedoch oft nicht einfach zu entscheiden, ob eine bestimmte Tätigkeit zum Lehrberuf im Sinne des Gesetzes erklärt werden soll. Bisweilen stellt sich auch die Frage, ob ein neu aufkommender Beruf einen bereits reglementierten überflüssig macht oder in einem schon bestehenden Ausbildungsreglement durch eine entsprechende Erweiterung oder Änderung des Lehrprogramms untergebracht werden kann. Es lässt sich deshalb oft nicht vermeiden, dass vor Erlass eines Ausbildungsreglements für einen neuen Beruf noch Erfahrungen gesammelt werden müssen, was am besten auf Grund eines provisorischen Reglements, mit dessen Hilfe die Dauer der Lehre und die Zweckmässigkeit des Lehrprogramms abgeklärt werden können, erfolgt. Um solchen Verhältnissen Rechnung zu tragen, soll das Bundesamt ermächtigt werden, für den betreffenden Beruf ein vorläufiges Ausbildungsreglement zu erlassen. Wenn es sich als angebracht erweist, so kann das Amt auch den entsprechenden Kanton hiezu ermächtigen (Art. 11, Abs. 3).

Für die Höchstzahl der Lehrlinge, die in einem Betrieb gleichzeitig ausgebildet werden dürfen, soll nach wie vor der Grundsatz massgebend sein, dass die fachgemässe und sorgfältige Ausbildung nicht beeinträchtigt werden darf (Art. 12, Abs. 1 und 2). Die bisherige Bestimmung in Artikel 5, Absatz 2 des Gesetzes, wonach die kantonale Behörde die im Reglement festgelegte Höchstzahl der Lehrlinge beschränken kann, sofern es die Einrichtung des betreffenden Betriebes erfordert, erübrigt sich, weil ein Betrieb keinen Rechtsanspruch hat, ohne weiteres

die höchstmögliche Zahl von Lehrlingen auszubilden und die Gewähr für eine fachgemässe Ausbildung ohnehin vorgeht. Hingegen soll die kantonale Behörde befugt sein, beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie bei Mangel an geeigneten Lehrstellen oder bei aussergewöhnlichem Nachwuchsbedarf für einen einzelnen Betrieb, die nach dem Ausbildungsreglement zulässige Höchstzahl der Lehrlinge vorübergehend zu erhöhen. Das kann sich als notwendig erweisen, wenn z.B. in einem an Bedeutung zunehmenden Beruf der Bedarf an qualifizierten Kräften rasch ansteigt, während vorderhand nicht genügend Betriebe zur Verfügung stehen, die in der Lage sind, Lehrlinge auszubilden. Selbstverständlich muss auch in solchen Fällen Gewähr für eine fachgemässe Ausbildung bestehen (Art. 12, Abs. 3).

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen ist es angebracht, dass das Departement im Ausbildungsreglement das Mindestalter für die Erlernung eines Berufes erhöhen kann, wenn dies besondere Verhältnisse rechtfertigen (Art. 13, Abs. 1). Das kann z.B. für Berufe zutreffen, deren Erlernung spezielle gesundheitliche Anforderungen stellt.

Die Bestimmung in Artikel 19, Absatz 2 des geltenden Gesetzes, wonach die zuständige kantonale Behörde mit Rücksicht auf die Besonderheit des Lehrbetriebes oder die Vorkenntnisse des Lehrlings in einzelnen Fällen Ausnahmen in bezug auf die Dauer der Lehrzeit gewähren kann, erlaubt ihrem Wortlaut nach nur eine Verkürzung der Lehre. Einzelne Kantone lassen aber auch Ausnahmen im Sinne einer Verlängerung zu, vor allem wenn sich zeigt, dass das Lehrziel im Rahmen der normalen Lehrzeit nicht erreicht werden kann und der Lehrling für die Erlernung gewisser Arbeiten mehr Zeit benötigt, als das Ausbildungsprogramm vorsieht. Diese Praxis soll gesetzlich verankert werden; doch darf eine Verlängerung nur bewilligt werden, wenn der Betriebsinhaber sich um eine sorgfältige und fachgemässe Ausbildung bemüht hat (Art. 13, Abs. 2). Damit kann auch einem weniger begabten Lehrling der erfolgreiche Abschluss der Berufslehre ermöglicht werden.

f. Aufsicht über die Berufslehre (Art. 14)

Die kantonale Behörde hat dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Vorschriften über das Lehrverhältnis befolgt werden. Sie hat eine entsprechende Aufsicht auszuüben und kann zu diesem Zweck von den Beteiligten Auskünfte verlangen und die Betriebe durch Fachleute des betreffenden Berufes oder durch ihre Funktionäre besuchen lassen (Abs. 1). Für jedes Lehrverhältnis soll innert nützlicher Frist an Ort und Stelle kontrolliert werden, ob die Lehre vorschriftsgemäss durchgeführt wird, sofern nicht auf Grund früherer Lehrverhältnisse Gewähr dafür besteht (Abs. 2). Das geltende Gesetz schreibt vor, dass dieser Betriebsbesuch wenn möglich vor Ablauf der halben Lehrzeit, jedoch in der Regel frühestens ein halbes Jahr nach Beginn der Lehre stattfinden soll. Eine solche Vorschrift er-übrigt sich, denn es darf als selbstverständlich angenommen werden, dass die kantonale Behörde ein Lehrverhältnis nicht schon einige Tage nach dessen Beginn,

aber auch nicht so spät kontrolliert, dass allfällige Unzulänglichkeiten nur noch mit Mühe oder überhaupt nicht mehr behoben werden könnten. Sofern die kantonale Behörde beim Betriebsbesuch Mängel in der Ausbildung feststellt oder Zweifel hat, ob der Lehrling richtig ausgebildet wird, kann sie eine Zwischenprüfung veranlassen, was insbesondere auch dann in Frage kommt, wenn ein Betrieb erstmals Lehrlinge ausbildet. Die Zwischenprüfung ist somit in erster Linie ein individuelles Kontrollmittel und soll nicht zu einer allgemeinen «Vorlehrabschlussprüfung» ausgebaut werden. Einem von verschiedenen Kantonen geäusserten Wunsch entsprechend, soll es allerdings einem Kanton nach wie vor unbenommen bleiben, für alle Lehrlinge eines Berufes Zwischenprüfungen vorzuschreiben, sofern dafür ein Bedürfnis besteht. Der Kanton kann deren Durchführung einem Berufsverband auf dessen Antrag hin übertragen (Abs. 3).

Nach Artikel 17, Absatz 2 des geltenden Gesetzes kann der Bundesrat auf Vorschlag eines Berufsverbandes diesem die Durchführung von sogenannten eidgenössischen Zwischenprüfungen übertragen. Von dieser Befugnis wurde bis jetzt einzig für die Lehrlinge im Buchdruckergewerbe Gebrauch gemacht. Es hat sich gezeigt, dass es nicht nötig ist, sämtliche Lehrlinge eine solche Prüfung ablegen zu lassen, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Einzelfall angebracht ist oder nicht. Auf die Durchführung eidgenössischer Zwischenprüfungen kann deshalb inskünftig verzichtet werden.

Das geltende Gesetz bestimmt nicht, was vorzukehren ist, wenn sich aus dem Betriebsbesuch oder der Zwischenprüfung Zweifel an der Eignung des Lehrlings oder am erfolgreichen Fortgang der Lehre ergeben oder wenn sich Mängel in der Ausbildung zeigen. In solchen Fällen hat die kantonale Behörde nach Anhörung der Vertragsparteien die notwendigen Anordnungen zu treffen. Sie wird deshalb vermehrt Betriebsbesuche machen oder nach Ablauf einer gewissen Zeit erneut eine Zwischenprüfung vornehmen oder sogar das Lehrverhältnis durch Widerruf der Genehmigung aufheben, wenn der Erfolg der Lehre in Frage gestellt ist oder keine Gewähr für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften besteht (Abs. 4).

2. Lehrverhältnis (Art. 15-20)

a. Verhältnis zwischen Berufsbildungsgesetz und Obligationenrecht

Das Obligationenrecht enthält im Titel Dienstvertrag einige wenige Bestimmungen über den Lehrvertrag, welche dessen Abschluss und Inhalt sowie die Pflichten des Lehrmeisters regeln (Art. 325 und 337). Im übrigen finden auf den Lehrvertrag die Vorschriften über den Dienstvertrag entsprechend Anwendung (Art. 319, Abs. 3).

Mit Rücksicht auf die allzu knappe Regelung im Obligationenrecht sah sich der Gesetzgeber beim Erlass des Berufsbildungsgesetzes genötigt, das Lehrverhältnis für die diesem Gesetz unterstehenden Berufe etwas einlässlicher zu ordnen. Es wurden deshalb in das Berufsbildungsgesetz einige weitere Bestim-

mungen über die Begründung des Lehrvertrages (Art. 6 und 7), über seine Wirkungen, d.h. die Pflichten des Lehrlings (Art. 10–12) und des Lehrmeisters (Art. 13–16) sowie über seine Auflösung (Art. 21) aufgenommen. Diese Bestimmungen, die das Privatrecht ergänzen sollen, sind aufs engste mit gewissen öffentlichrechtlichen Vorschriften verknüpft, die sich an den Lehrmeister und den Lehrling richten und mit Strafsanktionen verbunden sind (Art. 57, Abs. 1, Buchstaben a-c).

Die Pflichten des Lehrlings und des Lehrmeisters sind teils privatrechtlicher, teils öffentlichrechtlicher Natur. Es ist deshalb nicht ganz leicht, die beiden Gruppen von Bestimmungen reinlich auszuscheiden, was in der Praxis verschiedentlich zu Schwierigkeiten geführt hat. So ist beispielsweise die Bestimmung von Artikel 15, Absatz 1 des geltenden Gesetzes, wonach der Lehrmeister den Lehrling zum Besuch des beruflichen Unterrichts anzuhalten hat, öffentlichrechtlicher Natur, während die im gleichen Satz statuierte Pflicht des Lehrmeisters, dem Lehrling die hiefür benötigte Zeit ohne Lohnabzug freizugeben, dem Privatrecht angehört und im Lehrvertrag enthalten sein könnte. Da gegenwärtig eine Revision des Titels über den Dienstvertrag im Obligationenrecht vorbereitet wird, müssen die Bestimmungen des Obligationenrechts und des Berufsbildungsgesetzes aufeinander abgestimmt werden. Dabei muss sich der Gesetzgeber davon Rechenschaft geben, ob er eine Vorschrift privatrechtlich oder öffentlichrechtlich ausgestalten will, oder ob sie als sogenannte Doppelnorm sowohl privatrechtliche als auch öffentlichrechtliche Wirkung äussern soll.

Die Expertenkommission für die Revision des Dienstvertragsrechts hat beschlossen, den Lehrvertrag in einem besonderen Unterabschnitt des Dienstvertragsrechts zu regeln, wobei einzelne Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes vom Obligationenrecht übernommen werden sollen. Eine einlässlichere Ordnung des Lehrvertrages im Obligationenrecht drängt sich vor allem deshalb auf, weil das Berufsbildungsgesetz und das Landwirtschaftsgesetz nicht die gesamte Berufsbildung ordnen. Das Berufsbildungsgesetz erfasst nur die Berufe von Industrie, Handwerk, Handel, Verkehr und verwandter Wirtschaftszweige, mit Einschluss der Hauswirtschaft, das Landwirtschaftsgesetz nur die Landwirtschaft, unter Ausschluss der Forstwirtschaft. Für die Erlernung der übrigen Berufe kann der Bund keine öffentlichrechtlichen Bestimmungen aufstellen, da seine Kompetenz nach dem Wortlaut von Artikel 34ter, Absatz 1, Buchstabe q der Bundesverfassung auf die berufliche Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst beschränkt ist. Für diese Berufe ist deshalb ausschliesslich das Obligationenrecht massgebend, dessen Vorschriften aber allzu summarisch sind und den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen.

Das angestrebte Ziel, auch für die dem Berufsbildungsgesetz nicht unterstellten Berufe eine befriedigende Regelung zu treffen, lässt sich am besten durch einen entsprechenden Ausbau des Lehrvertrages im Obligationenrecht erreichen. Die Expertenkommission für die Revision des Dienstvertragsrechtes hat deshalb einen besondern Abschnitt über den Lehrvertrag vorgesehen, der Begriff,

Entstehung und Inhalt des Lehrvertrages, dessen Wirkungen (Pflichten des Lehrlings und seines gesetzlichen Vertreters und Pflichten des Lehrmeisters) sowie dessen Beendigung und das Lehrzeugnis regelt. Diese Vorschriften wurden von der Expertenkommission für das Berufsbildungsgesetz übernommen (vgl. Art. 59), weil die Bestimmungen über den Lehrvertrag gleichzeitig mit dem revidierten Berufsbildungsgesetz in Kraft treten müssen.

Die Vorschriften des Obligationenrechts über den Lehrvertrag würden demnach für alle Lehrverhältnisse gelten, während für die dem Berufsbildungs- und dem Landwirtschaftsgesetz unterstellten Lehrverhältnisse weitere zusätzliche Bestimmungen dieser Gesetze gelten. Hierbei handelt es sich entweder um rein öffentlichrechtliche Vorschriften oder aber um öffentlichrechtlich verstärkte privatrechtliche Vorschriften (sog. Doppelnormen), die sowohl privatrechtlich wie auch öffentlichrechtlich, d.h. von Amtes wegen und gegebenenfalls unter Androhung von Strafsanktionen, durchgesetzt werden können. Das geltende Gesetz hat diesen Weg bereits in bezug auf die Pflichten des Lehrmeisters beschritten und die Einhaltung der in Artikel 13–15 des Berufsbildungsgesetzes angeführten Pflichten unter Strafsanktionen gestellt.

Im einzelnen auferlegt das geltende Berufsbildungsgesetz dem Lehrmeister folgende Pflichten, die teils rein öffentlichrechtlicher Natur sind oder als Doppelnormen gleichzeitig Gegenstand des Lehrvertrages bilden und deshalb vom Lehrling auch auf privatrechtlichem Weg geltend gemacht werden können:

- a. Pflicht zur fachgemässen Ausbildung (Art. 13 I);
- b. Verbot, den Lehrling mit berufsfremden Arbeiten oder im Stücklohn zu beschäftigen, falls damit die Ausbildung beeinträchtigt wird (Art. 13 II, III);
- c. Einverständnis mit dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings betreffend dessen Beschäftigung bei einem andern Betriebsinhaber (Art. 13 V);
- d. allgemeine und spezielle Fürsorgepflichten (Art. 14 I, III);
- e. Pflicht, den Lehrling nicht länger arbeiten zu lassen als die Arbeiter und Angestellten des gleichen Betriebes oder als es ortsüblich ist (Art. 14 II);
- .f. Gewährung bezahlter Ferien (Art. 14 II);
- g. Pflicht, den Lehrling zum Besuch des beruflichen Unterrichts anzuhalten, ihm die nötige Zeit hiefür ohne Lohnabzug freizugeben und ihn zu den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen zu melden (Art. 15).

Auf Grund der von den kantonalen Vollzugsbehörden gemachten Erfahrungen sollen die unter Buchstaben a-c aufgeführten Pflichten, die an sich privatrechtlicher Natur und deshalb im Obligationenrecht zu regeln sind (vgl. Art. 362d), als Doppelnormen aufgestellt und somit nach wie vor öffentlichrechtlich verstärkt werden. Dasselbe gilt für die Pflicht, dem Lehrling die nötige Zeit für den Besuch des beruflichen Unterrichts ohne Lohnabzug freizugeben und ihn zu den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen zu melden (Buchstabe g). Für die Beurteilung der Frage, ob der Lehrling allenfalls bei einem andern Betriebsinhaber beschäftigt werden darf (Buchstabe c), ist die Regelung der Stellvertretung massgebend (vgl. Art. 9, Abs. 2; 17; 22, Abs. 2; 29, Abs. 2 des

Entwurfes). Die Pflichten des Lehrmeisters gemäss Buchstabe d und e werden vom Arbeitsgesetz, das gegenwärtig vor den eidgenössischen Räten liegt, übernommen (Art. 27, 29 und 30), während für die Ferien (Buchstabe f) die für alle Arbeitnehmer neu aufzustellende Ordnung im Obligationenrecht gelten soll.

Was die Pflichten des Lehrlings und seines gesetzlichen Vertreters anbelangt, so empfiehlt es sich, die entsprechende Bestimmung des Obligationenrechts als Doppelnorm ins Berufsbildungsgesetz aufzunehmen (vgl. Art. 362c, OR, und Art. 18 des Entwurfes).

Im Sinne dieser Regelung enthält der Entwurf im Abschnitt über die Berufslehre ausschliesslich öffentlichrechtliche Vorschriften oder Doppelnormen, während in den Schlussbestimmungen (Art. 59) das Obligationenrecht durch einen besondern Abschnitt über den Lehrvertrag (Art. 362a bis 362 f) ergänzt werden soll.

b. Die Regelung des Lehrverhältnisses im einzelnen

aa. Genehmigung des Lehrverhältnisses (Art. 15).

Gemäss Artikel 7, Absatz 3 des geltenden Gesetzes ist der vom Betriebsinhaber, vom Lehrling und vom Inhaber der elterlichen Gewalt unterzeichnete Lehrvertrag der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen, welche prüft, ob er den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Diese Prüfung ist unerlässlich, denn die Behörde muss feststellen, ob die Voraussetzungen zur Eingehung eines Lehrverhältnisses im Sinne des Gesetzes überhaupt vorhanden sind (unterstellter Beruf, Recht des Lehrmeisters zur Ausbildung von Lehrlingen, Mindestalter des Lehrlings, erfüllte Schulpflicht, Höchstzahl der Lehrlinge im betreffenden Betrieb, in bestimmten Berufen genügende maschinelle Ausrüstung des Betriebes). Ein gültiger Lehrvertrag kann nur dann abgeschlossen werden, wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind. Das Gesetz sagt aber nichts über die Wirkung dieser Prüfung. Es fragt sich deshalb, ob das Lehrverhältnis bereits durch den Abschluss eines schriftlichen Lehrvertrages unter den Parteien zustandegekommen oder ob die Zustimmung der kantonalen Behörde als Voraussetzung für die Gültigkeit des Lehrvertrages anzusehen ist. Gegen die letzte Auffassung spricht Artikel 9 des geltenden Gesetzes, wonach die Unterlassung des vorgeschriebenen Vertragsabschlusses nicht von den Vorschriften des Gesetzes befreit, wenn die Voraussetzungen eines Lehrverhältnisses tatsächlich erfüllt sind. Ob das aber im Einzelfall zutrifft, kann nur die kantonale Behörde feststellen. Deshalb ist es angebracht, die blosse Zustimmung der Behörde durch eine eigentliche Genehmigung zu ersetzen, so dass ein Lehrverhältnis in einem dem Gesetz unterstellten Beruf nur dann zulässig sein soll, wenn es durch die kantonale Behörde genehmigt worden ist. Die Genehmigung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in welchem die Lehre angetreten wurde (Abs. 1).

Ein Lehrverhältnis in einem dem Gesetz unterstellten Beruf liegt demnach nur dann vor, wenn die Parteien den Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen haben und dieser von der kantonalen Behörde genehmigt worden ist. Das heisst aber

nicht, dass es im Belieben der Vertragsparteien steht, in einem dem Gesetz unterstellten Beruf ein eigentliches Lehrverhältnis zu begründen, ohne sich an die Vorschriften des Gesetzes zu halten. In einem dem Gesetz unterstellten Beruf ist ein Lehrverhältnis nur nach Massgabe des Berufsbildungsgesetzes möglich. Wenn demnach die Parteien auf Grund eines Lehrvertrages im Sinne des Obligationenrechts vereinbaren, dass ein Jugendlicher in die Kenntnisse und Fertigkeiten eines dem Gesetz unterstellten Berufs eingeführt werden und dabei in bezug auf Ausbildungsdauer und Lehrprogramm im wesentlichen das entsprechende eidgenössische Reglement massgebend sein soll, so kann die kantonale Behörde in einem solchen Fall das Ausbildungsverhältnis gestützt auf Artikel 1, Absatz 3 dem Gesetz unterstellen. Sie kann deshalb den Betriebsinhaber verhalten, einen Lehrvertrag einzureichen, wenn die Parteien das Ausbildungsverhältnis fortsetzen wollen. Unterlässt der Betriebsinhaber bei dieser Sachlage den Abschluss des Vertrages, so macht er sich gemäss Artikel 55, Absatz 1. Buchstabe b strafbar. Anderseits können die Vertragsparteien nicht gezwungen werden, ein Volontariat oder ein blosses Anlernverhältnis in ein Lehrverhältnis im Sinne des Gesetzes umzuwandeln, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind und dies auch nicht ihrem Willen entspricht. Im übrigen gibt es auch heute noch eine Reihe von beruflichen Tätigkeiten, zu deren Ausübung keine mehrjährige Lehre erforderlich ist, sondern für die eine blosse Anlernung ausreicht. In solchen Fällen sind selbstverständlich die Voraussetzungen zum Besuch der Berufsschule und zur Zulassung zur Lehrabschlussprüfung nicht gegeben.

Der Lehrvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form (vgl. Art. 362b, OR). Es bleibt den interessierten Berufsverbänden weiterhin unbenommen, in Verbindung mit den kantonalen Behörden oder den Lehrlingsämterkonferenzen ein Normalformular für den Lehrvertrag aufzustellen.

In der Expertenkommission wurde die Auffassung vertreten, dass der Lehrvertrag der kantonalen Behörde vor Beginn der Lehre einzureichen sei und nicht erst innert 14 Tagen nach Ablauf der Probezeit, wie das Artikel 7, Absatz 3 des geltenden Gesetzes bestimmt. Die Kommission wollte mit ihrem Vorschlag der kantonalen Behörde bei unzulässigen Lehrverhältnissen ein rechtzeitiges Eingreifen ermöglichen, was ihr aber erschwert werde, wenn der Betriebsinhaber mit der Einreichung des Lehrvertrages bis zu zweieinhalb Monaten nach Beginn der Lehre zuwarten könne. Demgegenüber wiesen mehrere Kantone und die Arbeitgeberorganisationen in ihren Vernehmlassungen darauf hin, dass es kaum durchführbar wäre, vom Betriebsinhaber die Einreichung des Vertrages vor Beginn der Lehre zu verlangen; auch dürfe nicht übersehen werden, dass stets eine verhältnismässig grosse Zahl von Lehrverhältnissen während der Probezeit aufgelöst werde. Aus diesen Gründen sollte die bisherige Regelung beibehalten werden. Absatz 2 übernimmt diese, bestimmt jedoch, dass der Betriebsinhaber den Lehrvertrag vor Beginn der Lehre abzuschliessen hat; hat er ihn 14 Tage nach Ablauf der Probezeit noch nicht eingereicht, so macht er sich strafbar (vgl. Art. 55, Abs. 1, Buchstabe b). Auf diese Weise wird dafür gesorgt, dass die Lehrverträge rechtzeitig bei den Lehrlingsämtern eingehen. Sofern die Voraussetzungen für ein Lehrverhältnis erfüllt sind und der Vertrag den gesetzlichen Vorschriften entspricht, wird er von der kantonalen Behörde genehmigt, die je ein Exemplar des Vertrages mit dem Genehmigungsvermerk den Parteien übermittelt (Abs. 2).

Falls der Betriebsinhaber zugleich Inhaber der elterlichen Gewalt ist, so bedarf es keines Lehrvertrages, weil zwischen dem Vater und dem minderjährigen Sohn kein solcher abgeschlossen werden kann. Hingegen sind auch derartige Lehrverhältnisse der kantonalen Behörde innert vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich anzuzeigen, damit die zuständige Berufsschule benachrichtigt und das Lehrverhältnis berücksichtigt werden kann, falls der betreffende Betrieb noch weitere Lehrlinge ausbilden will (Abs. 3).

Wird der Abschluss des Lehrvertrages unterlassen, obschon tatsächlich eine Berufslehre vermittelt wird, oder wird der Lehrvertrag oder die Anzeige des Betriebsinhabers nicht oder verspätet eingereicht, so unterstehen die Parteien gleichwohl vom Beginn der Lehre an den Vorschriften des Gesetzes (Abs. 4).

bb. Probezeit (Art. 16)

Die Probezeit darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen (vgl. Art. 362b, Abs. 3, OR). Dies bedeutet gegenüber der bisherigen Regelung gemäss Artikel 20, Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes eine Verlängerung um einen Monat, wie das verschiedentlich als wünschbar bezeichnet wurde. Ausnahmsweise kann die Probezeit, unter Zustimmung der kantonalen Behörde, vor ihrem Ablauf verlängert werden, doch darf sie, wie bis anhin, insgesamt sechs Monate nicht übersteigen (Abs. 1). Es rechtfertigt sich, die Kündigungsfrist während der Probezeit von drei auf sieben Tage zu verlängern, was insbesondere für Lehrverhältnisse zweckmässig ist, in denen der Lehrort und der Wohnort des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings weit auseinanderliegen (vgl. Art. 362e, Abs. 1, OR). Das geltende Gesetz bestimmt nicht, wer die Auflösung des Lehrverhältnisses während der Probezeit der kantonalen Behörde anzuzeigen hat. Da der Betriebsinhaber der Behörde den Lehrvertrag einzureichen hat, rechtfertigt es sich, ihn auch zu dieser Anzeige zu verpflichten, ohne Rücksicht darauf, wer das Lehrverhältnis gekündigt hat (Abs. 2).

cc. Ausbildungspflichten des Betriebsinhabers (Art. 17)

Die Natur des Lehrverhältnisses und die Tatsache, dass der Lehrling minderjährig ist, aber fast zwangsläufig in den auf Erwachsene zugeschnittenen Arbeitsrhythmus des Betriebes eingespannt wird, legen dem Betriebsinhaber besondere Pflichten auf. Seine Hauptpflicht, dafür zu sorgen, dass der Lehrling in allen unentbehrlichen Arbeiten des Berufes fachgemäss und verständnisvoll ausgebildet wird, ergibt sich schon aus dem Zweck des Lehrvertrages und ist daher primär privatrechtlicher Natur, weshalb sie im Obligationenrecht geregelt wird (vgl. Art. 362a, Abs. 1 und 362d, Abs. 1 und 3). Es rechtfertigt sich aber, diese Pflicht gleichzeitig als öffentlichrechtliche Pflicht auszugestalten,

da es auch im öffentlichen Interesse liegt, dass der Lehrling richtig ausgebildet wird. Artikel 17, Absatz 1 verpflichtet deshalb den Betriebsinhaber, den Lehrling in den im Ausbildungsreglement vorgesehenen Arbeiten fachgemäss und verständnisvoll auszubilden, d.h. auf den Lehrling entsprechend seinem Alter und seiner Unerfahrenheit Rücksicht zu nehmen und Geduld zu üben. Zu andern als beruflichen Arbeiten darf er nur verwendet werden, soweit diese mit dem Beruf im Zusammenhang stehen und die Ausbildung darunter nicht leidet (Abs. 2). Die Arbeit im Stücklohn oder Zeitlohn ist an sich nicht unzulässig, doch darf sie die Ausbildung nicht beeinträchtigen. Sofern es angebracht ist, kann sie im Ausbildungsreglement für die ganze Dauer der Lehre oder für einen Teil derselben untersagt werden (Abs. 3). Die allgemeinen und speziellen Fürsorgepflichten des Betriebsinhabers, die im geltenden Gesetz in Artikel 14 umschrieben sind, werden dagegen im Arbeitsgesetz geregelt (vgl. Art. 27, 29 und 30 des Entwurfs zum Arbeitsgesetz).

dd. Pflichten des Lehrlings (Art. 18)

Der Lehrling ist verpflichtet, alles zu tun, um das Lehrziel zu erreichen. Er hat die Anordnungen des Lehrmeisters zu befolgen, die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und das Geschäftsgeheimnis zu wahren. Diese Pflichten sind privatrechtlicher Natur, weshalb sie im Obligationenrecht zu regeln sind (vgl. Art. 362c, Abs. 1, OR). Es rechtfertigt sich aber, auch diese Pflichten in das Berufsbildungsgesetz zu übernehmen und öffentlichrechtlich zu verstärken (Abs. 1).

Es zeigt sich je länger je mehr, dass ein Lehrverhältnis nur dann zu einem guten Abschluss geführt werden kann, wenn sich auch der gesetzliche Vertreter um dasselbe kümmert. Seine Mitwirkung lässt aber in vielen Fällen noch zu wünschen übrig. Deshalb soll, im Sinne einer Doppelnorm, in das Obligationenrecht (Art. 362c, Abs. 2) und in das Berufsbildungsgesetz (Abs. 2) eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach der gesetzliche Vertreter des Lehrlings den Lehrmeister in der Erfüllung seiner Aufgabe nach Kräften zu unterstützen und das gute Einvernehmen zwischen Lehrmeister und Lehrling zu fördern hat. Das kann in erster Linie dadurch geschehen, dass er sich beim Lehrmeister regelmässig über das Verhalten und die Leistungen des Lehrlings erkundigt. Da dem beruflichen Unterricht in einer Lehre im Sinne des Berufsbildungsgesetzes wesentliche Bedeutung zukommt, wird der gesetzliche Vertreter des Lehrlings verhalten, auch die Berufsschule in ihrer Aufgabe zu unterstützen.

ee. Auflösung des Lehrverhältnisses (Art. 19)

Die Natur des Lehrverhältnisses verlangt, dass es nicht leichthin aufgelöst wird. Eine abgebrochene Berufslehre wirkt sich in erster Linie für den Lehrling nachteilig aus; sie kann aber auch dem Betriebsinhaber erhebliche Unzukömmlichkeiten verursachen und liegt ebensowenig im Interesse der Öffentlichkeit, die für die Förderung der beruflichen Ausbildung laufend beträchtliche finan-

zielle Mittel einsetzt. Wie es jedoch dem freien Willen der Parteien überlassen ist, ein Lehrverhältnis einzugehen, so muss es ihnen auch anheimgestellt bleiben, dasselbe aufzulösen. Eine einseitige Kündigung durch eine Vertragspartei ist aber nur während der Probezeit möglich. Nach deren Ablauf kann das Lehrverhältnis nur noch im beidseitigen Einverständnis oder von einer Partei unter Berufung auf einen wichtigen Grund aufgelöst werden.

Nach der Praxis der meisten Kantone wird die Auflösung erst dann wirksam, wenn die zuständige kantonale Behörde vorgängig benachrichtigt worden ist und ohne Erfolg eine Verständigung zwischen den Vertragsparteien herbeizuführen versucht hat. Ein solcher durch die Intervention der kantonalen Behörde bewirkter Aufschub der Wirksamkeit der Auflösung des Lehrverhältnisses ist aber vom juristischen Standpunkt aus nicht unbedenklich. Wenn eine Vermittlung auch in vielen Fällen zweckmässig und erwünscht sein mag, so kann sie doch nicht zwingend vorgeschrieben werden, weil es Fälle gibt, wo sie aussichtslos ist. Es genügt deshalb, den Betriebsinhaber zu verpflichten, die kantonale Behörde sofort zu benachrichtigen, wenn ein Lehrverhältnis im beidseitigen Einvernehmen oder von einer Vertragspartei aus einem wichtigen Grund aufgelöst werden soll. Die Behörde versucht hierauf, nach Möglichkeit eine Verständigung zwischen den Vertragsparteien über die Fortsetzung des Lehrverhältnisses herbeizuführen (Abs. 1). Auf diese Weise würde sich materiell an der bisherigen Praxis der Kantone nichts ändern, da es ihnen unbenommen bleibt, grundsätzlich bei jeder Auflösung eines Lehrverhältnisses zu vermitteln.

Nach Artikel 21, Absatz 1 des geltenden Gesetzes kann ein Lehrverhältnis aus wichtigen Gründen sofort oder innert einer Frist von vier Wochen aufgelöst werden. Diese Frist hat sich als unzweckmässig erwiesen. Wenn nämlich tatsächlich ein wichtiger Grund vorliegt, so kann unter Umständen der betroffenen Partei nicht zugemutet werden, das Lehrverhältnis noch einige Zeit weiterzuführen. Artikel 362e, Absatz 2 des Obligationenrechts führt zur Verdeutlichung einige wichtige Gründe auf. Ein solcher liegt namentlich vor, wenn eine der Parteien ihre Pflichten schwer verletzt, wenn dem Betriebsinhaber die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften oder dem Lehrling die unentbehrlichen körperlichen oder geistigen Anlagen fehlen, oder wenn er gesundheitlich oder sittlich gefährdet ist oder die Ausbildung nur unter wesentlich erschwerten Umständen zu Ende geführt werden kann. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist im Streitfall vom Richter zu entscheiden (vgl. Art. 352 OR).

Es ist möglich, dass der Lehrling zwar fachgemäss ausgebildet wird, aber im betreffenden Betrieb sittlich gefährdet ist, womit sich sein gesetzlicher Vertreter jedoch abfindet. Wenn für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften keine Gewähr besteht oder wenn der kantonalen Behörde Fälle zu Gehör kommen, in denen der Erfolg der Lehre in Frage gestellt ist, so soll sie das Lehrverhältnis nicht von sich aus auflösen können, weil ein Eingriff in einen privatrechtlichen Vertrag, an welchem die Behörde gar nicht beteiligt ist, nur dem Richter zustehen kann. Dagegen kann sie nach vorheriger Anhörung der Vertragspar-

teien das Lehrverhältnis durch Widerruf der Genehmigung aufheben. Da ein Lehrvertrag in den dem Gesetz unterstellten Berufen nur zulässig ist, wenn er von der kantonalen Behörde genehmigt worden ist, fällt mit dem Rückzug der Genehmigung auch der Vertrag dahin, was zum gleichen Ergebnis führt wie die bisherige Regelung. Es besteht somit kein Lehrverhältnis mehr im Sinne des Gesetzes, weshalb der Betroffene die Berufsschule nicht mehr besuchen kann und auch nicht zur Lehrabschlussprüfung zugelassen wird (Abs. 2).

ff. Anwendung des Zivilgesetzbüches (Art. 20)

Soweit das Berufsbildungsgesetz nichts Abweichendes vorsieht, sollen wie bis anhin auf das Lehrverhältnis die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, insbesondere diejenigen über das Obligationenrecht, Anwendung finden. So gilt z.B. für vom Lehrling gemachte Erfindungen Artikel 343 des Obligationenrechts, und für die Hausgemeinschaft sind die Artikel 381 und 332 des Zivilgesetzbuches massgebend. Ebenso regelt sich eine allfällige Schadenersatzpflicht des Betriebsinhabers wegen ungenügender Ausbildung des Lehrlings auf Grund von Artikel 97 ff. des Obligationenrechts, weshalb sich eine Bestimmung im Sinne von Artikel 16 des geltenden Gesetzes erübrigt (Abs. 1).

Im Hinblick darauf, dass die Pflichten des Betriebsinhabers teils privatrechtlicher, teils öffentlichrechtlicher Natur sind, wobei einige derselben als sogenannte Doppelnormen ausgestaltet werden sollen, ist es nötig, im Gesetz eine Klarstellung anzubringen. Öffentlichrechtliche Pflichten, die gleichzeitig das Verhältnis der Vertragsparteien berühren, wie das z.B. für die Artikel 17 und 18, Absatz 1 des Entwurfes zutrifft, sollen auch auf zivilrechtlichem Weg geltend gemacht werden können (Abs. 2).

An sich sollten zivilrechtliche Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag vom Arbeits- oder Gewerbegericht oder, wo kein solches besteht, vom ordentlichen Zivilrichter beurteilt werden. Verhältnismässig viele Kantone lassen aber seit jeher derartige Streitigkeiten in erster Instanz von einer Verwaltungsbehörde, z.B. von einer Lehrlingskommission beurteilen. Diese Möglichkeit soll den Kantonen auch in Zukunft belassen werden, doch wäre es nicht zu rechtfertigen, solche Streitigkeiten abschliessend durch eine Verwaltungsbehörde entscheiden zu lassen und den ordentlichen Richter überhaupt auszuschliessen. Machen die Kantone von der Möglichkeit, den Entscheid zivilrechtlicher Streitigkeiten in erster Instanz einer Verwaltungsbehörde zu übertragen, Gebrauch, so haben sie das Verfahren nach zivilprozessualen Grundsätzen zu regeln und die nach kantonalem Recht gegebenen Rechtsmittel einzuräumen (Abs. 3).

c. Fürsorgepflichten, Arbeits- und Ruhezeit und Ferien

Bei Erlass des Berufsbildungsgesetzes war der Jugendlichenschutz nur in den Fabrikbetrieben einigermassen befriedigend geordnet. Für das Gewerbe galt das Gesetz vom 31. März 1922 über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben, das sich jedoch in der Hauptsache auf

das Verbot der Nachtarbeit beschränkte, während für die übrigen Jugendlichen überhaupt keine Schutzvorschriften bestanden, sofern die Kantone nicht solche erlassen hatten.

Der Entwurf des Bundesrates zum Berufsbildungsgesetz vom 9. November 1928 sah keine Schutzvorschriften für Jugendliche vor, sondern behielt einfach die eidgenössischen und kantonalen Arbeiterschutzvorschriften vor. Erst im Nationalrat wurden einige Vorschriften über den Lehrlingsschutz aufgenommen, die dann der Ständerat in einem besondern Artikel zusammenfasste. So entstand der heutige Artikel 14 des Berufsbildungsgesetzes, der es dem Betriebsinhaber zur Pflicht macht, die Gesundheit des Lehrlings zu schonen, ihn vor schlechten Einflüssen bei der Arbeit zu bewahren und vor Misshandlungen oder Beleidigungen durch Betriebsangehörige zu schützen. Diese allgemeine Fürsorgepflicht wird ergänzt durch besondere Fürsorgepflichten des Lehrmeisters bei Unfall, Krankheit oder sittlicher Gefährdung des Lehrlings, sowie ausserdem im Fall der Hausgemeinschaft. In bezug auf die Arbeitszeit schreibt das Gesetz vor, dass diese für den Lehrling nicht länger sein darf als die der Arbeiter und Angestellten des gleichen Betriebes oder, wenn keine solchen beschäftigt werden, nicht länger als es ortsüblich ist. Schliesslich sind dem Lehrling wenigstens sechs bezahlte Ferientage zu gewähren.

Das Berufsbildungsgesetz beschränkt sich auf diese wenigen Sonderbestimmungen für Lehrlinge. Im übrigen finden die eidgenössischen und kantonalen Arbeiterschutzvorschriften Anwendung. Was den Bund anbelangt, sind folgende Erlasse zu nennen:

Das Mindestalter für den Eintritt ins Erwerbsleben und in die Berufslehre ist durch das Bundesgesetz vom 24. Juni 1938 über das Mindestalter der Arbeitnehmer grundsätzlich auf das vollendete 15. Altersjahr festgesetzt. Die Vollzugsverordnung zum Fabrikgesetz und die Verordnung vom 11. Januar 1944 betreffend unzulässige Arbeiten für jugendliche und weibliche Personen untersagen die Verwendung Jugendlicher für bestimmte Arbeiten oder knüpfen sie an besondere Voraussetzungen. Diese Schutzvorschriften gelten aber nur für Fabriken und gewerbliche Betriebe; ausgenommen sind die Landwirtschaft, der Handel, das Gastgewerbe sowie die vom Bund betriebenen und die von ihm konzessionierten Verkehrsanstalten. Ferner enthält die geltende Gesetzgebung Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeit. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen sowohl in den Fabriken als auch in den Gewerben nicht zur Nacht-, in den Fabriken auch nicht zur Sonntagsarbeit verwendet werden. Für Personen unter 18 Jahren muss die Nachtruhe wenigstens 11 aufeinanderfolgende Stunden betragen und die Zeit von 22 bis 5 Uhr in sich schliessen. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in Fabriken nicht zu Überzeit- und Hilfsarbeit und auch nicht zum zweischichtigen Tagesbetrieb herangezogen werden.

Zu diesen Bundesvorschriften kommen die sehr verschiedenen und zum Teil im Laufe der Zeit überholten kantonalen Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeit der Jugendlichen und die Gesetze über den Betriebs- und Ladenschluss und die öffentlichen Ruhetage, die auch für jugendliche Arbeitnehmer gelten.

Aus diesem summarischen Überblick über den Jugendlichenschutz ergibt sich somit, dass das geltende Berufsbildungsgesetz den Schutz des Lehrlings keineswegs erschöpfend regelt.

Mit Botschaft vom 30. September 1960 hat der Bundesrat den Eidgenössischen Räten den Entwurf zu einem neuen Arbeitsgesetz unterbreitet. Dieses Gesetz bringt im wesentlichen eine Kodifikation des geltenden Rechts, wobei der Jugendlichenschutz ausgebaut und auf die Betriebe des Handels und des Gastgewerbes ausgedehnt wird. Es übernimmt die allgemeinen und besonderen Fürsorgepflichten, die das Berufsbildungsgesetz zugunsten des Lehrlings aufgestellt hat und dehnt sie auf alle Jugendlichen aus. Zum Schutze von Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit kann durch Verordnung die Verwendung Jugendlicher untersagt oder von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Hinsichtlich der Arbeitszeit geht das Arbeitsgesetz ebenfalls vom Grundsatz aus, dass die Arbeitszeit der Jugendlichen nicht länger sein darf als die der übrigen im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, wobei allfällige Überzeit- und Hilfsarbeit sowie der obligatorische berufliche Unterricht, soweit er in die Arbeitszeit fällt, eingeschlossen sind. Darüber hinaus wird die tägliche Arbeitszeit auf neun Stunden beschränkt. Neu ist ferner, dass die Ruhezeit mindestens 12 aufeinanderfolgende Stunden dauern und im Sommer die Zeit zwischen 22 und 5 Uhr und im Winter zwischen 22 und 6 Uhr in sich schliessen muss. Der Sicherung der täglichen und wöchentlichen Ruhezeit dient ferner das grundsätzliche Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit. Die Nachtarbeit darf nur ausnahmsweise zugelassen werden, insbesondere wenn sie sich im Interesse der beruflichen Ausbildung als notwendig erweist. Schliesslich enthält das Arbeitsgesetz auch Bestimmungen über die Ferien, wonach Jugendlichen wenigstens drei Wochen Ferien im Jahr zu gewähren sind, von denen zwei Wochen zusammenhängen müssen.

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die Sondervorschriften des Arbeitsgesetzesentwurfes über den Schutz der Jugendlichen in materieller Hinsicht erheblich weitergehen als die Schutzvorschriften des geltenden Berufsbildungsgesetzes. Sie gelten nicht nur für Lehrlinge, sondern für alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Gemäss dem Beschluss des Nationalrates sollen als Jugendliche im Sinn des Arbeitsgesetzes Arbeitnehmer bis zum vollendeten 19. und Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Altersjahr gelten. Besondere Schutzvorschriften für Lehrlinge im Berufsbildungsgesetz erübrigen sich somit, da die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes an deren Stelle treten.

d. Obligatorische Unfall- und Krankenversicherung der Lehrlinge; ärztliche Untersuchung und Kontrolle

In der Expertenkommission wurde auch die Frage aufgeworfen, ob im neuen Gesetz die obligatorische Versicherung der Lehrlinge gegen Unfall und Krankheit vorgesehen werden soll. Ferner stand die obligatorische ärztliche Untersuchung der Lehrlinge vor Antritt der Lehre und die jährliche Kontrolluntersuchung zur Diskussion. In der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass die obligatorische Krankenversicherung für die Lehrlinge auch insofern vorteilhaft wäre, als sich die Frage der Übernahme der Kosten der Untersuchung und Kontrolle leichter lösen liesse, indem diese Kosten den Krankenkassen überbunden werden könnten.

Was die Unfallversicherung betrifft, so sind die Lehrlinge, die ihre Lehre in einem der in Artikel 60 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung angeführten Betriebe bestehen, obligatorisch bei der SUVA gegen Unfall versichert. Für die Lehrlinge anderer Betriebe haben 17 Kantone die Unfallversicherung obligatorisch erklärt, wobei deren 11 die Versicherung sowohl gegen Betriebs- als auch gegen Nichtbetriebsunfälle vorschreiben. Nach Auffassung des Bundesamtes für Sozialversicherung hindert das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung die Kantone nicht daran, die Versicherungspflicht auch auf Lehrlinge auszudehnen, die nicht bereits auf Grund von Artikel 60 dieses Gesetzes obligatorisch versichert sind. Sie bedürfen hiezu keiner besondern Ermächtigung, weshalb sich eine entsprechende Bestimmung im revidierten Berufsbildungsgesetz erübrigt. Wenn demnach weitere Kantone die obligatorische Unfallversicherung der Lehrlinge als notwendig erachten, so steht es ihnen frei, diese einzuführen.

Auf Grund des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes ist der Bund nicht befugt, die Krankenversicherung vorzuschreiben. Hingegen können die Kantone gemäss Artikel 2 dieses Gesetzes die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären. Hievon haben in bezug auf die Lehrlinge bereits 14 Kantone Gebrauch gemacht, wobei die meisten von ihnen sich, zwar zu Unrecht, auf das Berufsbildungsgesetz stützen. In den Kantonen, die kein Obligatorium kennen, hat sich die Versicherung der Lehrlinge auf freiwilliger Basis weitgehend durchgesetzt. Wenn das Obligatorium von Bundes wegen eingeführt werden sollte, so müsste zu diesem Zweck das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz revidiert werden. Es scheint aber nicht angebracht, die bisherige Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen auf dem Gebiet der Krankenversicherung zu ändern. Wenn die Kantone die Krankenversicherung der Lehrlinge für notwendig erachten, haben sie schon heute die Kompetenz, das Obligatorium einzuführen.

Das geltende Gesetz enthält keine speziellen Vorschriften über den Gesundheitsschutz der Lehrlinge, sondern bestimmt in Artikel 14 lediglich, dass der Betriebsinhaber die Gesundheit der Lehrlinge zu schonen habe. Im Laufe der Zeit haben einzelne Kantone Vorschriften in dem Sinne erlassen, dass entweder für alle Lehrlinge oder bloss für diejenigen in bestimmten Berufen eine obligatorische ärztliche Untersuchung verlangt wird; ausserdem sind in einigen Kantonen die Lehrlinge im Rahmen des schulärztlichen Dienstes oder gestützt auf einen besondern Erlass einer periodischen ärztlichen Kontrolle unterstellt. Gegenwärtig verlangen bloss drei Kantone vor Antritt einer Berufslehre die

Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses. Nach den Bestimmungen der Kantone Tessin und Genf hat das Zeugnis die gesundheitliche Tauglichkeit zur Erlernung des betreffenden Berufes zu bescheinigen, während der Kanton Solothurn sich mit einem Zeugnis über den allgemeinen gesundheitlichen Zustand des Lehrlings begnügt. Einzelne Kantone ordnen für bestimmte Berufe die ärztliche Untersuchung der Lehrlinge vor Antritt der Lehre an, so z.B. Basel-Stadt für 15 Berufe, Zürich für die Lehrlinge im Coiffeur-, Gast-, Bäckerei- und Konditoreigewerbe, Neuenburg nur für die Bäcker-Konditorenlehrlinge. In den übrigen Kantonen wird keine vorgängige ärztliche Untersuchung der Lehrlinge verlangt; einzelne Kantone schreiben eine solche lediglich vor, wenn das für die Erlernung des betreffenden Berufes festgelegte Mindestalter noch nicht erreicht ist (hauptsächlich für Köchinnen und Serviertöchter). Eine periodische ärztliche Kontrolle aller Lehrlinge findet nur in den Kantonen Waadt und Genf statt, wobei für den Kanton Waadt das Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 über die Bekämpfung der Tuberkulose die Rechtsgrundlage für den betreffenden Regierungsratsbeschluss bildet. In einzelnen Kantonen werden die Lehrlinge entweder allgemein oder nur in Orten, wo ein schulärztlicher Dienst besteht, in der Regel iedes Jahr oder alle zwei Jahre durchleuchtet.

Dem Gesundheitsschutz der Jugendlichen sollte zweifellos noch vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Nach Artikel 27, Absatz 4 des Entwurfs zum Arbeitsgesetz kann durch Verordnung bestimmt werden, dass bei der Einstellung eines Jugendlichen ausser dem Altersausweis noch ein ärztliches Zeugnis beizubringen ist.

Die Kommission vertrat die Auffassung, dass diese Frage im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht spruchreif sei. Die Kantone und Verbände sind ausdrücklich ersucht worden, sich im Vernehmlassungsverfahren über die ärztliche Untersuchung und Kontrolle der Lehrlinge zu äussern. Die Mehrzahl der Kantone, die hiezu Stellung nahmen, möchten diese Frage den Kantonen zur Regelung überlassen oder es bei der im Arbeitsgesetz vorgesehenen Massnahme bewenden lassen; die Kantone Solothurn, Waadt und Genf wollen auf ihre bereits bestehenden Regelungen nicht verzichten. Die Verbände der Arbeitgeber lehnen ein bundesrechtliches Obligatorium ab, während die Arbeitnehmerverbände ein solches allgemein befürworten, wobei aber die Auffassungen im einzelnen nicht einheitlich sind. Es sei beigefügt, dass der Nationalrat anlässlich der Beratung des Arbeitsgesetzes einem Antrag zugestimmt hat, wonach kantonale Vorschriften über die ärztliche Untersuchung der Jugendlichen vorbehalten bleiben, solange der Bund von seiner Befugnis gemäss Artikel 27, Absatz 4 des Arbeitsgesetzes (Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses) keinen Gebrauch macht.

e. Vorlehrkurse

Mit den Vorlehrkursen (Art. 26 und 27 des geltenden Gesetzes) wollte der Gesetzgeber ursprünglich einen doppelten Zweck erreichen. Einerseits sollten sie der praktischen Ergänzung und Nachprüfung der Ergebnisse der Berufsberatung, insbesondere der psychotechnischen Eignungsprüfungen dienen;

anderseits sollten sie bereits einen Anfang der beruflichen Ausbildung darstellen, weshalb ein Vorlehrkurs für Lehrlinge als Teil der Lehrzeit anzurechnen ist.

Die Vorlehrkurse entwickelten sich nicht in der Weise, wie man beim Erlass des Gesetzes angenommen hatte. Sie wurden, obschon das Gesetz diese Möglichkeit vorsieht, auch für keinen Beruf obligatorisch erklärt. Erst in neuester Zeit führten einzelne Kantone, die acht Pflichtschuljahre kennen, ein neuntes freiwilliges Schuljahr ein, in welchem neben allgemeinen Fächern gewisse Grundkenntnisse hauptsächlich in den holz- und metallverarbeitenden Berufen vermittelt werden, um die Berufsneigung und -eignung abzuklären. Solche Veranstaltungen, wie Berufswahlschulen und andere Einrichtungen, welche derselben Aufgabe dienen, fallen aber in den Bereich der Berufsberatung, sofern deren Belange im Vordergrund stehen. Es wird demnach im Einzelfall abzuklären sein, ob sie vom Bund im Sinne von Artikel 5 des Entwurfes durch Beiträge gefördert werden können.

Sofern die Vorlehrkurse der Einführung in den Beruf im Rahmen der Berufslehre dienen und für Jugendliche, die bereits einen Lehrvertrag mit einem Betriebsinhaber abgeschlossen haben, bestimmt sind, ist es Aufgabe des Betriebsinhabers, den Lehrling auf geeignete Weise in die Grundfertigkeiten des Berufes einzuführen, was auch auf dem Wege eines besonderen Einführungskurses geschehen kann. Die Veranstaltung solcher Kurse ist Sache der Betriebe und der Berufsverbände, nicht aber der öffentlichen Hand, insbesondere auch nicht der Berufsschulen und der Lehrwerkstätten. Auch für die Kosten solcher Kurse haben grundsätzlich die Betriebe und Berufsverbände aufzukommen. Der Bund sollte jedenfalls nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Verhältnisse in einem Beruf Kurse dieser Art auf Grund von Artikel 48, Absatz 3 des Entwurfes durch Beiträge fördern. Hingegen ist es angebracht, dass die Betriebe und Verbände für die Durchführung solcher Kurse die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Berufs- und Fachschulen benützen können.

3. Beruflicher Unterricht (Art. 21-27)

Wie bereits eingangs erwähnt, kommt dem beruflichen Unterricht eine grosse Bedeutung zu. Er hat den Lehrlingen nicht nur die erforderlichen Kenntnisse in den beruflichen und in den allgemein bildenden Fächern zu vermitteln, sondern je länger je mehr auch deren Erziehung zum Menschen und Staatsbürger zu fördern. Die Berufsschule stellt für einen grossen Teil der Lehrlinge, die durch ihre Mitarbeit im Betrieb in lebensnaher Beziehung zu ihrer Umwelt stehen, die letzte Schulung dar, bevor sie ins Erwerbsleben übertreten und sich mit dessen Anforderungen selbständig auseinandersetzen müssen. Neben der Vermittlung von beruflichem Wissen muss die Berufsschule deshalb noch vermehrt darauf Gewicht legen, ihren Schülern auch eine Lebenshilfe zu bieten. Diese anspruchsvolle, aber schöne Aufgabe stellt erhebliche Anforderungen an die Lehrkräfte, die deshalb entsprechend ausgebildet und auch weitergebildet werden müssen. Auch hiefür muss das Gesetz die notwendigen Grundlagen schaffen.

a. Berufsschulen (Art. 21-23)

Die Berufsschule vermittelt den Lehrlingen den obligatorischen Unterricht in den beruflichen und in den allgemein bildenden Fächern. Die Ausbildung im Betrieb und der berufliche Unterricht bilden gleichwertige Teile der Berufslehre, die einander sinnvoll ergänzen müssen, wenn die Lehre ihr Ziel erreichen soll. Als weitere Aufgabe kommt der Berufsschule die Durchführung von freiwilligen Kursen für Lehrlinge sowie von Weiterbildungskursen gemäss Artikel 44 zu (Art. 21, Abs. 1).

Wie bis anhin bestimmt der Bund durch Verordnung die Pflichtfächer und die jährlichen Stundenzahlen für den Unterricht in denselben. Er stellt ferner, in Verbindung mit den Kantonen, den Berufsverbänden und den Fachverbänden der Berufsbildung Normallehrpläne auf, die jeweils den Erfordernissen der einzelnen Berufe anzupassen sind (Art. 21, Abs. 2 und 3). In der Verordnung oder allenfalls in der Wegleitung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Organisation des beruflichen Unterrichts ist zudem festzulegen, für welche freiwilligen Fächer ein Bundesbeitrag ausgerichtet wird. Als neues Fach dieser Art steht insbesondere der Turn- und Sportunterricht für Lehrlinge im Vordergrund. Eine vermehrte regelmässige Pflege der Leibesübungen ist für die Lehrlinge und Lehrtöchter aus medizinischen und erzieherischen Gründen erforderlich. Im Zeitalter der Motorisierung, der Seilbahnen und der Skilifte kommt dem Lehrlingsturnen eine wichtige ausgleichende Funktion zu, und es trägt wesentlich zur Erhaltung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit und Leistungsfähigkeit bei. Es ist deshalb in Aussicht genommen, den Turn- und Sportunterricht an der Berufsschule als beitragsberechtigtes freiwilliges Fach anzuerkennen.

Damit die Berufslehre mit Erfolg abgeschlossen werden kann, sind die Lehrlinge zu verpflichten, den Unterricht während der ganzen Dauer der Lehrzeit, einschliesslich der Probezeit, regelmässig zu besuchen (Art. 22, Abs. 1). Der Betriebsinhaber hat deshalb den Lehrling zum Besuch des Unterrichts zu verhalten und ihm die hiefür nötige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben (Art. 22, Abs. 2). Die Verletzung dieser Pflicht ist unter Strafsanktion gestellt (vgl. Art. 55, Abs. 1, Buchstabe c). Wer sich aber darüber ausweist, dass er bereits eine gleichwertige oder höhere Fachbildung besitzt oder wer infolge eines Gebrechens den Unterricht nicht besuchen kann, wird durch die kantonale Behörde davon ganz oder in den entsprechenden Fächern befreit (Art. 22, Abs. 3).

Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass den Lehrlingen der auf ihrem Gebiet liegenden Betriebe Gelegenheit zum Besuch des obligatorischen Unterrichts geboten wird. Zu diesem Zweck haben sie entweder Berufsschulen zu errichten oder den Lehrlingen den Besuch ausserkantonaler Schulen und Kurse zu ermöglichen, sofern nicht vom Bund anerkannte Schulen oder Kurse von Berufsverbänden, gemeinnützigen Organisationen oder Betrieben (Werkschulen) bestehen (Art. 23). Der Besuch ausserkantonaler Schulen und Kurse kommt besonders dann in Frage, wenn im betreffenden Kanton in einem bestimmten

Beruf nur so wenige Lehrverhältnisse bestehen, dass keine Fachklasse gebildet werden kann.

b. Organisation des Unterrichts (Art. 24 und 25)

Die Organisation des beruflichen Unterrichts ist Sache der Kantone (Art. 24, Abs. 1). Der Bund beschränkt sich auf wenige Rahmenbestimmungen.

Die heutigen Verkehrsverhältnisse und die über das ganze Land verteilten Berufsschulen erlauben vom Grundsatz auszugehen, dass die Klassen nach Lehrberufen zu bilden sind, während das geltende Gesetz (Art. 30, Abs. 3) sich noch, soweit möglich, mit einer Klassenbildung nach Berufsgruppen begnügen musste. Falls die Bildung von Berufsklassen nicht möglich ist, können mehrere Berufe mit ähnlichen Ausbildungszielen zu einer Klasse zusammengefasst werden (Art. 24, Abs. 2).

Es ist vor allem für die Berufsschule, aber auch für den Betrieb von Vorteil, wenn der obligatorische Unterricht für die Lehrlinge auf einen ganzen oder zwei halbe Tage pro Woche konzentriert werden kann und nicht stundenweise auf mehrere Tage verzettelt werden muss. Der Entwurf sieht deshalb eine Ansetzung in diesem Sinne vor (Art. 24, Abs. 3). Der Unterricht darf auch nicht auf Sonnoder Feiertage verlegt werden. In der Expertenkommission ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Samstag vom obligatorischen Unterricht freigehalten werden sollte. Da sich aber die Fünftagewoche noch nicht überall durchgesetzt hat und den auf nebenamtliche Fachlehrer angewiesenen Schulen diese ihnen wegen der Fünftagewoche allenfalls am Samstag eher zur Verfügung stehen können, wurde von einer solchen Bestimmung Umgang genommen.

Der obligatorische Unterricht wird immer mehr während der normalen Arbeitszeit der Betriebe erteilt. Es ist deshalb angebracht, dessen Beendigung gegenüber der geltenden Regelung um eine Stunde, d.h. auf 19 Uhr vorzuschieben, doch soll die kantonale Behörde aus zwingenden Gründen Ausnahmen bewilligen können (Art. 24, Abs. 3). Dass bei der Festsetzung der Stundenpläne auf die organisatorischen Möglichkeiten der Schulen, auf die Bedürfnisse der Berufe und auf die Verkehrsverhältnisse angemessen Rücksicht zu nehmen ist, soll in der Verordnung festgelegt werden.

In Berufen mit verhältnismässig wenigen Lehrverhältnissen ist es selbst in grossen Kantonen nicht möglich, für die Lehrlinge dieser Berufe Fachklassen zu bilden. In solchen Fällen oder beim Vorliegen anderer besonderer Verhältnisse kann, wie bis anhin, das Bundesamt auf Antrag der betreffenden Berufsverbände oder der interessierten Kantone anstelle des Besuches einer Berufsschule den Besuch eines interkantonalen Fachkurses obligatorisch erklären, sofern dadurch das Unterrichtsziel besser erreicht werden kann und die zusätzlichen Kosten den Verhältnissen angemessen sind. Die Organisation des Kurses, die Fächer und Stundenzahlen, der Lehrstoff und die Deckung der Kosten werden jeweils in einem vom Bundesamt zu erlassenden Reglement geordnet (Art. 25). Bis heute wurden insgesamt 17 solche Reglemente erlassen.

c. Lehrkräfte (Art. 26 und 27)

Mit dem Ausbau des beruflichen Unterrichts, den die steigenden Anforderungen der Wirtschaft nötig machen, sind auch die Anforderungen an die Lehrkräfte in den letzten Jahren wesentlich gewachsen. Die vermehrte Schaffung von Fachklassen ermöglicht einen auf die einzelnen Berufe zugeschnittenen berufskundlichen Unterricht, der vom Fachlehrer nicht nur eingehende Kenntnisse voraussetzt, sondern auch verlangt, dass er die Wandlungen und Neuerungen im betreffenden Beruf im Unterricht laufend berücksichtigt. In Anbetracht des Bildungsauftrages der Berufsschule ist aber auch die Aufgabe des Lehrers für die allgemein bildenden Fächer umfangreicher und anspruchsvoller geworden. Wenn der Unterricht sein Ziel erreichen soll, so muss er durch fachlich und pädagogisch genügend ausgebildete Lehrkräfte erteilt werden (Art. 26, Abs. 1). Dieser Grundsatz gilt sowohl für haupt- wie für nebenamtlich tätige Lehrkräfte. Wenn auch in bezug auf die nebenamtlichen Lehrer keine übersetzten Anforderungen gestellt werden können, so sollten sie doch in kurzfristigen Kursen in die Grundlagen der Didaktik und Methodik eingeführt werden.

Wie bereits erwähnt, entwickelte sich im Laufe der Zeit die Ausbildung und insbesondere die Weiterbildung der Lehrkräfte immer mehr zu einer Aufgabe des Bundes, da das Einzugsgebiet auch der grossen Kantone zur Veranstaltung entsprechender Kurse nicht ausreicht. Dieser Entwicklung trägt Artikel 27 Rechnung, wonach der Bund im Einvernehmen mit den Kantonen und den interessierten Berufsverbänden für die Ausbildung und Weiterbildung der hauptund nebenamtlichen Gewerbelehrer sorgt.

Die Ausbildung von Handelslehrern soll nach wie vor Sache der kantonalen Hochschulen bleiben. Der Bund richtete ihnen hiefür bis jetzt gestützt auf das Berufsbildungsgesetz einen Beitrag aus, für dessen Berechnung auch die Zahl der im betreffenden Jahr diplomierten Handelslehrer berücksichtigt wurde. Im Rahmen des finanziellen Gesamtaufwandes der entsprechenden Hochschule handelte es sich jeweils um einen sehr bescheidenen Beitrag. Nachdem nun seitens des Bundes eine finanzielle Unterstützung der kantonalen Hochschulen auf anderer Basis in Aussicht genommen wird, soll davon abgesehen werden, die Hochschulen noch zusätzlich auf Grund des Berufsbildungsgesetzes für die Ausbildung von Handelslehrern zu subventionieren. Hingegen wird der Bund, wie bis anhin, auch für die Weiterbildung der Handelslehrer sorgen (Art. 27, Abs. 1).

Falls die vom Bund veranstalteten Kurse nicht genügen, können die Kantone im Einvernehmen mit dem Bund ergänzende Kurse durchführen, so z.B. wenn in einem vom Bund veranstalteten Kurs für Lehrer der Staats- und Wirtschaftskunde viele Interessenten nicht berücksichtigt werden könnten (Art. 27, Abs. 2).

Gemäss Artikel 21 der Verordnung I zum Berufsbildungsgesetz kann das Bundesamt die Lehrkräfte zum Besuch von Einführungs- und Fortbildungskursen verhalten. Da jedoch die Kantone für die Durchführung des Gesetzes verantwortlich sind und darauf zu achten haben, dass der Unterricht durch fach-

lich und pädagogisch genügend ausgebildete Lehrkräfte erteilt wird, sollen sie auch die Befugnis haben, die Lehrkräfte allenfalls zum Besuch von Weiterbildungskursen zu verpflichten (Art. 27, Abs. 3).

4. Lehrabschlussprüfungen (Art. 28-34)

Gegenüber der bisherigen Regelung (Art. 35–41 des geltenden Gesetzes) ergeben sich, abgesehen von der Schaffung der Möglichkeit einer zweimaligen Wiederholung der Lehrabschlussprüfung, soweit keine Änderungen.

a. Zweck und Durchführung der Prüfung (Art. 28-31)

Das Obligatorium der Lehrabschlussprüfung war eines der wichtigsten Postulate, welche das Bundesgesetz von 1930 verwirklichte. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt (Art. 28, Abs. 1). Da das Departement die Ausbildungsreglemente erlässt, ist es gegeben, dass es für die einzelnen Berufe auch die Anforderungen für die Lehrabschlussprüfung festlegt. Zu diesem Zweck erlässt es Prüfungsreglemente, welche die Dauer und Organisation der Prüfung, sowie die Prüfungsfächer und die Beurteilung und Notengebung regeln (Art. 28, Abs. 2).

Der Lehrling ist verpflichtet, sich gegen Ende der Lehre oder bei erster Gelegenheit nach deren Abschluss der Lehrabschlussprüfung zu unterziehen. Falls er verhindert ist, hat er die Prüfung nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen (Art. 29, Abs. 1). Tritt er ohne triftigen Grund zur Prüfung nicht an, so macht er sich strafbar (vgl. Art. 56, Abs. 1 Buchstabe b). Der Betriebsinhaber muss den Lehrling zur Prüfung anmelden und ihm hiefür die nötige Zeit freigeben. Das geltende Gesetz (Art. 15, Abs. 2) bestimmt nicht ausdrücklich, dass für diese Zeit kein Lohnabzug gemacht werden darf. Es ist aber allgemein üblich, dass für die Zeit der Prüfung, sofern diese in die vertragliche Lehrzeit fällt, dem Lehrling der Lohn ausgerichtet wird, so dass dieser Praxis im Gesetz Rechnung getragen werden darf. Je nach Weisung der Prüfungsbehörde hat der Betriebsinhaber dem Lehrling für die Herstellung der Prüfungsarbeit Werkzeug und Arbeitsraum sowie gegebenenfalls entweder das Material unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder eine entsprechende Vergütung auszurichten (Art. 29, Abs. 2).

Nach Artikel 25 des geltenden Gesetzes kann zur Lehrabschlussprüfung auch zugelassen werden, wer in einem unter das Gesetz fallenden Beruf mindestens doppelt so lange angelernt worden ist, als die vorgeschriebene oder übliche Lehrzeit beträgt und den beruflichen Unterricht besucht hat oder auf andere Weise den Erwerb der nötigen Berufskenntnisse glaubhaft macht. Hiefür kommen, wie in Artikel 25 im Sinne einer Erläuterung ausgeführt wird, insbesondere tüchtige Arbeiter in Betracht, die nicht in der Lage waren, während ihrer Minderjährigkeit in eine Lehre zu treten. Diese ursprünglich als Übergangsbestimmung gedachte Vorschrift hat sich in der Praxis bewährt, weshalb sie beibehalten werden soll. Sie gehört aber richtigerweise in den Unterabschnitt «Lehrabschlussprüfung», denn sie regelt einen besondern Fall der Zulassung zu dieser Prüfung. Artikel 25

des geltenden Gesetzes bringt indirekt zum Ausdruck, dass der Angelernte volljährig sein soll, wenn er zur Lehrabschlussprüfung zugelassen wird. Da dies ohnehin meistens zutrifft, ist es angebracht, die Bestimmung in diesem Sinne zu präzisieren. Ausserdem ist die Wendung «angelernt worden sind» durch «gearbeitet haben» zu ersetzen, da die Anlernung sich in der Praxis nicht auf einen Zeitraum von mehreren Jahren erstreckt (Art. 30, Abs. 1).

In den letzten Jahren haben auch private Fachschulen begonnen, Jugendlichen eine berufliche Grundausbildung zu vermitteln, z.B. als Bauzeichner, Coiffeur, Gärtnerin und Radioelektriker. In welchem Umfang sich diese Art der Ausbildung entwickeln wird, lässt sich im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilen. Es wäre aber nicht angebracht, diesen Ausbildungsweg unberücksichtigt zu lassen, doch darf deswegen die reguläre Berufslehre nicht beeinträchtigt werden. Im neuen Gesetz soll deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch Schüler privater Fachschulen zur Lehrabschlussprüfung zugelassen werden können, sofern sie die für den betreffenden Beruf massgebenden Voraussetzungen erfüllen (Art. 30, Abs. 2). Nähere Vorschriften können allenfalls in der Verordnung erlassen werden.

Die Durchführung der Lehrabschlussprüfung ist unter Vorbehalt einiger Bestimmungen Sache der Kantone (Art. 31, Abs. 1). Auf Antrag eines Berufsverbandes kann der Bund die Durchführung der Prüfung für die ganze Schweiz oder mehrere Kantone in bestimmten Berufen für alle oder einzelne Fächer dem betreffenden Berufsverband übertragen. In gleicher Weise kann ein Kanton vorgehen, falls der Bund von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht (Art. 31, Abs. 2). Der Berufsverband hat für die Durchführung der Prüfung ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Departements oder des Kantons bedarf (Art. 31, Abs. 3). Solche eidgenössische Verbandsprüfungen wurden z.B. dem Schweizerischen Kaufmännischen Verein für die kaufmännischen Lehrlinge übertragen; verschiedene Kantone haben für ihr Gebiet die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen für einzelne oder alle Berufe, vor allem in bezug auf den berufskundlichen Teil, den Berufsverbänden anvertraut.

Nach dem geltenden Gesetz (Art. 38, Abs. 3) dürfen für die Prüfungen keine Gebühren erhoben werden. Verschiedene Kantone haben seit jeher die Betriebsinhaber zur teilweisen Deckung der Prüfungskosten herangezogen und möchten das auch fernerhin tun. In Berücksichtigung dieser Praxis ist deshalb die Bestimmung in dem Sinn präzisiert worden, dass für die Lehrabschlussprüfung vom Lehrling keine Gebühren erhoben werden dürfen (Art. 31, Abs. 4).

Artikel 37 des geltenden Gesetzes sieht vor, dass die Prüfung einer Lehrwerkstätte oder Fachschule auf Vorschlag der zuständigen kantonalen Behörde vom Bund der Lehrabschlussprüfung im betreffenden Beruf als gleichwertig bezeichnet werden kann. Diese Sonderregelung mochte ihre Berechtigung haben beim Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1933, ist aber heute praktisch bedeutungslos denn es ist schon seit längerer Zeit üblich, dass die Schüler von Lehrwerkstätten sich der kantonalen Lehrabschlussprüfung unterziehen, d.h. nicht mehr eine schuleigene Prüfung ablegen. Einzig für die vom Bund anerkannten Handels-

mittelschulen bildet diese Bestimmung noch die Rechtsgrundlage für die Gleichstellung ihrer Abschlussprüfung. Da diese Frage in Artikel 35 des Entwurfes zum revidierten Gesetz geregelt wird, braucht Artikel 37 des geltenden Gesetzes nicht übernommen zu werden. Die Vorlage beschränkt sich deshalb auf eine Sonderbestimmung zugunsten der Handelsmittelschulen.

b. Fähigkeitszeugnis und Wiederholung der Prüfung (Art. 32-34)

Nach bestandener Lehrabschlussprüfung erhält der Lehrling ein Fähigkeitszeugnis, das ihn berechtigt, sich als gelernten Berufsangehörigen zu bezeichnen. Der Ausdruck «gelernt» hat sich in der Praxis nicht durchzusetzen vermocht; nur ganz ausnahmsweise nennt sich z.B. ein Schreiner, der eine Berufslehre bestanden hat, «gelernter Schreiner». Es ist deshalb die Frage aufgeworfen worden, ob in Zukunft nicht die Berufsbezeichnung schlechthin, wie «Schreiner», «Schlosser», «Coiffeur» usw. ausschliesslich denjenigen Personen vorzubehalten sei, die im entsprechenden Beruf die Lehrabschlussprüfung bestanden haben. Eine Beschränkung in diesem Sinne wäre aber mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch nicht durchführbar und würde der für den Vollzug einer solchen Bestimmung verantwortlichen kantonalen Behörde ausserordentliche Umtriebe verursachen. Da anderseits ein Verzicht auf den bisherigen gesetzlichen Schutz der Bezeichnung «gelernter...» den Eindruck erwecken könnte, der Gesetzgeber messe der Lehrabschlussprüfung nicht die gebührende Bedeutung bei, soll die bisherige Regelung beibehalten werden (Art. 32, Abs. 1).

Das Fähigkeitszeugnis wird von der kantonalen Behörde ausgestellt und dem Lehrling erst nach Abschluss der Lehre übergeben. Es enthält keine Noten, doch geben die Kantone in der Regel einen Notenausweis in Form eines losen Einlageblatts zum Fähigkeitszeugnis ab. Dass der Lehrling, der die Prüfung nicht bestanden hat, ein Zeugnis über seine Leistungen in den einzelnen Fächern erhält, ist selbstverständlich und braucht im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt zu werden.

Das geltende Gesetz sieht die Möglichkeit vor, das Fähigkeitszeugnis unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Prüfung abzugeben. Es stellte sich die Frage, ob diese Vergünstigung, von welcher selten Gebrauch gemacht wird, beibehalten werden soll. In Anbetracht dessen, dass sie sich in besondern Fällen rechtfertigt, so wenn z.B. ein Lehrling wegen schwerer Erkrankung einen mehrmonatigen Kuraufenthalt antreten muss, soll die kantonale Behörde weiterhin ausnahmsweise ein Fähigkeitszeugnis ohne Prüfung aushändigen können, sofern der betreffende Lehrling mindestens zwei Drittel der Lehrzeit bestanden und sich über seine Fähigkeiten ausgewiesen hat, jedoch ohne sein Verschulden an der Prüfung nicht teilnehmen konnte. Wenn aber anzunehmen ist, dass der erkrankte oder verunfallte Lehrling sich innert Jahresfrist zur Prüfung melden kann, so soll von dieser Vergünstigung Umgang genommen werden (Art. 32, Abs. 2).

Wer die Lehrabschlussprüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach Ablauf eines halben Jahres nochmals zur Prüfung zugelassen. Das geltende Gesetz äussert sich nicht darüber, ob nur eine einzige Wiederholung der Prüfung statthaft sei. Im Laufe der Jahre hat es sich allgemein eingebürgert, dass die Lehrabschlussprüfung zweimal wiederholt werden darf, wie das auch für die höhern Fachprüfungen gilt. Es ist deshalb angebracht, diese Praxis im Gesetz zu verankern. Immerhin soll ein Lehrling, der bei der ersten Wiederholung versagt hat, nicht bereits nach einem halben Jahr wieder zur Prüfung antreten können. Er soll auch eine allfällige dritte Prüfung frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der ersten Wiederholung ablegen können, damit er genügend Zeit hat, die noch bestehenden Lücken in seiner Ausbildung zu schliessen. Auch über das Ausmass der Wiederholung der Prüfung bestand bis jetzt keine einheitliche Auffassung. Es soll nunmehr festgelegt werden, dass die zweite Prüfung sich nur auf die Fächer bezieht, in denen das Ergebnis an der ersten Prüfung ungenügend war; hingegen soll die dritte Prüfung alle Fächer umfassen, die Gegenstand der zweiten waren. Auf diese Weise wird eine zu grosse Erleichterung der Wiederholung der Prüfung, wogegen von verschiedenen Seiten Bedenken erhoben wurden, vermieden. Die vorgesehene Regelung in bezug auf die Wiederholung entspricht derjenigen für die höhere Fachprüfung (Art. 33).

Was die Gleichstellung ausländischer Ausweise betrifft, so ist zu unterscheiden, ob es sich um eine allgemeine Gleichstellung oder um eine solche im Einzelfall handelt. Im ersten Fall soll wie bis anhin das Departement zuständig sein, während in Einzelfällen das Bundesamt entscheidet. Diese Bestimmung ist hauptsächlich für Ausländer und für Schweizerbürger, die ihre Berufslehre im Ausland bestanden haben, wegen der Zulassung zu den Berufs- und höhern Fachprüfungen von Bedeutung (Art. 34).

5. Anerkennung der Abschlussprüfungen von Handelsmittelschulen (Art. 35)

Die Ausbildung der Lehrlinge für den kaufmännischen Beruf erfolgt zum grösseren Teil auf dem Weg über die Lehre im Betrieb mit gleichzeitigem Besuch der Berufsschule. Im Jahre 1961 betrug der Gesamtbestand dieser Lehrverträge (inklusive Verwaltungsangestellte) ca. 23 900 und die Zahl der Absolventen der Lehrabschlussprüfung 6635. Daneben bilden die vom Bund anerkannten öffentlichen und gemeinnützigen privaten Handelsmittelschulen einen Teil des kaufmännischen Nachwuchses aus, indem sie eine Grundausbildung im Sinne von Artikel 6, Buchstabe b des Entwurfes vermitteln. Von den 49 vom Bund anerkannten Schulen zählen 39 zu den öffentlichen, deren Träger Kantone oder Gemeinden sind, während 10 von gemeinnützigen privaten Organisationen getragen werden. Die 39 öffentlichen Handelsmittelschulen und 4 gemeinnützige private werden vom Bund subventioniert, während 6 Schulen, deren Träger Kongregationen sind, auf einen Bundesbeitrag verzichten. Die 49 anerkannten Schulen zählten im Jahre 1961 ca. 11 500 Schüler, von denen 2003 das Handelsdiplom oder das Maturitätszeugnis erwarben.

Für die Ausbildung an den Handelsmittelschulen gelten nicht die Bestimmungen über die Berufslehre auf Grund des Berufsbildungsgesetzes, sondern die einschlägigen kantonalen oder kommunalen Vorschriften, insbesondere die Schulreglemente. Die Abschlussprüfungen einer Handelsmittelschule gelten nur

dann als der Lehrabschlussprüfung im kaufmännischen Beruf gleichwertig, wenn die im Kreisschreiben des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 22. März 1935 aufgestellten Bedingungen erfüllt sind, d.h. die Ausbildung hat auf Grund des vom Bundesamt erlassenen Normallehrplans für die Handelsschulen zu erfolgen, und das Prüfungsreglement muss vom Bundesamt genehmigt worden sein. Sofern eine Handelsmittelschule auch die weitern Voraussetzungen für die Gewährung eines Bundesbeitrages erfüllt (Mindestschülerzahl pro Klasse, Bedürfnisfrage usw.), so steht der Ausrichtung eines solchen nichts entgegen.

Wie bereits erwähnt, bildet Artikel 37 des geltenden Gesetzes die Rechtsgrundlage, um die Abschlussprüfungen öffentlicher und privater gemeinnütziger Handelsmittelschulen anzuerkennen. Da aber die Vorschriften über die Lehrabschlussprüfung nur in ganz beschränktem Umfang auf die Handelsmittelschulen angewendet werden könnten, ist es angebracht, die Abschlussprüfungen dieser Schulen in einem besonderen Unterabschnitt zu regeln. Gemäss Artikel 35, Absatz 1 kann der Bund auf Antrag eines Kantons die Abschlussprüfungen einer öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Handelsmittelschule anerkennen. Der Ausweis über die bestandene Abschlussprüfung berechtigt den Inhaber des Prüfungsausweises, sich als gelernten Berufsangehörigen zu bezeichnen und ermöglicht ihm die Zulassung zu den entsprechenden Berufsprüfungen und höhern Fachprüfungen.

Grundsätzlich sollen auch Schüler anderer Handelsmittelschulen, d.h. weder gemeinnütziger privater noch öffentlicher, zu anerkannten Abschlussprüfungen zugelassen werden, sofern die Ausbildung derjenigen der öffentlichen Schulen entspricht. Falls ein Kanton solche Schüler nicht einer anerkannten Handelsmittelschule zur Prüfung zuweisen will, kann er für sie besondere Prüfungen veranstalten (Abs. 2). Es wird Sache der Verordnung sein, hierüber nähere Vorschriften aufzustellen.

Schulen oder Kantone, die anerkannte Abschlussprüfungen durchführen, haben darüber ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Departements bedarf (Abs. 3). Wie bis anhin, wird der Bund die Voraussetzungen der Anerkennung (Ausbildungsdauer, Lehrpläne, Anforderungen der Prüfung usw.) bestimmen.

IV. Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen (Art. 36-43)

1. Allgemeines

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Verankerung der höhern Fachprüfungen eine bedeutende Zunahme dieser Prüfungen zur Folge hatte und dass dementsprechend auch die Zahl der Berufsleute, die sich einer solchen Prüfung unterzogen, anstieg. Bis Ende 1961 haben 34 310 Personen eine höhere gewerbliche oder kaufmännische Fachprüfung abgelegt.

Entgegen den ursprünglich gehegten Erwartungen haben sich die gewerblichen Meisterprüfungen, trotz grosser Anstrengungen einzelner Berufsverbände nicht in dem Sinne durchzusetzen vermocht, dass es der junge Handwerker als selbstverständlich erachtet, die Prüfung in seinem Beruf abzulegen, bevor er einen

eigenen Betrieb eröffnet. Einen verhältnismässig grossen Zudrang zu den Prüfungen weisen lediglich diejenigen Berufe auf, in denen das Meisterdiplom materielle Bedeutung hat, indem es entweder für die Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen erforderlich ist (Berufe, welche der Verordnung II unterstellt sind) oder für die Konzession zur selbständigen Ausübung des Berufes benötigt wird (Elektroinstallateur, Kaminfeger, Installateur im Gas- und Wasserfach). In den übrigen Berufen ist die Zahl der Kandidaten im Vergleich zur Gesamtzahl der Berufsangehörigen eher bescheiden. Dazu kommt noch, dass mit dem gegenwärtigen System der höheren Fachprüfungen die Bildung eines beruflichen Kaders. die für viele Berufe ein dringliches Postulat darstellt, nicht in genügender Weise verwirklicht werden kann. Die heutige Meisterprüfung ist auf Bewerber ausgerichtet, die den Nachweis erbringen sollen, dass sie einen Betrieb von einem gewissen Umfang selbständig leiten können. Für das Kader, besonders in grösseren gewerblichen Betrieben, wie auch für die Inhaber von Kleinbetrieben, sind dagegen in erster Linie vermehrte berufliche Kenntnisse erforderlich. Bis heute hat aber ein Berufsangehöriger, der nicht die Absicht hat, sich selbständig zu machen. sondern zum Vorarbeiter oder Gruppenchef aufsteigen möchte, keine andere Möglichkeit, als die Meisterprüfung abzulegen, sofern er einen staatlich anerkannten Ausweis erwerben will. Hierbei muss er sich auch der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern und allenfalls in Kalkulation, Betriebsführung usw. unterziehen, obschon er sich mit solchen Fragen nicht zu befassen hat und sie auch für seine weitere berufliche Tätigkeit in der Regel nicht benötigt.

Diese Sachlage veranlasste den Schweizerischen Gewerbeverband, eine Zweiteilung der höhern Fachprüfungen zu beantragen. Die Prüfung der ersten Stufe würde sich grundsätzlich auf fachlich-technische Kenntnisse beschränken, wobei hinsichtlich der Anforderungen im grossen und ganzen der berufskundliche Teil der gegenwärtigen Meisterprüfung im betreffenden Beruf massgebend wäre. Wo es angebracht ist, wäre auch vermehrtes Gewicht auf das gestalterische Können zu legen. Die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern würde auf das für den betreffenden Beruf wirklich Notwendige beschränkt. Die Prüfung der zweiten Stufe, die eigentliche Meisterprüfung, wäre für Berufsleute gedacht, die einem mittleren oder grösseren Betrieb vorstehen. Das Schwergewicht dieser Prüfung würde sich auf die Kenntnisse in den eigentlichen Unternehmerfunktionen konzentrieren, unter gleichzeitigem Ausbau der bisherigen geschäftskundlichen Fächer.

Wie bisher verzichtet der Bund darauf, selbst höhere Fachprüfungen durchzuführen; deren Träger sollen weiterhin die Berufsverbände sein, welche die vom Bund anerkannten Prüfungen im Rahmen des Gesetzes durchführen. Das Gesetz enthält demnach die grundlegenden Bestimmungen, insbesondere über den Zweck der Prüfungen, die Zulassungsbedingungen und den Titelschutz. Ferner sind die Prüfungen der Aufsicht des Bundes unterstellt. Diese äussert sich in der Genehmigung der Reglemente durch das Departement und in der Überwachung der einzelnen Prüfungen durch das Bundesamt. Durch die Genehmigung des Reglements wird im Einzelfall der betreffende Berufsverband beauftragt, die Prü-

fungen als Treuhänder der Öffentlichkeit durchzuführen. Daneben bleibt es den Verbänden unbenommen, weiterhin Prüfungen verschiedener Stufen für gelernte Berufsleute zu veranstalten. Solche Prüfungen, wie sie gegenwärtig z.B. für Poliere, Berufszolldeklaranten und Direktionssekretärinnen durchgeführt werden, stellen keine höhern Fachprüfungen im Sinn des Berufsbildungsgesetzes dar, weshalb auch kein Titelschutz auf Grund dieses Gesetzes besteht.

2. Zweck der Prüfung und Zulassungsbedingungen (Art. 36-39)

Die Regelung des Entwurfes baut auf den Gedankengängen des Schweizerischen Gewerbeverbandes auf, doch musste sie auch den bereits bestehenden höhern kaufmännischen Fachprüfungen für Buchhalter, Bücherexperten, Versicherungs- und Bankbeamte, Korrespondenten und Kaufleute des Detailhandels Rechnung tragen, was sich bei der Umschreibung des Zwecks der höhern Fachprüfungen auswirkte.

In Zukunft sollen die Berufsverbände sowohl Berufsprüfungen als auch höhere Fachprüfungen veranstalten können, wobei es ihnen überlassen bleibt, für die einzelnen Berufe entweder nur Berufsprüfungen oder nur höhere Fachprüfungen oder beide Prüfungen durchzuführen (Art. 36, Abs. 1). Es wäre demnach Sache des einzelnen Berufsverbandes, zu befinden, ob er eine bereits bestehende höhere Fachprüfung unverändert weiterführen oder sie in eine Berufs- und eine höhere Fachprüfung aufteilen will.

Berufsverbände, die anerkannte Berufs- oder höhere Fachprüfungen durchführen wollen, haben darüber ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Departementes bedarf (Art. 36, Abs. 2). Im Reglement sind insbesondere die Prüfungsfächer und die Notengebung sowie die Organisation der Prüfung zu ordnen, wobei hauptsächlich darauf Gewicht zu legen sein wird, dass der Prüfungsstoff dem Charakter der Prüfung entspricht und dass in bezug auf die Anforderungen in beiden Prüfungen soweit als möglich ein einheitliches Niveau für alle Berufe erreicht wird.

Die Berufsprüfungen und die höheren Fachprüfungen unterstehen der Aufsicht des Bundes, der die Prüfungen durch das Bundesamt überwachen lässt (Art. 37). Den Kantonen kommen, wie schon bisher, keine Aufgaben des Vollzuges oder der Überwachung zu; doch liegt es im Interesse der Träger der Prüfungen, mit den Kantonen, welche die Vorbereitung auf die Prüfungen durch Beiträge an entsprechende Kurse und durch andere Massnahmen fördern, zusammenzuarbeiten und die zuständigen kantonalen Behörden Einblick in die Prüfungen nehmen zu lassen.

Durch die Berufsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um eine Vorgesetztenstellung bekleiden oder einen Betrieb in einfachen Verhältnissen führen zu können (Art. 38, Abs. 1). An der höhern Fachprüfung soll sich der Bewerber darüber ausweisen, ob er die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um in seinem Beruf höhern Ansprüchen zu genügen (Art. 38, Abs. 2). Darunter sind Ansprüche zu ver-

stehen, die an einen selbständigen Unternehmer beziehungsweise an den Inhaber eines grösseren Betriebes oder an einen besonders qualifizierten Arbeitnehmer, z.B. an einen diplomierten Buchhalter, der als Chef der Buchhaltungsabteilung eines Betriebes tätig ist, gestellt werden.

Wer zu einer der beiden Prüfungen zugelassen werden will, muss in vollen bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und das Fähigkeitszeugnis der Lehrabschlussprüfung im betreffenden Beruf erworben haben. Für die Zulassung zur Berufsprüfung ist ferner eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Beruf seit dem Abschluss der Lehrzeit erforderlich, während sie für die Zulassung zur höhern Fachprüfung drei Jahre beträgt. Wenn in einem Beruf sowohl Berufs- als auch höhere Fachprüfungen durchgeführt werden, so wird der Bewerber zur höhern Fachprüfung in der Regel nur zugelassen, wenn er vorgängig die Berufsprüfung abgelegt hat und nach deren Bestehen mindestens zwei weitere Jahre im Beruf tätig gewesen ist (Art. 39. Abs. 1-3). Die verlangte praktische Tätigkeit im Beruf mag vielleicht etwas kurz scheinen, doch soll tüchtigen Berufsleuten, die sogleich nach der Lehrabschlussprüfung mit ihrer Weiterbildung beginnen, ermöglicht werden, Prüfungen abzulegen, bevor sie durch Betrieb und Familie allzusehr in Anspruch genommen werden. Im übrigen handelt es sich bei den erwähnten Zeiten um Minimalzeiten, die das betreffende Reglement nötigenfalls erhöhen kann.

Wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, kann das Reglement abweichende Zulassungsbedingungen vorsehen (Art. 39, Abs. 4). So bestehen schon heute zum Beispiel für die Zulassung zu den Baumeisterprüfungen besondere Bedingungen für diplomierte Techniker und Ingenieure. Das Gesetz muss in dieser Hinsicht allfälligen Entwicklungen Rechnung tragen, um so mehr als die Auswirkungen der Zweiteilung der höhern Fachprüfungen noch nicht überblickt werden können.

Zu den Berufsprüfungen und den höhern Fachprüfungen können Ausländer zu den gleichen Bedingungen zugelassen werden wie Schweizerbürger, sofern der betreffende Staat Gegenrecht hält (Art. 39, Abs. 5).

3. Ausweise und Titel (Art. 40, 41 und 43)

In bezug auf die Ausweise war sich die Expertenkommission einig, dass für die Berufsprüfung ein Ausweis mit der Bezeichnung «Diplom» nicht in Frage kommt. Es muss ferner danach getrachtet werden, dass sich dieser deutlich vom Fähigkeitszeugnis der Lehrabschlussprüfung unterscheidet. Deshalb soll den Absolventen der Berufsprüfung ein «Fachausweis» abgegeben werden, während nach wie vor ein «Diplom» erhält, wer die höhere Fachprüfung bestanden hat (Art. 40, Abs. 1 und 2).

Die Namen der Inhaber des Fachausweises oder des Diploms werden veröffentlicht und in ein jedermann zur Einsicht offenstehendes Register eingetragen werden, wie das bereits auf Grund des geltenden Gesetzes für die Inhaber des Meisterdiploms zutrifft (Art. 49, Abs. 1).

Der Inhaber des Fachausweises oder des Diploms ist zur Führung eines Titels berechtigt, der im Reglement festgesetzt ist (Art. 41, Abs. 1). Im Gegensatz zur bisherigen Regelung (vgl. Art. 48 des geltenden Gesetzes) soll darauf verzichtet werden, im Gesetz Beispiele hierfür anzuführen, da solche wegen der durch die Zweiteilung der höhern Fachprüfungen bedingten veränderten Verhältnisse nur von geringem praktischen Wert wären. Immerhin soll festgelegt werden, dass als Titel für den Inhaber des Fachausweises die betreffende Berufsbezeichnung (z.B. Chefmonteur) mit dem Zusatz «mit eidgenössischem Fachausweis» und für den Inhaber des Diploms die betreffende Berufsbezeichnung mit dem Zusatz «diplomiert» oder der Meistertitel in Verbindung mit der Berufsbezeichnung verwendet werden kann (Art. 41, Abs. 2 und 3). Im übrigen wird es Aufgabe des Departements sein, im Zusammenhang mit der Genehmigung der Prüfungsreglemente allenfalls für eine entsprechende Koordination in bezug auf die Titel für Inhaber des Fachausweises und des Diploms zu sorgen. Wie bis anhin soll auch in Zukunft die Führung von Titeln innerhalb eines Betriebes nach Anordnung der Betriebsleitung vorbehalten bleiben (Art. 41, Abs. 4).

Artikel 43 ordnet die Gleichstellung ausländischer Fachausweise und Diplome analog der Regelung für die Lehrabschlussprüfung (vgl. Art. 34).

4. Wiederholung der Prüfung (Art. 42)

Im Bestreben, eine einheitliche und nicht komplizierte Lösung zu schaffen, wird vorgesehen, dass die Berufsprüfung und die höhere Fachprüfung unter den gleichen Bedingungen wiederholt werden können. Wer eine dieser Prüfungen nicht bestanden hat, kann sie frühestens nach Ablauf eines Jahres wiederholen. Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so kann der Bewerber frühestens nach Ablauf von vier Jahren seit der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen werden. Was das Ausmass der Wiederholung betrifft, so ist in der zweiten Prüfung die Prüfung nur in den Fächern zu wiederholen, in denen nicht mindestens die Note «gut» erzielt wurde; hingegen sind anlässlich der dritten Prüfung alle Fächer zu wiederholen, die Gegenstand der zweiten Prüfung waren. Es wird somit die Regelung des geltenden Gesetzes übernommen, die sich bewährt hat.

V. Berufliche Weiterbildung (Art. 44)

Der beruflichen Weiterbildung kommt, wie in Abschnitt B, Ziffer 4 des allgemeinen Teils der Botschaft bereits erwähnt wurde, eine immer grössere Bedeutung zu. Während früher die Weiterbildung vorwiegend der Vorbereitung auf die Meisterprüfung diente und sich auf einen verhältnismässig kleinen Kreis von Berufsangehörigen beschränkte – vornehmlich auf Söhne von Betriebsinhabern und auf strebsame Arbeiter, die sich selbständig zu machen beabsichtigten – ist heutzutage sozusagen jeder beruflich Tätige darauf angewiesen, sich in irgendeiner Form weiterzubilden, wenn er den sich ihm stellenden Anforderungen gerecht werden will. Der zunehmende Bedarf an unteren und mittleren Kadern, besonders

in der Industrie macht es notwendig, dass sich ständig zahlreiche Berufsleute mittels einzelner Kurse oder ganzer Lehrgänge an Fachschulen auf die Übernahme von Aufgaben, die höhere Anforderungen stellen, vorbereiten. Ausserdem hat die zunehmende Spezialisierung in fast allen Berufen zur Folge, dass viele gelernte Berufsleute, trotzdem ihnen die Berufslehre eine gute Grundausbildung vermittelt hat, sich nach der Lehrabschlussprüfung auf dem einen oder andern Gebiet zusätzliche Kenntnisse aneignen müssen. Ferner sind laufend verhältnismässig zahlreiche Personen, die ihren ursprünglichen Beruf aus verschiedenen Gründen aufgeben, um eine verwandte oder oft auch eine ganz andere Tätigkeit auszuüben, genötigt, sich während kürzerer oder längerer Zeit umzuschulen oder weiterzubilden. Angesichts dieser Entwicklung ist es angebracht, die Weiterbildung nicht bloss, wie bis anhin, im Abschnitt über die Bundesbeiträge zu erwähnen, sondern ihr im Gesetz einen besondern Abschnitt einzuräumen, um ihre Bedeutung zu unterstreichen.

Der Kreis der Träger von beitragsberechtigten Veranstaltungen für die Weiterbildung wurde weit gezogen und umfasst Kantone, Berufsschulen, Lehrwerkstätten, Fachschulen (wie z.B. die Fachschule Hard/Winterthur, die Zentralstelle für berufliche Weiterbildung in St. Gallen, die cours du soir in Genf), Berufsverbände oder andere Organisationen. Neben Beiträgen kann der Bund noch mit andern Massnahmen fördernd mitwirken, z.B. durch die Ausbildung von Lehrkräften in speziellen Belangen der Weiterbildung (Abs. 1).

Absatz 2 erwähnt, ohne abschliessend sein zu wollen, vier Arten von Weiterbildungskursen, die vor allem in Betracht fallen. In Buchstabe a werden Kurse, welche der Weiterbildung von Angelernten dienen, genannt. Das gegenwärtige Gesetz befasst sich nur mit den Lehrlingen, aber nicht mit den Angelernten, die nach Schulaustritt sogleich eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, zu deren Ausübung eine mehr oder weniger kurze Einarbeitung oder Anlernung genügt. Obschon gegenwärtig schätzungsweise nur ca. 15-20 Prozent der aus der Schule entlassenen Knaben sogleich einem Erwerb nachgehen, darf die Bedeutung des Problems der Ausbildung der Angelernten nicht verkannt werden, denn gerade diese Jugendlichen benötigen eine verständnisvolle und zweckentsprechende Erziehungsbeihilfe. Hiefür bedarf es vor allem des Ausbaus der allgemeinen Fortbildungsschule, deren Besuch in zahlreichen Kantonen für Jugendliche, die keine Berufslehre bestehen oder keine weiterbildende Schule besuchen, obligatorisch ist. Sie vermag aber in ihrer heutigen Form nicht durchwegs zu genügen, weil sie zum Teil lediglich eine Wiederholung oder eine geringe Ausweitung des Lehrstoffes des letzten Pflichtschuljahres vermittelt, statt dem Jugendlichen durch eine entsprechende Auswahl des Stoffes und Gestaltung des Unterrichts eine wirksame Hilfe zur Bewältigung seiner Aufgaben in Beruf und Leben zu bieten. Dem Bund fehlen die rechtlichen Grundlagen, um ein allgemeines Obligatorium der Fortbildungsschule oder gewisse Mindestanforderungen vorschreiben zu können, so dass es Aufgabe der Kantone ist, diesem Schultypus die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken und ihn zeitgemäss auszubauen. Bestrebungen in dieser Hinsicht sind erfreulicherweise gegenwärtig in einigen Kantonen im Gang.

Eine bundesrechtliche Regelung der Anlernberufe mittels Ausbildungsreglemente, im Sinne einer sogenannten «kleinen Berufslehre», ist nach der einhelligen Auffassung der Expertenkommission nicht tunlich, da dadurch vor allem die reguläre Berufslehre, die mit allen Mitteln gefördert werden muss, verwässert würde. Wegen der Mannigfaltigkeit der einzelnen Anlerntätigkeiten, die von Beruf zu Beruf und oft sogar von Betrieb zu Betrieb wechseln und zu deren Ausübung eine Einführung von einigen Tagen bis zu einem Jahr notwendig ist, könnte ohnehin nur für sehr wenige derselben ein allgemein gültiges Reglement erlassen werden. Auch eine Regelung auf kantonalem Boden würde hieran nichts ändern, sondern lediglich unerwünschte Ungleichheiten schaffen. Die grundlegende Einarbeitung der Angelernten muss deshalb nach wie vor Sache der Betriebe bleiben. Hingegen soll die Weiterbildung dieser Kategorie von Berufstätigen in Zukunft vermehrt und systematisch gefördert werden, damit sie in den Betrieben möglichst zweckmässig eingesetzt werden und gelernte Berufsleute von gewissen Arbeiten entlasten können. Durch eine angemessene Weiterbildung kann ihnen zudem der soziale Aufstieg erleichtert werden.

Als Weiterbildungskurse gelten ferner Kurse, welche die Einführung von Gelernten und Angelernten in berufliche Spezialgebiete bezwecken. Die zunehmende Arbeitsteilung und Rationalisierung sowie hochwertige Maschinen und Einrichtungen aller Art erfordern je länger je mehr auf vielen Gebieten gut ausgebildete Spezialisten (Abs. 2, Buchstabe b).

Einen breiten Raum nehmen nach wie vor die Kurse zur Weiterbildung nach abgeschlossener Lehre ein, die sich in der Regel auf längere Zeit erstrecken und meistens das gesamte Gebiet eines Berufes umfassen. Es handelt sich hiebei insbesondere um Kurse, welche der Ausbildung zu Kadern oder der Vorbereitung auf Berufs- oder höhere Fachprüfungen dienen (Abs. 2, Buchstabe c).

Von zunehmender Bedeutung sind schliesslich die Kurse, in welchen sich stets verhältnismässig viele soeben der Lehre entlassene Berufsleute oder Lehrlinge gegen Ende der Lehre auf die Aufnahmeprüfung in eine höhere technische Lehranstalt oder in eine andere höhere Schule vorbereiten (Abs. 2, Buchstabe d).

VI. Höhere technische Lehranstalten (Art. 45 und 46)

Im Zeitalter des raschen Fortschrittes der Technik in sozusagen allen Wirtschaftszweigen, der zunehmenden Mechanisierung und Rationalisierung des Arbeitsablaufes, die sich bereits bis zur automatischen Fertigung entwickelt hat, kommt den höhern technischen Fachschulen (Techniken) als Ausbildungsstätten für qualifizierte Kräfte in Industrie und Gewerbe eine besondere Bedeutung zu. Sie sind in der Regel kantonale Schulen, die vom Bund schon lange vor dem Inkrafttreten des geltenden Gesetzes subventioniert wurden. In diesem werden sie jedoch nicht erwähnt, sondern lediglich in Artikel 50, Buchstabe e der Vollzugsverordnung I als zu den Fachschulen gehörig aufgeführt. Da jedoch auch der Bund an der Entwicklung der höhern technischen Lehranstalten erheblich interessiert ist und die Beiträge an diese erhöhen will, ist es, auch um ihre Bedeutung

für unsere Wirtschaft zu unterstreichen, gerechtfertigt, ihnen im revidierten Gesetz einen eigenen Abschnitt einzuräumen.

Gemäss Artikel 45, Absatz 1 fördert der Bund die Ausbildung an den höhern technischen Lehranstalten. Diese vermitteln die Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachgemässen Ausübung von höhern technischen Berufen, die kein Hochschulstudium voraussetzen, durch Unterricht auf wissenschaftlicher Grundlage sowie nötigenfalls, d.h. für die in Betracht kommenden Ausbildungsrichtungen, durch Konstruktions- und Laboratoriumsübungen.

In den Vernehmlassungen der Berufsverbände der Techniker und der Ingenieure und Architekten, aber auch des Kantons Bern und des Schweizerischen Gewerbeverbandes wurde im Interesse einer einheitlichen Ausbildung der Erlass von Mindestanforderungen, die an eine vom Bund subventionierte höhere technische Lehranstalt zu stellen sind, verlangt. Artikel 45, Absatz 2 trägt diesem Begehren in der Weise Rechnung, dass der Bund im Einvernehmen mit den Technikumskantonen Mindestvorschriften über die Lehrpläne und die Prüfungen an den höhern technischen Lehranstalten erlassen kann. Das Bundesamt hat übrigens im Hinblick auf die Errichtung neuer Schulen dieser Art schon vor einiger Zeit im Einvernehmen mit der Technikumsdirektorenkonferenz Mindestanforderungen für Techniken aufgestellt, die sich im Hinblick auf die Subventionierung als notwendig erwiesen.

In letzter Zeit macht sich insbesondere seitens der Ehemaligenverbände der Techniken der deutschen Schweiz das Bestreben geltend, die Techniken in Ingenieurschulen und ihre Absolventen in Ingenieure umzubenennen. Als Grund hiefür wird vor allem angeführt, dass im Ausland unter einem Techniker in der Regel ein Angehöriger des sogenannten untern Kaders oder sogar nur ein qualifizierter Facharbeiter verstanden werde, während Absolventen von Schulen, die in bezug auf die Voraussetzungen für die Aufnahme, die Ausbildungsdauer und das Lehrprogramm den schweizerischen Technikern entsprechen, in den meisten Ländern als «Ingenieur» bezeichnet werden; ferner wird darauf hingewiesen, dass der Titel «Techniker», der ursprünglich praktisch nur von Personen mit abgeschlossener Technikumsbildung geführt wurde, heute je länger je mehr von Angehörigen verschiedener Berufe verwendet werde, die keine höhere technische Ausbildung erhalten haben, was eine gewisse Abwertung des Technikertitels zur Folge habe. Die Befürworter der Umbenennung machen auch geltend, dass der schweizerische Techniker im Ausland wegen seines Titels gegenüber den Fachschulingenieuren benachteiligt sei.

Anderseits können sich die meisten Technikumskantone, der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein, der Bund der Schweizer Architekten und die Verbände der Absolventen der Eidgenössischen Technischen Hochschule und der Ecole polytechnique der Universität Lausanne mit einer Umbenennung der Techniken und ihrer Absolventen nicht befreunden. Sie erblicken darin eine Abwertung des Ingenieurtitels und verweisen auf das seit 1951 bestehende Register der Ingenieure, Architekten und Techniker, das als Verständigungswerk aller interessierten Berufsverbände dem Techniker den Aufstieg zum Ingenieur oder

Architekten ermögliche und ihn nach dem Eintrag in das Register, der auf dem Grundsatz der beruflichen Leistung basiere, gleichwertig neben den Hochschulabsolventen stelle.

Die Bezeichnungen Ingenieur, Architekt und Techniker sind an sich nicht geschützt. Gegen deren unzulässige Führung kann gegenwärtig nur mittels des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb eingeschritten werden. Der Bund könnte allerdings auf Grund von Artikel 31bis, Absatz 2 der Bundesverfassung, wonach er unter Wahrung der allgemeinen Interessen der Schweizerischen Gesamtwirtschaft Vorschriften über die Ausübung von Handel und Gewerbe erlassen und Massnahmen zur Förderung einzelner Wirtschaftszweige oder Berufe treffen kann, ein Bundesgesetz über den Titelschutz in den technischen Berufen erlassen. Die Frage des Erlasses eines solchen Gesetzes würde sich jedenfalls erst dann stellen, wenn es sich erweist, dass das Register der Ingenieure, Architekten und Techniker, das noch in verschiedener Hinsicht ausbaufähig ist, nicht in der Lage ist, eine befriedigende Ordnung einzuführen. Hingegen soll die Revision des Berufsbildungsgesetzes zum Anlass genommen werden, die Berufsbezeichnung der Absolventen der Techniken von Bundes wegen festzulegen und in dem Sinn zu schützen, dass sie nur von demjenigen geführt werden darf, der die Abschlussprüfung an einer vom Bund anerkannten höhern technischen Lehranstalt bestanden hat. Die Absolventen sollen berechtigt sein, den Titel «Ingenieur-Techniker HTL» (Höhere technische Lehranstalt) bzw. «Architekt-Techniker HTL» zu führen (Art. 46). Diese Regelung wird nach Rücksprache mit den Technikumskantonen, den Verbänden der Ingenieure, der Architekten und der Techniker sowie den Organen des Registers in Aussicht genommen und stellt einen Kompromiss zwischen den erheblich auseinandergehenden Auffassungen der überwiegenden Mehrheit der Technikumskantone, der Verbände der Ingenieure und Architekten sowie des Registers einerseits und der Ehemaligenverbände der Techniken der deutschen Schweiz sowie des Schweizerischen Technischen Verbandes anderseits dar. Die erstgenannte Gruppe begrüsst die vorgeschlagene Regelung des Titels, während die Organisationen der Techniker sie ablehnen. Die in Aussicht genommene Lösung ermöglicht immerhin in bezug auf den Titel eine deutliche Abhebung der Absolventen der höhern technischen Lehranstalten von all den «Technikern», die über keine abgeschlossene höhere technische Ausbildung verfügen; zudem verleiht sie dem Titel einen gesetzlichen Schutz. Sie erlaubt auch den Fortbestand des Registers der Ingenieure, Architekten und Techniker, dessen Ausbau im Gang ist und dem auch im Hinblick auf die sich im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abzeichnende Regelung der Titelführung im Sinne der Schaffung eines europäischen Registers für Ingenieure wesentliche Bedeutung zukommt. Der von der Fédération européenne d'associations nationales d'ingénieurs (FEANI) im Auftrag der Behörden der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgearbeitete Entwurf geht von denselben Grundsätzen aus wie das von den massgebenden schweizerischen Berufsverbänden geschaffene Register und will die Freizügigkeit von Personen, die den Beruf eines Ingenieurs ausüben, ermöglichen. Der Entwurf zu einem europäischen Register sieht drei Sektionen vor. Absolventen mit Hochschulbildung würden in die Sektion A, jene der Techniken in die Sektion C eingetragen, während die Sektion B gewissen französischen und belgischen Ausbildungssystemen Rechnung tragen möchte. Nach dem Entwurf kann ferner jeder Fachmann eingetragen werden, der den Beruf seit mindestens fünf Jahren ausübt und vor einem Prüfungskollegium gemäss den von der FEANI erlassenen Regeln und Kriterien den Nachweis einer Ausbildung erbringen kann, die für die Eintragung in die betreffende Sektion des Registers genügt.

VII. Bundesbeiträge (Art. 47 und 48)

1. Subventionssystem

Nach der gegenwärtigen Regelung gehen ca. 90 Prozent der vom Bund jährlich für die berufliche Ausbildung zur Verfügung gestellten Mittel an die gewerblich-industriellen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Schulen und Kurse. Als anrechenbare Ausgaben für die Bemessung des Bundesbeitrages gelten die Besoldungen für die Lehrkräfte und die Aufwendungen für die allgemeinen Lehrmittel. Die Expertenkommission befasste sich eingehend mit der Frage, ob dieses Subventionssystem beibehalten werden soll oder allenfalls durch ein anderes und wesentlich einfacheres ersetzt werden könnte, das auf dem Kopfquotenprinzip beruhen würde, wie es für die Unterstützung der öffentlichen Primarschule auf Grund des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1953 Anwendung findet. Einige stichprobeweise durchgeführte Berechnungen in dieser Richtung ergaben aber, dass es bei der Vielzahl und Verschiedenartigkeit der beruflichen Bildungsanstalten – so zählte z.B. die Gewerbeschule der Stadt Zürich 1961 10 563 Pflichtschüler und 476 Lehrkräfte, wovon 129 hauptamtliche, diejenige von Santa Maria i. M. dagegen nur 20 Schüler und 6 nebenamtliche Lehrer - sehr schwierig wäre, eine allgemein gültige Richtzahl aufzustellen. Eine einigermassen befriedigende Lösung liesse sich nur mittels verschiedener Zuschläge zu einem Grundbeitrag erreichen, doch würde sich damit zwangsläufig ein ziemlich kompliziertes Subventionssystem ergeben, was vermieden werden sollte. Die Expertenkommission kam deshalb zum Schluss, dass es am zweckmässigsten sei, die bisherige Regelung im Prinzip beizubehalten; doch sollte danach getrachtet werden, die Zahl der Beitragssätze zu vermindern und das Verfahren für die Ausrichtung von Bundesbeiträgen nach Möglichkeit zu vereinfachen.

2. Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen (Art. 47)

In Absatz 1 wird als Grundsatz festgelegt, dass der Bund im Rahmen der gesetzlich bestimmten Höchstgrenzen Beiträge an die anrechenbaren Ausgaben für Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsberatung und der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung gewährt.

Der Bund fördert bereits seit 1895 die hauswirtschaftliche Ausbildung auf der Volksschul- und der Fortbildungsschulstufe durch Beiträge. Um dies weiterhin tun zu können, muss im revidierten Gesetz eine entsprechende Rechtsgrundlage enthalten sein.

Nach der bisherigen Praxis wird für die verschiedenen Tätigkeitsgebiete einer Einrichtung der Berufsbildung nicht für jedes Tätigkeitsgebiet der gesetzlich mögliche Höchstbeitrag ausgerichtet, sondern der Beitragssatz wird unter Umständen etwas herabgesetzt. So erhalten z.B. die Berufsschulen nach dem geltenden Gesetz einen Beitrag von 50 Prozent nur für den für die Lehrlinge obligatorischen Unterricht, während für die freiwilligen Fächer, die allgemeinen Lehrmittel und die Weiterbildungskurse der Beitragssatz von 40 Prozent massgebend ist. Allfällige Abstufungen der Beiträge in diesem Sinn werden durch Verordnung bestimmt, ebenso die anrechenbaren Ausgaben für die einzelnen Einrichtungen und Veranstaltungen und allfällige weitere Voraussetzungen analog der Regelung in Artikel 45 ff. der Verordnung I zum geltenden Gesetz (Abs. 3).

Wie bis anhin werden Bundesbeiträge nur für Einrichtungen und Veranstaltungen gewährt, die keinen Erwerbszweck verfolgen und allen Schweizerbürgern, welche die Voraussetzungen in bezug auf Alter und Vorbildung erfüllen, offenstehen. Wenn somit zu einem Weiterbildungskurs nur Mitglieder einer bestimmten Organisation oder des betreffenden Berufsverbandes zugelassen würden, so könnte kein Bundesbeitrag gewährt werden (Abs. 2).

Soweit die Beiträge an die Kantone gehen, findet das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über den Finanzausgleich unter den Kantonen Anwendung. Die Beitragsabstufung erfolgt in der Weise, dass die Kantone nach ihrer Finanzkraft in drei Gruppen eingeteilt und die Beiträge im Verhältnis von 5:4:3 für finanzschwache, mittelstarke und finanzstarke Kantone gestaffelt werden. Wenn demnach im Berufsbildungsgesetz nur der Höchstsatz des Beitrages festgelegt ist, so gilt dieser für die finanzschwachen Kantone, während er für die mittelstarken um 20 und für die finanzstarken um 40 Prozent herabzusetzen ist (Abs.3).

Für die Gewährung und Bemessung der Beiträge ist im Rahmen des Gesetzes und der Verordnung im Einzelfall das Bundesamt zuständig (Abs. 4).

3. Höchstgrenzen der Beiträge (Art. 48)

Gegenüber der geltenden Regelung soll der Kreis der beitragsberechtigten Einrichtungen und Veranstaltungen etwas erweitert werden, indem nunmehr auch Beiträge an Instruktionskurse für Lehrmeister, an Untersuchungen und Forschungen, welche der Berufsberatung oder der Berufsbildung dienen und an den Bau von Lehrlingsheimen vorgesehen werden. Die bisherigen Höchstgrenzen werden im allgemeinen beibehalten, erfahren aber für die Berufsberatung und die Neu- und Erweiterungsbauten eine angemessene Erhöhung. Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass die Höchstsätze des geltenden Gesetzes bis zum Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes überhaupt nie zur Anwendung gelangten. Die vom Departement jährlich festgesetzten Beitragssätze lagen bis 1959 stets erheblich unter den gesetzlichen Höchstsätzen. Seit 1. Januar 1960 sind sie

nunmehr, im Zusammenhang mit der Abstufung der Bundesbeiträge nach der Finanzkraft der Kantone, massgebend für die Bemessung der Beiträge an die finanzschwachen Kantone.

Artikel 48 umschreibt die beitragsberechtigten Einrichtungen und Veranstaltungen und bestimmt gleichzeitig die jeweilige prozentuale Höchstgrenze der Beiträge, wobei Einrichtungen und Veranstaltungen mit gleicher Höchstgrenze jeweils in einem Absatz zusammengefasst werden.

a. Der Höchstsatz von 50 Prozent ist vorgesehen für die Berufsberatung, die Berufsschulen und für die Beiträge an Stipendien für Lehrlinge, Teilnehmer an Weiterbildungskursen und Schüler von höhern technischen Lehranstalten (Abs. 1).

Auf die zunehmende Bedeutung der Berufsberatung, deren weiterer Ausbau dringend ist, wurde bereits hingewiesen. Der Höchstsatz wird von 33 auf 50 Prozent erhöht in der Meinung, dass dieser Satz nur für die Aufwendungen der hauptamtlichen Berufsberatung gelten soll, während für die nebenamtlichen Berufsberater ein niedrigerer, in der Verordnung festzulegender Satz vorzusehen wäre.

Wie bis anhin soll den Berufsschulen ein Beitrag von 50 Prozent an die Aufwendungen für den obligatorischen Unterricht der Lehrlingen gewährt werden, während für den freiwilligen Unterricht, die Weiterbildungskurse und die allgemeinen Lehrmittel nach wie vor der Satz von 40 Prozent vorgesehen ist.

Beim fortdauernden Mangel an qualifizierten Arbeitskräften ist eine leistungsfähige und gut ausgebaute Stipendienordnung von grosser Bedeutung, weil sie mithilft, die noch vorhandenen Begabungsreserven besser als bisher heranzuziehen und auch Kindern von weniger bemittelten oder in abgelegenen Gegenden wohnenden Eltern die Erlernung eines Berufes ermöglicht. Ein Stipendium soll im Bedarfsfall aber auch gelernten Berufsleuten die Weiterbildung erleichtern, besonders wenn sie wegen ihrer längern Dauer mit einem Verdienstausfall und erheblichen Kosten verbunden ist. Da das Stipendienwesen noch ganz allgemein der Förderung bedarf, der Bund aber zur Zeit nicht über ausreichende verfassungsrechtliche Befugnisse verfügt, um auf diesem Gebiete tätig zu werden, hat das Departement des Innern einen Vorentwurf zu einem Verfassungsartikel 27quater über Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen ausgearbeitet, der unter Wahrung der kantonalen Schulhoheit als generelle Kompetenznorm formuliert worden ist. Mit Ermächtigung des Bundesrates wurde dieser Vorentwurf Ende April 1962 den Kantonsregierungen, den politischen Parteien, den Spitzenverbänden der Wirtschaft und einigen weiteren interessierten Organisationen zur Vernehmlassung unterbreitet. Dieses Verfahren ist nunmehr abgeschlossen. Der Vorentwurf hat überwiegend eine sehr positive Aufnahme gefunden. Das Departement des Innern ist deshalb unverzüglich an die Ausarbeitung einer Botschaft zum vorgesehenen Verfassungsartikel 27quater herangetreten. Bis zum Vorliegen eines umfassenden Kompetenzartikels wird sich die Stipendiengewährung im Bereiche der beruflichen Ausbildung mit Einschluss der Techniken weiterhin ausschliesslich auf Artikel 34ter, Absatz 1, Buchstabe q der Bundesverfassung stützen müssen.

In der Expertenkommission wurde auch die Frage aufgeworfen, ob nicht durch einen vom Bund, den Kantonen, Gemeinden und Berufsverbänden geäufneten schweizerischen Stipendienfonds eine wirksamere Stipendienpolitik im Bereich des Berufsbildungsgesetzes betrieben werden könnte, als dies gegenwärtig auf Grund der ungefähr 1400 Stipendienquellen mit ihren vielfältigen Benützungsbestimmungen der Fall ist. Ein solcher Fonds könnte aber nicht durch eine Zusammenlegung der Mittel der bestehenden privaten und öffentlichen Fonds geschaffen werden, da dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich wäre. Eine Koordination auf dem Gebiet des Stipendienwesens sollte nicht in erster Linie in bezug auf die Quellen, sondern hinsichtlich des Vollzuges angestrebt werden, wobei das Schwergewicht auf die Beratung und Aufklärung der Gesuchsteller zu legen ist. Das bisherige System, wonach Hauptträger des Stipendienwesens die Kantone und Gemeinden sowie private Organisationen sind, ist deshalb beizubehalten. Der Bund hätte demnach auch in Zukunft nur da mitzuhelfen, wo eine Aufgabe die Kräfte der entsprechenden öffentlichen und privaten Institutionen übersteigt. In derartigen Fällen gewährt der Bund Beiträge an Stipendien für Lehrlinge, Teilnehmer an Weiterbildungskursen und Schüler von höhern technischen Lehranstalten, die bis zu 50 Prozent der von dritter Seite (Kantone, Gemeinden, Stiftungen, Verbände) ausgerichteten Beiträge betragen können.

b. Der Beitragssatz von 40 Prozent für Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen entspricht der bisherigen Praxis. Eine unterschiedliche Behandlung der gewerblichen Berufsschulen und der Lehrwerkstätten ist deswegen gerechtfertigt, weil bei den Lehrwerkstätten nicht nur die Gehälter der Lehrer für die berufskundlichen und die allgemein bildenden Fächer, sondern auch diejenigen der Lehrer für die praktische Ausbildung in den Werkstätten subventioniert werden. Trotz des reduzierten Beitragssatzes wendet der Bund für eine Lehrwerkstätte erheblich mehr auf als für eine gewerbliche Berufsschule mit einer gleichen Zahl von Lehrlingen.

Ein Bundesbeitrag von 40 Prozent ist ferner vorgesehen für von den Kantonen durchgeführte Kurse zur Ausbildung und Weiterbildung von Lehrkräften, für die Lehrabschluss-, Berufs- und höhern Fachprüfungen, die Weiterbildungskurse aller Art sowie für die höhern technischen Lehranstalten (Abs. 2).

c. Absatz 3 sieht einen Bundesbeitrag von 30 Prozent vor für andere als in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Massnahmen, die der Förderung der Ausbildung und Weiterbildung oder der Forschung auf diesem Gebiet dienen. Die Aufzählung in Buchstabe a bis d ist nicht abschliessend; die Bestimmung wurde im Gegenteil absichtlich so gefasst, damit eine Rechtsgrundlage besteht, damit die Berufsbildung allenfalls auch durch Beiträge an jetzt noch nicht bekannte Massnahmen gefördert werden kann.

Auf Grund dieser Bestimmung können insbesondere Beiträge gewährt werden an Reise- und Unterhaltsentschädigungen an Lehrlinge, die den obligatorischen Unterricht nicht am Wohn- oder Lehrort besuchen können. Die zunehmende Bildung von Fachklassen für die einzelnen Berufe und die Schaffung von

interkantonalen Fachkursen haben zur Folge, dass insbesondere den Lehrlingen in Berufen mit wenigen Lehrverhältnissen ins Gewicht fallende Reisekosten entstehen. Wie schon erwähnt, sollen nunmehr auch Instruktionskurse für Lehrmeister subventioniert werden, da es sich gezeigt hat, dass solche Kurse insbesondere für Betriebsinhaber, die noch keinen Lehrling ausgebildet haben, von grossem Nutzen sind. Die Herausgabe von Lehrmitteln verdient weiterhin gefördert zu werden. Die Spezialisierung in den Berufen und die Fortschritte der Technik machen nicht nur mehr Lehrmittel notwendig, sondern diese veralten auch rascher als früher. Mittels eines Beitrages des Bundes kann erwirkt werden, dass sie den Lehrlingen zu angemessenem Preis abgegeben werden können. Was die Beiträge an Fachzeitschriften der Berufsverbände betrifft, so soll die bisherige Praxis beibehalten werden, wonach ein Bundesbeitrag nicht schon dann in Frage kommt, wenn im betreffenden Organ gelegentlich ein Artikel über die Berufsberatung oder Berufsbildung veröffentlicht wird: es muss sich vielmehr um Zeitschriften handeln, die sich in erster Linie mit diesen Fragen befassen, wie das z.B. für die Organe der Verbände der Berufsbildung und des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge zutrifft.

Es erweist sich je länger je mehr als notwendig, auch die wissenschaftliche Erforschung der Berufe und der Ursachen ihrer Wandlung sowie die Berufspsychologie, -soziologie und -pädagogik nachhaltig zu fördern. Deshalb sollen in Zukunft auch Beiträge an Massnahmen, welche der Forschung auf dem Gebiet der Berufsberatung und der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung dienen, gewährt werden. Hiefür kämen z.B. wissenschaftliche Institute in Frage, die sich mit Problemen der Berufsforschung befassen. Auch an das Schweizerische Institut für Hauswirtschaft ist zu denken, dessen Versuche und Forschungen in wesentlichem Masse auch dem hauswirtschaftlichen Bildungswesen zugute kommen (Abs. 3).

d. Eine Erhöhung sollen auch die Beiträge an Neu- und Erweiterungsbauten für die berufliche Ausbildung erfahren. Das geltende Gesetz sieht hiefür einen Höchstsatz von 20 Prozent und einen Betrag von 200 000 Franken im Einzelfall vor; die betreffende Bestimmung wurde indessen erst im Jahre 1948 in Kraft gesetzt und der Beitrag des Bundes auf Grund von Artikel 60^{bls} der Verordnung I auf 10 Prozent und maximal 100 000 Franken beschränkt. Eine Erhöhung des Satzes auf die ursprünglich vom Gesetz vorgesehene Höhe und des maximalen Beitrages im Einzelfall auf 500 000 Franken rechtfertigt sich insbesondere wegen der seither eingetretenen Geldentwertung und der Baukostenverteuerung (Abs. 4).

Neben Neu- und Erweiterungsbauten, die der beruflichen Ausbildung dienen, d.h. den Schulgebäuden, soll nunmehr auch die Errichtung von Lehrlingsheimen durch Beiträge gefördert werden. Der ständige Rückgang der Zahl der Lehrstellen mit Kost und Logis, die Heranziehung der in abgelegenen Gegenden noch vorhandenen Reserven sowie die Tatsache, dass viele Lehrlinge aus Gebirgskantonen genötigt sind, während der Dauer der Berufslehre auswärts zu wohnen, erfordern den Bau weiterer Lehrlingsheime. Hieran würde inskünftig auch der Bund einen

Beitrag leisten, der allerdings von der Bedingung abhängig zu machen wäre, dass ein Teil der zur Verfügung stehenden Plätze ausserkantonalen Lehrlingen, vornehmlich solchen aus Gebirgskantonen, zur Verfügung stehen müsste. Es ist vorgesehen, den Bau von Lehrlingsheimen in gleicher Weise zu subventionieren wie die Berufsschulbauten (Abs. 4).

e. Wie in Abschnitt A des allgemeinen Teils der Botschaft erwähnt wurde, fördert der Bund schon seit 1895 die hauswirtschaftliche Ausbildung durch Beiträge. Massgebend ist gegenwärtig die sowohl auf dem Berufsbildungs- als auch auf dem Landwirtschaftsgesetz fussende Verordnung vom 1. Juni 1956 über die hauswirtschaftliche Ausbildung und über die Berufsbildung der Bäuerin. Die beitragsberechtigten Einrichtungen und Veranstaltungen sowie die Höchstgrenzen der Beiträge für die hauswirtschaftliche Ausbildung und Weiterbildung werden deshalb nicht im Berufsbildungsgesetz, sondern in einer besondern Verordnung festgelegt. Die Verordnung vom 1. Juni 1956 kann nach Erlass des revidierten Berufsbildungsgesetzes allenfalls abgeändert oder ergänzt werden (Abs. 5).

VIII. Durchführung des Gesetzes (Art. 49-58)

1. Organisation und Aufgaben der Behörden (Art. 49 und 50)

a. Aufgaben der Kantone

Der Vollzug des Gesetzes obliegt den Kantonen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 49, Absatz. 1). Sie erlassen auch die erforderlichen Vollzugsvorschriften, insofern diese nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

Den Kantonen kommen im wesentlichen folgende Aufgaben zu:

- Organisation der Berufsberatung (Art. 4);
- Genehmigung der Lehrverhältnisse und deren Widerruf (Art. 9, 15 und 19);
- Vorübergehende Erhöhung der zulässigen Höchstzahl der Lehrlinge für einen einzelnen Betrieb (Art. 12, Abs. 3);
- Verkürzung oder Verlängerung der Lehrzeit im Einzelfall Art. (13, Abs. 2);
- Aufsicht über die Berufslehre (Art. 14);
- Errichtung von Berufsschulen und Organisationen des beruflichen Unterrichts (Art. 23 und 24);
- Durchführung der Lehrabschlussprüfungen (Art. 31).

Weitere kantonale Kompetenzen sind in den Artikeln 8, Absatz 2; 10, Absatz 3; 11, Absatz 3; 16, Absatz 1; 27, Absatz 2 und 3; 31, Absatz 2; 32, Absatz 2; 35, Absatz 2 und 58, Absatz 3 enthalten.

Die Kantone haben die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Behörden zu bezeichnen. Die Aufgaben des Vollzugs sind gegenüber früher beträchtlich grösser und mannigfaltiger, so dass sich in jedem Kanton eine ständige Amtsstelle damit befassen sollte, was nicht ausschliesst, dass dieser in kleineren Kantonen allenfalls auch noch andere Obliegenheiten übertragen werden. Selbstverständlich steht es den Kantonen weiterhin frei, eine kantonale Lehrlingskommission, regionale Kommissionen oder besondere Fachkommissionen für einzelne Berufe

oder Berufsgruppen einzusetzen und ihnen gewisse Befugnisse zu übertragen, doch soll nicht eine Kommission mit dem allgemeinen Vollzug des Gesetzes betraut sein. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Kantone für eine wirksame Aufsicht über die Lehrverhältnisse und für eine enge Zusammenarbeit zwischen den für die Berufsbildung, die Berufsberatung und die Arbeitsvermittlung zuständigen Stellen zu sorgen haben. Ferner liegt es im Interesse eines reibungslosen Vollzugs des Gesetzes, dass diese Amtsstellen auch mit den zuständigen Berufs- und Fachverbänden zusammenarbeiten, wie dies bereits weitgehend der Fall ist (Art. 49, Abs. 2).

Schon bisher hatten die Kantone dem Bundesamt jährlich über verschiedene Punkte Bericht zu erstatten, so z.B. über die Zahl der abgeschlossenen Lehrverträge, die Verkürzung der reglementarischen Lehrzeit in Einzelfällen, die erteilten Bewilligungen zur Erteilung des obligatorischen Unterrichts nach 20 Uhr, die Übertragung von Lehrabschlussprüfungen an Berufsverbände. Es genügt, dass der Grundsatz der Berichterstattung in das Gesetz aufgenommen wird, während die Verordnung bestimmen wird, worüber und wann (jährlich oder alle zwei Jahre) die Kantone dem Bundesamt zu berichten haben (Art. 49, Abs. 3).

b. Aufgaben des Bundes

Beim Vollzug des Gesetzes kommen auch dem Bund wesentliche Aufgaben zu. So hat der Bundesrat die Verordnungsbestimmungen in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen zu erlassen, ebenso die Ausführungsbestimmungen, die einzelne Vorschriften des Gesetzes näher umschreiben. Ausserdem erlässt er die notwendigen Verwaltungsvorschriften zuhanden der Vollzugs- und Aufsichtsbehörden (Art. 50, Abs. 1).

Vor dem Erlass von Verordnungs- und Ausführungsbestimmungen und von Ausbildungsreglementen und Lehrplänen sind die Kantone sowie die Berufsverbände und die Fachverbände der beruflichen Ausbildung anzuhören, ebenso vor Anordnungen der Bundesbehörden von allgemeiner Tragweite (Art. 50, Abs. 2), wie z.B. die Obligatorischerklärung eines interkantonalen Fachkurses für Lehrlinge (Art. 25), Festlegung des Jahresprogramms für die Lehrerbildungskurse usw. Entgegen der bisherigen Regelung erwähnt das Gesetz die einzelnen Fälle der vorgängigen Anhörung der Kantone und der Verbände nicht mehr, sondern schreibt diese allgemein vor. Damit wird die bisherige Praxis verankert, wonach die Kantone und Verbände auch in Fällen angehört werden, die nicht ausdrücklich im Gesetz aufgeführt sind.

Der Bund hat nicht nur die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes auszuüben, sondern es kommen ihm auch, soweit ihn das Gesetz hiefür zuständig erklärt, eine Anzahl Vollzugsmassnahmen zu, z.B. der Erlass von Ausbildungsund Prüfungsreglementen, die Veranstaltung von Kursen für die Ausbildung und Weiterbildung von Lehrkräften, die Überwachung der Berufs- und der höhern Fachprüfungen und die Gewährung und Bemessung der Beiträge im Einzelfall. Diese Aufgaben obliegen, soweit sie nicht dem Bundesrat oder dem Departement vorbehalten sind, dem Bundesamt (Art. 50, Abs. 3).

In der Expertenkommission ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob im Zusammenhang mit der Revision des Gesetzes nicht eine ständige, aus Vertretern der Kantone und der interessierten Berufs- und Fachverbände zusammengesetzte Eidgenössische Berufsbildungskommission geschaffen werden sollte, die zuhanden des Departements oder des Bundesamtes wichtige Fragen zu begutachten hätte. Es wurde jedoch mehrheitlich die Auffassung vertreten, von der Einsetzung einer solchen Kommission abzusehen und es dem Departement oder dem Bundesamt zu überlassen, von sich aus Sachverständige beizuziehen.

2. Verwaltungsrechtspflege (Art. 51-54)

Das geltende Gesetz enthält nur wenige Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege. Deren Ausbau liegt aber im Interesse eines vermehrten Rechtsschutzes und dient auch der Kontrolle der richtigen und einheitlichen Handhabung der Bundesvorschriften; gleichzeitig gibt sie den Rekursbehörden Gelegenheit, zu umstrittenen Rechtsfragen Stellung zu nehmen und eine bestimmte Praxis zu entwickeln, womit sie zur Klärung und Fortbildung des materiellen Rechts beiträgt. Diesen Zwecken soll auch der Ausbau des Beschwerderechtes dienen.

a. Verfügungen (Art. 51)

Die mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten eidgenössischen und kantonalen Instanzen haben Verfügungen zu erlassen, die in den meisten Fällen für die Betroffenen von erheblicher Bedeutung sind. Diese Behörden sollen deshalb ihre Verfügungen schriftlich eröffnen und sie begründen, mit gleichzeitigem Hinweis auf das Beschwerderecht und die Beschwerdefrist. Falls sich die grundlegenden Tatsachen geändert haben, können die Verfügungen jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

b. Beschwerden (Art. 52-54)

Es ist zu unterscheiden zwischen Beschwerden gegen Verfügungen von eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen und solchen gegen Beschlüsse von Prüfungs- oder Aufsichtskommissionen.

Gegen Verfügungen des Bundesamtes ist die Beschwerde an das Departement und gegen dessen Entscheid die Beschwerde an den Bundesrat zulässig, wobei hinsichtlich Form, Inhalt und Fristen usw. die Bundesgesetzgebung über die Organisation der Bundesverwaltung massgebend ist (Art. 52).

Da ein Grossteil der Verfügungen von kantonalen Behörden ausgeht, muss der Rechtsschutz auch im Rahmen des Kantons gewährleistet sein und, wenigstens in bestimmten Fällen, eine Weiterzugsmöglichkeit an eine Bundesinstanz bestehen. Der Entwurf beschränkt sich darauf, die Kantone zur Bezeichnung einer kantonalen Rekursbehörde zu verpflichten und einige allgemeine Grundsätze über das Beschwerdeverfahren aufzustellen. Gegen Verfügungen der kantonalen Behörde kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung Beschwerde bei der kantonalen Rekursbehörde erhoben werden (Art. 53, Abs. 1).

Der Entscheid ist dem Beschwerdeführer und der Behörde, deren Verfügung angefochten wurde, schriftlich mit Angabe der Gründe und mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach kantonalem Recht (Art. 53, Abs. 2).

Gemäss Artikel 54, Absatz 3 des geltenden Gesetzes ist der Entscheid der zuständigen kantonalen Behörde endgültig. Die Beschwerde an den Bundesrat ist lediglich zulässig gegen einen Entscheid der kantonalen Behörde, der die Unterstellung unter das Gesetz im Einzelfall zum Gegenstand hat. Bundesgesetze, deren Vollzug den Kantonen obliegt, sehen aber in der Regel die Weiterziehung der kantonalen Entscheide an eine eidgenössische Instanz vor. Auf dem Gebiet der Berufsbildung besteht soweit kein Anlass, ein allgemeines Beschwerderecht einzuführen. Da jedoch die kantonalen Vollzugsbehörden in vielen Fällen weittragende Entscheide zu fällen haben, so ist es angebracht, gegen einige abschliessend aufgezählte Entscheide von erheblicher Tragweite die Beschwerde an den Bundesrat zuzulassen. Es handelt sich hiebei um den Entscheid der letzten kantonalen Instanz über die Anwendbarkeit des Gesetzes auf einzelne Ausbildungsverhältnisse, das Verbot der Ausbildung von Lehrlingen und die Verweigerung der Bewilligung zur Ausbildung von solchen, die Verweigerung oder den Widerruf der Genehmigung des Lehrvertrages und über die Nichtzulassung eines Angelernten oder eines Schülers einer privaten Fachschule zur Lehrabschlussprüfung oder eines Schülers einer privaten Handelsmittelschule zu einer anerkannten Abschlussprüfung (Art. 53, Abs. 3).

Schon bisher konnte gegen Beschlüsse von Prüfungskommissionen wegen Nichtzulassung zu einer höhern Fachprüfung oder wegen der Nichterteilung des Diploms Beschwerde an das Bundesamt geführt werden (Art. 47, Abs. 4 des Gesetzes und Art. 40^{bls} der Verordnung I). Artikel 54 übernimmt die bestehende Regelung, unter gleichzeitiger Anpassung an die vorgesehene Zweiteilung der höhern Fachprüfung. In Anbetracht dessen, dass die Ausbildung der hauptamtlichen Lehrkräfte an den gewerblichen Berufsschulen und den Lehrwerkstätten Sache des Bundes ist, soll die Beschwerde an das Bundesamt auch zulässig sein gegen Beschlüsse von Prüfungskommissionen wegen Nichterteilung des Ausweises über die Abschlussprüfung für einen vom Bund veranstalteten Lehrerbildungskurs oder einen Kurs für Berufsberater. In gleicher Weise soll ebenfalls gegen die Nichtzulassung zu einem solchen Kurs Beschwerde geführt werden können. Der Entscheid des Bundesamtes kann an das Departement weitergezogen werden, das endgültig entscheidet.

3. Strafbestimmungen (Art. 55–58)

Das Schwergewicht des Vollzuges des Gesetzes liegt bei den Kantonen, die dem Gesetz vor allem mit den ihnen zustehenden administrativen Massnahmen Nachachtung verschaffen sollen, die unter Umständen bedeutend wirksamer sein können als Strafen, so wenn z.B. einem Betriebsinhaber die Ausbildung von Lehrlingen gemäss Artikel 9, Absatz 3 untersagt wird. Die Vollzugsorgane

sollen auch durch Aufklärung, Beratung und Empfehlung wirken. Anderseits ist aber auch im Bereich des Berufsbildungsgesetzes ohne gewisse Strafbestimmungen nicht auszukommen, die sich gegen den Lehrmeister und gegen den Lehrling richten, die ihre Pflichten verletzen. Ebenso müssen Personen, welche die Bestimmungen über den Schutz von Berufsbezeichnungen und Titeln verletzen, ins Recht gefasst werden. Der Entwurf will auf diese Weise die strafbaren Widerhandlungen klarer auseinanderhalten als bisher. Da insbesondere bei Pflichtverletzungen seitens des Lehrmeisters schwerwiegende Fälle denkbar sind, soll als Strafe neben der Busse auch die Haft vorgesehen werden, ebenso bei Verletzung der Bestimmungen über den Titelschutz. Hingegen rechtfertigt sie sich nicht hinsichtlich der vom Lehrling begangenen strafbaren Handlungen.

Wie das geltende Gesetz (Art. 57, Abs. 1, Buchstaben a und c), so sieht auch der Entwurf vor, dass der Lehrmeister strafbar ist, wenn er in einem dem Gesetz unterstellten Beruf Lehrlinge ausbildet oder ausbilden lässt, obschon ihm die kantonale Behörde dies mangels der nötigen Voraussetzungen untersagt oder ihm die Bewilligung gemäss Artikel 10 nicht erteilt hat. Ferner macht er sich strafbar, wenn er den Lehrvertrag nicht oder verspätet einreicht oder als Inhaber der elterlichen Gewalt die Anzeige über das Lehrverhältnis nicht oder verspätet erstattet oder es unterlässt, den Lehrvertrag abzuschliessen, trotzdem die Parteien die Absicht haben, eine Berufslehre zu vermitteln. Ausserdem wird der Lehrmeister bestraft, wenn er seinen Ausbildungspflichten nicht nachkommt (Art. 17), die kantonale Behörde von der Auflösung des Lehrverhältnisses nicht benachrichtigt (Art. 19, Abs. 1), den Lehrling nicht zum Besuch des beruflichen Unterrichts anhält und ihm die hiefür und für die Teilnahme an der Lehrabschlussprüfung nötige Zeit ohne Lohnabzug nicht freigibt (Art. 22, Abs. 2, 29, Abs. 2). Macht sich der mit der Ausbildung beauftragte Vertreter des Betriebsinhabers einer strafbaren Handlung schuldig, so ist der Vertreter strafbar; der Betriebsinhaber ist nur strafbar, wenn er von der strafbaren Handlung Kenntnis hatte und sie nicht verhindert oder nicht für Abhilfe sorgt (Art. 55).

Der Lehrling wird mit Busse bestraft, wenn er dem obligatorischen Unterricht trotz Verwarnung durch die Schulbehörde unentschuldigt fernbleibt oder wenn er ohne genügende Entschuldigung zu einer Prüfung nicht antritt. Auf ausdrücklichen Antrag der Fachverbände für den beruflichen Unterricht wurde der bisherige Straftatbestand der wiederholten vorsätzlichen Störung des Unterrichts beibehalten, auch wenn die Disziplinarbefugnisse der Schulbehörden vorbehalten bleiben. Bei leichtem Verschulden kann anstelle der Busse ein Verweis ausgesprochen werden (Art. 56).

Nach Artikel 57, Absatz 1, Buchstabe e des geltenden Gesetzes wird bestraft, wer sich als diplomierten Meister ausgibt, ohne im Besitz des Diploms zu sein, oder eine andere gesetzlich geschützte Bezeichnung sich rechtswidrig anmasst. Wie die Erfahrung gezeigt hat, reicht diese Strafbestimmung nicht aus, wenn sich jemand eine Bezeichnung oder einen Titel beilegt, der zwar nicht dem Wortlaut des für diesen Beruf gesetzlich geschützten Titels entspricht, aber doch beim nicht näher informierten Publikum den Eindruck erweckt, der Be-

treffende habe die Berufs- oder höhere Fachprüfung abgelegt. Artikel 57, Buchstabe b will deshalb auch solche Tatbestände strafrechtlich erfassen. Ferner macht sich strafbar, wer sich einen gemäss Artikel 46 verliehenen Titel beilegt, ohne die Abschlussprüfung an einer vom Bund anerkannten höhern technischen Lehranstalt bestanden zu haben.

Die fahrlässige Begehung von Widerhandlungen gemäss den Artikeln 55–57 ist ebenfalls strafbar (Art. 58, Abs. 1).

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes schliessen die Anwendung des Strafgesetzbuches nicht aus, dessen besondere Bestimmungen vorbehalten bleiben (Art. 58, Abs. 2). Das gilt insbesondere für Artikel 333, wonach die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Übertretungen subsidiär auf Widerhandlungen im Sinne der Artikel 55–57 des Berufsbildungsgesetzes Anwendung finden. Aber auch die übrigen besondern Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten, wie z. B. diejenigen über Körperverletzung oder Urkundenfälschung.

Wie bis anhin, ist die Strafverfolgung Sache der Kantone (Art. 58, Abs. 3).

IX. Änderung von Bundesgesetzen (Art. 59-61)

Im Zusammenhang mit der Revision des Berufsbildungsgesetzes sollen drei Bundesgesetze ergänzt oder abgeändert werden, nämlich das Obligationenrecht (Art. 59), das Bundesgesetz betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei (Art. 60) und das Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung (Art. 61).

1. Obligationenrecht (Art. 59)

In Abschnitt III, Ziffer 2 wurde bereits dargelegt, aus welchen Gründen die Bestimmungen über den Lehrvertrag im Obligationenrecht erweitert werden müssen. Sie wurden von der Kommission für die Revision des Dienstvertragsrechtes ausgearbeitet. Der entsprechende Abschnitt (Art. 362 a–f) wird den Bestimmungen über den Arbeitsvertrag angeschlossen. Soweit einzelne Artikel als sogenannte Doppelnormen in das Berufsbildungsgesetz übernommen wurden, sind sie im entsprechenden Abschnitt über die Berufslehre näher erläutert worden.

Durch den Lehrvertrag verpflichtet sich der Lehrmeister, den Lehrling für einen bestimmten Beruf fachgemäss auszubilden (Art. 362a, Abs. 1). Die Pflicht des Lehrlings besteht allgemein darin, dass er die entsprechenden Anordnungen des Lehrmeisters zur Erreichung des Lehrziels zu befolgen hat.

Auf den Lehrvertrag finden die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag ergänzend Anwendung (Art. 362a, Abs. 2), wie z.B. in bezug auf die Zurverfügungstellung von Werkzeug und Material oder auf Erfindungen, welche der Lehrling macht. Ausserdem bleiben die öffentlichrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Kantone über die berufliche Ausbildung und den Arbeitsschutz vorbehalten, was ausschliesst, dass die Vertragsparteien für die Erlernung eines

dem Berufsbildungsgesetz unterstellten Berufes ein Lehrverhältnis im Sinn des Obligationenrechts eingehen können (Art. 362a, Abs. 3).

Der Lehrvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form. Dieses Erfordernis ist bedingt durch die besondere Schutzbedürftigkeit des in der Regel minderjährigen Lehrlings und durch die verhältnismässig lange Dauer des Lehrverhältnisses, dessen Einzelheiten einer eindeutigen Regelung bedürfen. Der Vertrag muss in jedem Fall die Art und Dauer der beruflichen Ausbildung, die Probezeit, die Arbeitszeit sowie die Ferien regeln (Art. 362b, Abs. 1). Ausserdem kann er weitere Bestimmungen, wie namentlich solche über Lohn, Beschafung von Berufswerkzeugen, Beiträge an Unterkunft und Verpflegung, Übernahme von Versicherungsprämien oder andere Leistungen der Vertragsparteien (wie z.B. Lieferung von Berufskleidern) enthalten (Art. 362b, Abs. 2).

Die Besonderheit des Lehrverhältnisses, dessen erfolgreicher Abschluss zu einem grossen Teil von der Eignung des Lehrlings für den betreffenden Beruf abhängt, macht es notwendig, zu Beginn der Lehre eine Probezeit anzusetzen, während welcher der Lehrvertrag mit sieben Tagen Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden kann (Art. 362e, Abs. 1). Die Probezeit muss mindestens einen Monat betragen; allenfalls kann sie bis auf drei Monate verlängert werden, wenn vorher noch nicht mit Sicherheit feststeht, ob das Lehrverhältnis fortgesetzt werden soll (Art. 362b, Abs. 3). Der Lehrmeister darf die Eingehung eines Lehrverhältnisses nicht davon abhängig machen, dass der Lehrling nach Abschluss der Lehre noch während einer gewissen Zeit als Arbeiter im Betrieb verbleibt. Eine solche Vereinbarung wäre auch nichtig, wenn sie auf Initiative des Lehrlings bzw. seines gesetzlichen Vertreters getroffen wird, um z.B. in einem Beruf mit wenig Lehrstellen, aber zahlreichen Anwärtern eine solche erhalten zu können (Art. 362b, Abs. 4).

Die Artikel 362e und 362d regeln die Pflichten des Lehrlings und seines gesetzlichen Vertreters sowie die Pflichten des Lehrmeisters. Sie wurden bereits im Zusammenhang mit den Artikeln 17 und 18 näher erläutert, während in bezug auf Artikel 362e (Beendigung des Lehrvertrages) auf die Bemerkungen zu Artikel 19 verwiesen wird.

Der Lehrmeister hat dem Lehrling nach Beendigung der Lehre ein Lehrzeugnis auszustellen, das die erforderlichen Angaben über den erlernten Beruf und die Dauer der Lehre enthält (Art. 362f). Es handelt sich hiebei um ein rein privates Zeugnis, welches keine Beziehung zum Fähigkeitszeugnis der Lehrabschlussprüfung gemäss Artikel 32, Absatz 1 hat und dieses auch nicht ersetzen kann. Diese Bestimmung ist auch nicht so zu verstehen, dass in bezug auf die dem Berufsbildungsgesetz unterstellten Berufe der Lehrmeister verpflichtet wäre, dem Lehrling ein Lehrzeugnis gemäss Artikel 362f auszustellen. Dies ist schon deswegen unnötig, weil das Fähigkeitszeugnis die Angaben bereits enthält, welche Artikel 362f für das private Lehrzeugnis vorschreibt. Hingegen steht es auch dem Lehrmeister im Sinn des Berufsbildungsgesetzes frei, seinem Lehrling ein Zeugnis auszustellen, das sich insbesondere über dessen Fähigkeiten, Leistungen und Verhalten ausspricht.

2. Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei (Art. 60)

1. Bisherige Regelung

Das Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei regelt die Ausbildung des untern Forstpersonals lediglich insofern als es in den Artikeln 9 und 41 bestimmt, dass die Kantone für die Heranbildung und Anstellung des untern Forstpersonals zu sorgen haben. Zu diesem Zweck sind kantonale oder interkantonale Forstkurse zu veranstalten, wobei der Bund die Kosten für die Entschädigung der Lehrer und die Beschaffung der Lehrmittel übernimmt.

Durch eine Teilrevision des Forstpolizeigesetzes vom 23. September 1955 (Art. 9^{bls}) wurde in bezug auf die Ausbildung der Holzhauer bestimmt, dass der Bund die von den Kantonen oder forstlichen Organisationen veranstalteten Holzhauerkurse (2 bis 3 Wochen) mit 20 bis 30 Prozent der anrechenbaren Kosten unterstützt.

a. Unteres Forstpersonal. Die Ausbildung des unteren Forstpersonals in den kantonalen oder interkantonalen Kursen in der ursprünglichen Dauer von zwei Monaten, wobei die Kurse von amtierendem Forstpersonal geleitet wurden, war ausreichend, solange das untere Forstpersonal vor allem Polizeiaufgaben zu erfüllen hatte (Sorge um die Einhaltung der forstgesetzlichen Vorschriften des Bundes und der Kantone, Waldhut usw.). Sie genügt aber nicht mehr, wenn dem Förster zu diesen Aufgaben noch solche der Bewirtschaftung und der Betriebsführung anvertraut werden. Deshalb wird seit Jahren versucht, die Ausbildung der Förster auf Grund der geltenden Vorschriften zu verbessern, indem einerseits die Forstkurse bis auf 4 Monate verlängert und ein arbeitstechnischer Teil eingeschoben wurde, anderseits die Aufnahmebedingungen verschäft und ein neues Lehrbuch für Förster geschaffen wurde. Seit 1955 werden nur noch Kandidaten zugelassen, die einen Holzhauerkurs bestanden haben. Auf diese Weise und durch vermehrte Veranstaltung von Fortbildungskursen konnte im Laufe der Zeit die Ausbildung der Förster wesentlich verbessert werden, doch wird sie den heutigen Ansprüchen noch nicht gerecht. Der Förster ist heute zur rechten Hand des Betriebsleiters (d.h. des Oberförsters) geworden und hat in zunehmendem Masse, insbesondere auf dem Gebiet der Arbeitstechnik, selbständig zu handeln. Der Mangel an qualifizierten Arbeitskräften zwingt auch die Forstwirtschaft, zu rationalisieren und zu mechanisieren. Der Einsatz von Maschinen und Geräten aller Art kann aber nur von gut geschultem Forstpersonal geleitet werden. Es ist ausgeschlossen, die hiefür notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse in einem Kurs von durchschnittlich 3 Monaten Dauer zu erwerben. Zudem wird es immer schwieriger, geeignetes Lehrpersonal zu finden, das sich neben seiner amtlichen Tätigkeit im Forstkreis für einige Monate der Ausbildung des untern Forstpersonals widmen kann, ganz abgesehen davon, dass infolge der fortschreitenden Spezialisierung ein Mangel an entsprechend ausgebildeten Forstingenieuren besteht.

Das Fehlen einer Berufslehre wirkt sich erfahrungsgemäss auch in der sozialen Stellung des untern Forstpersonals aus. Noch heute ist es leider so, dass der Förster vielfach im Nebenamt tätig ist und auch verhältnismässig wenig verdient. Nur von hauptamtlich angestellten Förstern wird man eine gründliche Ausbildung verlangen können. Die bessere Ausbildung des untern Forstpersonals hängt also eng mit der Forstdienstorganisation in den Kantonen zusammen. Deshalb wird es einige Zeit dauern, bis die Voraussetzungen für die Anstellung hauptamtlicher Förster überall geschaffen sind.

b. Holzhauer und Waldarbeiter. Der Ausbildung von Holzhauern und Waldarbeitern wurde während langer Zeit wenig Beachtung geschenkt. Erst anfangs der 40er Jahre begann die Forstwirtschaftliche Zentralstelle der Schweiz mit der Organisation von 2 bis 3 Wochen dauernden Holzhauerkursen, später auch von Motorsägekursen, um damit die Ausbildung der Holzhauer zu fördern. Obwohl diese Kurse wertvolle Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln. vermögen sie einer Berufsausbildung nicht gleichzukommen. Nachdem sich selbst Entwicklungsländer anstrengen, ihre Arbeitnehmer gründlich auszubilden, ist eine Berufsausbildung mittels einiger kurzfristiger Kurse nicht mehr zeitgemäss. Ohne Zweifel ist die ungenügende Schulung mit ein Grund, warum sich junge Leute immer weniger für die Arbeit im Walde interessieren. Nach der eidgenössischen Betriebszählung von 1955 waren von 37 440 in öffentlichen Forstbetrieben der Schweiz tätigen Arbeitnehmern nur 2255 oder 6 Prozent ständig angestellt. Rund 80 Prozent der 3080 öffentlichen Forstbetriebe der Schweiz beschäftigten im Erhebungsjahr (1954) ausschliesslich nichtständige Arbeitskräfte, wovon vier Fünftel haupt- oder nebenamtlich in der Landwirtschaft tätig waren. Nachdem aber die Landwirtschaft selbst immer mehr an einem akuten Mangel an Arbeitskräften leidet, muss die Forstwirtschaft bestrebt sein, die Zahl der ständigen Arbeitnehmer zu vermehren, ganz abgesehen davon, dass die Mechanisierung der Arbeit im Walde zu einer gründlichen Ausbildung zwingt. Nur für solche Arbeitskräfte ist eine dauernde wirtschaftliche Sicherung, eine befriedigende Entlöhnung und eine angemessene Sozialfürsorge in einem an und für sich nicht leichten Beruf denkbar.

Schon seit einiger Zeit wurden deshalb Anstrengungen unternommen, die Waldarbeiter in einer Lehre auszubilden, d.h. den Beruf des ständigen Waldarbeiters zu schaffen, nachdem in dieser Sache der Kanton Neuenburg bereits bahnbrechend vorangegangen war. Mit Kreisschreiben vom 27. Februar 1958 übermittelte das Eidgenössische Departement des Innern den Forstdepartementen der Kantone eine «Wegleitung für den Erlass kantonaler Reglemente über die Berufslehre für Waldarbeiter» und das «Muster eines Lehrvertrages für Waldarbeiter» mit dem Ersuchen, in Ermangelung eidgenössischer Vorschriften die Waldarbeiterlehre vorläufig auf kantonaler Grundlage einzuführen. Dieser Aufforderung wurde in recht erfreulicher Weise Folge geleistet. Im Frühjahr 1960 bestanden in 9 Kantonen über 100 Lehrverhältnisse, doch haben sich Nachteile organisatorischer, ausbildungstechnischer und finanzieller Art ergeben, die nur durch eine eidgenössische Regelung beseitigt werden können.

2. Die Bestrebungen der Forstwirtschaft zu einer Verbesserung der Ausbildung des untern Forstpersonals und der Waldarbeiter

Bereits im Jahre 1958 hat der Schweizerische Forstverein anlässlich seiner Jahresversammlung in Chur eine bessere Ausbildung der Waldarbeiter und Förster vorgeschlagen und zum Studium der damit zusammenhängenden Probleme eine Kommission eingesetzt. Deren Vorschlag für die zukünftige Gestaltung der Waldarbeiter- und Försterausbildung wurde an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung bereinigt und Mitte Januar 1961 dem Eidgenössischen Departement des Innern unterbreitet. Dieser sieht die Einführung der Waldarbeiterlehre durch den Bund und darauf aufbauend, die Ausbildung von Förstern in einer ganzjährigen Berufsschule vor.

Für die Einführung der Waldarbeiterlehre sollen die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung sinngemäss massgebend sein. Die Waldarbeiterlehre bezweckt, durch fachgemässe Ausbildung und durch Förderung der Berufsfreude den Waldarbeiter auf seinen künftigen Beruf vorzubereiten und einen tüchtigen Waldarbeiterstand zu schaffen. Die Lehrlinge sind zu verpflichten, Spezialkurse, wie Holzhauerkurse, Motorsägekurse usw. zu besuchen.

Als Fernziel für die Ausbildung der Förster schlägt der Schweizerische Forstverein vor, diese nicht mehr in Kursen, sondern in Försterschulen auszubilden. Die Ausbildung soll ein ganzes Jahr umfassen, damit der angehende Förster mit den Arbeiten eines vollständigen Jahreszyklus vertraut gemacht werden kann, was in der Forstwirtschaft mit ihren zeitbedingten Arbeiten von besonderer Bedeutung ist.

Der Vorschlag enthält ausführliche Bestimmungen über die Zulassung, wofür unter anderem die abgeschlossene Waldarbeiterlehre verlangt wird. Der Lehrplan sieht theoretischen und praktischen Unterricht im Klassenverband (7 Monate) und individuelle praktische Tätigkeit (5 Monate) auf einem Lehrforstamt des Wohnortskantons vor.

Nach dem Besuch einer Försterschule soll der Förster imstande sein:

- alle im praktischen Forstbetrieb vorkommenden handwerklichen Arbeiten, inbegriffen Bedienung und Unterhalt der Maschinen und Anlagen, auszuführen;
- der Arbeit in einem Forstbetrieb vorzustehen, diese zu organisieren, Personal,
 Maschinen und Material rationell einzusetzen;
- Personal anzuleiten und zu führen;
- die Holzernte kommerziell bestmöglich zu sortieren;
- seiner vorgesetzten Behörde als Sachbearbeiter an die Hand zu gehen und die privaten Waldbesitzer in Fragen der direkten Bewirtschaftung zu beraten;
- die erforderlichen schriftlichen Arbeiten (Lohn- und Holzlisten, Rapporte usw.) abzufassen;
- die Forstpolizei entschlossen und taktvoll auszuüben.

Die Ausbildung soll durch eine theoretische und praktische Prüfung abgeschlossen werden. Wer sie mit Erfolg bestanden hat, erhält ein von der Schule auszustellendes Diplom. Der Vorschlag sieht vor, die Leitung der Försterschule einem Forstingenieur zu übertragen, der zugleich einen Lehrwald betreuen soll. Ferner würden ihm Forstingenieure aus der Umgebung der Schule sowie weiteres Hilfspersonal zur Verfügung stehen. Die Aufsicht über die Schule würden die Vertreter der beteiligten Kantone sowie ein Vertreter des Bundes führen, die auch gemeinsam die fünfgliedrige Prüfungskommission ernennen. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der einzelnen Landesteile sollte die Ausbildung auf regionale Schulen verteilt werden, wobei mit einer französischsprachigen und zwei deutschsprachigen Schulen zu rechnen wäre.

Besondern Verhältnissen wäre durch eine elastische Organisation der Schule Rechnung zu tragen (Rücksichtnahme auf die Herkunft der Teilnehmer, z.B. durch spezielle Gebirgskurse, Kurse in italienischer Sprache usw.). Um die Schulen bestmöglich ausnützen zu können, sollen dort zudem Spezialkurse und Weiterbildungskurse für Waldarbeiter, Förster und Waldbesitzer durchgeführt werden.

Als Träger der Schulen sollen sich Kantone, welche an der gleichen Regionalschule interessiert sind, durch Vereinbarung zusammenschliessen können. Die Betriebskosten einer Schule, die jährlich auf 80 000 Franken veranschlagt werden, wären durch die Schüler, die beteiligten Kantone und den Bund aufzubringen.

Der Schweizerische Forstverein fasste seine Vorschläge in drei Gesetzesartikel zusammen, wovon sich der erste mit der Ausbildung der Holzhauer und Waldarbeiter, der zweite mit derjenigen der Förster und der dritte mit der Beitragsleistung des Bundes befasst.

Dieser Vorschlag des Schweizerischen Forstvereins wurde vom Departement · des Innern sowohl den Oberförstern der Kantone als auch den kantonalen Forstdirektoren zur Stellungnahme unterbreitet. Er fand allgemein eine günstige Aufnahme. Sowohl von einzelnen Kantonsoberförstern als auch in der Forstdirektorenkonferenz wurde jedoch darauf hingewiesen, dass es für manche Kantone (Gebirgskantone, Kantone mit einem grossen Anteil Privatwald) schwierig sei, vom bisherigen System der Forstkurse abzugehen. Deshalb wurde postuliert, auch weiterhin die Forstkurse beizubehalten. Nur wenige Kantone haben die Möglichkeit, sich ohne Änderung ihrer Erlasse an Försterschulen zu beteiligen. Ferner soll auf Antrag der Forstdirektoren festgehalten werden, dass die bestandene Waldarbeiterlehre als Voraussetzung für die Zulassung zur Försterschule erwünscht wäre; mit Rücksicht darauf, dass die Lehre noch nicht allgemein eingeführt ist, soll die Aufnahme jedoch vorderhand nicht von ihr abhängig gemacht werden. Zu prüfen ist noch, ob nicht auch gelernte Zimmerleute, Schreiner, Maurer und andere in die Försterschulen aufgenommen werden können. Auch der Verband Schweizerischer Förster befürwortet einmütig die Einführung der Waldarbeiterlehre auf eidgenössischer Grundlage und die Errichtung von Försterschulen.

3. Die neue gesetzliche Regelung

Um diese Vorschläge verwirklichen zu können, muss das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei entsprechend abgeändert bzw. ergänzt werden, was die Aufhebung der bisherigen Artikel 9, 9^{bls} und 41 bedingt. Da diese Teilrevision ebenfalls die Förderung der beruflichen Ausbildung bezweckt und die Abschnitte des Berufsbildungsgesetzes über die Berufslehre und über die Bundesbeiträge sinngemäss auf die Aus- und Weiterbildung der Waldarbeiter Anwendung finden sollen, ist es angebracht, die Revision des Berufsbildungsgesetzes zum Anlass zu nehmen, die Teilrevision des Forstpolizeigesetzes in diese Vorlage einzuschliessen, was im Abschnitt IX (Änderung von Bundesgesetzen, Art. 60) erfolgt. Mit diesem Vorgehen möchte die Forstwirtschaft gleichzeitig dokumentieren, dass sie auf dem Gebiet der beruflichen Ausbildung nicht mehr abseits stehen, sondern gleichwertig neben die andern Wirtschaftszweige treten will.

a. Ausbildung und Weiterbildung der Holzhauer und Waldarbeiter (Art. 9)

Wie erwähnt, hatte der Bund schon bisher die Möglichkeit, die Ausbildung der Holzhauer durch Beiträge zu fördern. Absatz 2 sieht vor, dass ausser den Kantonen auch forstliche Organisationen Fachkurse für Holzhauer veranstalten können. Unter solchen Kursen sind insbesondere zu verstehen Kurse für das Fällen, Rüsten, Rücken und Reisten des Holzes, Motorsägekurse, Waldpflegekurse, ferner die zentralen Leiterkurse, in denen Instruktionspersonal für die erwähnten Fachkurse ausgebildet wird.

Wer sich zum gelernten Waldarbeiter ausbilden will, hat eine Waldarbeiterlehre zu bestehen (Abs. 3). Daraus darf keineswegs der Schluss gezogen werden, dass in Zukunft jedermann, der im Walde tätig sein will, eine solche Lehre bestanden haben muss. Nach wie vor sind also beispielsweise die Bergbauern frei, während des Winters einem zusätzlichen Verdienst auch im Gemeinde- oder Staatswald nachzugehen. Die Lehrlinge werden für die geschäftskundlichen Fächer voraussichtlich die gewerblichen Berufsschulen besuchen können, während die berufskundlichen Fächer gebietsweise durch geeignetes oberes und unteres Forstpersonal zu vermitteln sind. Als Grundlage für den Erlass eines Reglementes über die Berufslehre für Waldarbeiter und für die Lehrverträge können die Beilagen zum erwähnten Kreisschreiben des Eidgenössischen Departements des Innern vom 27. Februar 1958 dienen. Wer die Waldarbeiterlehre mit Erfolg bestanden hat, erhält einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis als gelernter Waldarbeiter.

Dem gelernten Waldarbeiter soll Gelegenheit geboten werden, sich in besonderen Kursen weiterzubilden und sich vor allem auf die Berufsprüfung vorzubereiten. Diese wird durch die Kantone und die forstlichen Organisationen durchgeführt; das Prüfungsreglement bedarf der Genehmigung des Departements des Innern. Die Weiterbildung soll geeigneten jungen Leuten frühestens zwei Jahre nach bestandener Lehrabschlussprüfung ermöglichen, auf dem

Gebiet der Waldarbeit (Pflanzgarten- und Pflegearbeiten, Fällen, Aufrüsten, Rücken; Sortieren, Wegebau usw.) die Berufsprüfung abzulegen. Die Absolventen dieser Prüfung sollen in der Lage sein, die Funktionen von Vorarbeitern und Gruppenchefs auszuüben; ihre Tätigkeit ist eindeutig von derjenigen des Försters abzugrenzen. Grundsätzlich soll aber der Lehrgang für den Försterberuf auf der Waldarbeiterlehre aufbauen.

Auf die Waldarbeiterlehre, die Weiterbildung und die Berufsprüfung sind die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes sinngemäss anwendbar.

b. Ausbildung des untern Forstpersonals (Art. 10)

Es soll nach wie vor der Grundsatz gelten, dass die Kantone für die Ausbildung des untern Forstpersonals zu sorgen haben, während sich der Bund darauf beschränkt, die Ausbildung und Weiterbildung durch Beiträge zu fördern (Abs. 1). Entsprechend dem Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens sollen die bisherigen kantonalen oder interkantonalen Forstkurse neben den geplanten regionalen Försterschulen der Kantone bestehen bleiben (Abs. 2). Es soll aber auch keine neue Bundesanstalt errichtet werden. Auf Grund der durchschnittlichen Frequenz der Forstkurse während der letzten 20 Jahre kann angenommen werden, dass für die Westschweiz und die deutsche Schweiz vorläufig je eine Schule benötigt wird. Da die innerschweizerischen Gebirgskantone und die Kantone mit einem grossen Anteil Privatwald vorläufig das System der Forstkurse beibehalten wollen, würde es sich nicht rechtfertigen, Kräfte und Mittel auf zwei deutschschweizerische Schulen zu verteilen. Dementsprechend ist auch der Ort für diese deutschschweizerische Schule in möglichst verkehrsgünstiger und zentraler Lage im Alpenvorland zu wählen.

Um eine rationelle Durchführung der Forstkurse auch weiterhin sicherzustellen, sind Kantone, die beim bisherigen Ausbildungssystem bleiben wollen, in geeignete Gruppen zusammenzufassen.

Damit keine wesentlichen Unterschiede in der Ausbildung innerhalb der einzelnen regionalen Försterschulen aufkommen, bedürfen die Reglemente und Lehrpläne der Försterschulen sowie die Programme der Forstkurse der Genehmigung des Departements des Innern (Abs. 3). Im übrigen werden die Aufsichtskommissionen darüber zu wachen haben, dass das Niveau dieser Schulen dem vorstehend umschriebenen Lehrziel entspricht und eingehalten wird.

Den Absolventen der Försterschulen (mit Diplom) und der Forstkurse (mit kantonalem Patent) soll die Sicherheit geboten werden, dass nur sie an eine öffentliche Försterstelle gewählt werden können (Abs. 4). Das ist deshalb nicht ganz selbstverständlich, weil da und dort auch heute noch «Förster» tätig sind, die nicht einmal einen Forstkurs absolviert haben. Im übrigen richtet sich die Anstellung des untern Forstpersonals nach kantonalem Recht.

c. Bundesbeiträge (Art. 41)

In Anlehnung an den Entwurf zum Berufsbildungsgesetz soll der Bundesbeitrag für die Holzhauerkurse auf maximal 40 Prozent festgesetzt werden. Sofern die Beiträge an die Kantone gehen, ist für deren Bemessung das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über den Finanzausgleich unter den Kantonen massgebend. Die bisher unter diesem Titel aufgewendeten Mittel des Bundes betrugen jährlich rund 26 000 Franken. Der Betrag dürfte auch nach der neuen Regelung nicht wesentlich überschritten werden.

Für die Beiträge des Bundes an die Ausbildung und Weiterbildung von gelernten Waldarbeitern, an die Berufsprüfungen und an die regionalen Försterschulen der Kantone gelten sinngemäss die Artikel 47 und 48 des Entwurfs zum revidierten Berufsbildungsgesetz. Im wesentlichen handelt es sich dabei um die Unterstützung von Berufsschulen (Art. 48, Abs. 1, Buchstabe b), für die ein Ansatz von höchstens 50 Prozent vorgesehen ist. Aber auch die andern Bestimmungen dieser beiden Artikel sind sinngemäss auf die Ausbildung und Weiterbildung der Holzhauer, Waldarbeiter und Förster anwendbar, so vor allem Artikel 48, Absatz 2, Buchstabe b betreffend Veranstaltungen zur Ausbildung und Weiterbildung von Lehrkräften. Mit der Zeit wird auch Artikel 48, Absatz 4 Bedeutung erlangen, nämlich dann, wenn schuleigene Gebäude errichtet werden sollen (Abs. 2).

Der jährliche Beitrag des Bundes an eine Försterschule dürfte sich auf rund 24 000 Franken belaufen, so dass die beteiligten Kantone nach Abzug der Schulgelder von 20 000 Franken (durchschnittlich 25 Schüler zu je 800 Franken) noch 56 000 Franken an die heute auf 100 000 Franken zu schätzenden jährlichen Betriebskosten zu leisten hätten.

Der Bund wird die Ausbildung von Förstern in kantonalen oder interkantonalen Forstkursen im bisherigen Rahmen unterstützen, indem er die Entschädigung der Lehrer übernimmt und die Lehrmittel unentgeltlich zur Verfügung stellt. Als Lehrmittel galten schon bisher nicht nur Bücher und Broschüren, sondern auch die Entschädigung für Miete und Abnützung von Maschinen und Geräten für den arbeitstechnischen Teil der Forstkurse (Abs. 3).

Da sich die vom Bund zu übernehmenden Kosten für einen Forstkurs bei einer Dauer von ca. 3 Monaten auf rund 12 000 Franken belaufen und durchschnittlich jährlich im ganzen Land 3 Forstkurse durchgeführt werden, ergibt sich gegenwärtig eine Aufwendung des Bundes von ca. 36 000 Franken. Die Belastung für zwei Försterschulen mit insgesamt 48 000 Franken wird somit nicht wesentlich höher sein. Immerhin ist zu beachten, dass vorläufig für gewisse Kantone die Ausbildung der Förster weiterhin in Kursen erfolgen wird; nach der Errichtung von zwei Försterschulen wird aber jährlich kaum mehr als ein Forstkurs zur Durchführung gelangen.

Die Änderung und Ergänzung des Forstpolizeigesetzes hat zur Folge, dass auch die Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zu diesem Gesetz den neuen Vorschriften anzupassen sein wird.

3. Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung (Art. 61)

Im Anschluss an das Postulat Wyss vom 11. März 1960 betreffend die Schaffung eines nationalen Solidaritätsfonds schlug der Schweizerische Gewerk-

schaftsbund vor, es seien die Vorschriften des Arbeitsvermittlungsgesetzes über die Wiedereingliederung von Arbeitssuchenden durch Massnahmen der Weiterbildung und Umschulung in Verbindung mit der Revision des Berufsbildungsgesetzes zu erweitern. Das Postulat Wyss ging davon aus, dass die berufliche Weiterbildung und Umschulung der durch die Integration oder durch andere Strukturverschiebungen gefährdeten Arbeitnehmer erleichtert werden sollten, um gegebenenfalls die Beschäftigung in anderen Industriezweigen zu ermöglichen. In der Folge verschob sich das Schwergewicht der Revisionsanträge auf das Berufsbildungsgesetz, und der Schweizerische Gewerkschaftsbund schlug vor, es seien die berufliche Weiterbildung und Umschulung ganz allgemein zu erleichtern, ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitsplatz gefährdet sei oder nicht. Die Frage einer allfälligen Revision der Arbeitsvermittlungsvorschriften wurde daher zurückgestellt und soll später geprüft werden.

Den Vorschlägen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes betreffend das Berufsbildungsgesetz trägt die Vorlage weitgehend Rechnung, indem die berufliche Weiterbildung gegenüber dem geltenden Gesetz erheblich ausgebaut und in einem besondern Abschnitt geregelt wird (Art. 44 des Entwurfs). Dementsprechend wird der Rahmen der beitragsberechtigten Einrichtungen und Veranstaltungen wesentlich weiter gezogen.

Im diesem Zusammenhang ist der Vorschlag des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes von besonderer Bedeutung, es sei den Teilnehmern an den Weiterbildungs- und Umschulungskursen der volle Lohnausfall zu gewähren, falls ihnen kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zustehe. Die Verwirklichung dieses Vorschlages hätte zur Folge, dass den Kursbesuchern, die keine Arbeitslosenentschädigung beanspruchen können, der volle Lohnersatz zuteil würde, während jene Kursteilnehmer, die gegen Arbeitslosigkeit versichert sind und die Leistungen der Arbeitslosenversicherung beanspruchen können, sich mit einem nur teilweisen Lohnersatz zufrieden geben müssten, da die Taggelder der Arbeitslosenversicherung nur einen Teil des Verdienstausfalles decken. Um die Gleichbehandlung aller Kursteilnehmer zu gewährleisten, musste nach einer anderen Lösung gesucht werden. Hierbei stellte sich die grundsätzliche Frage, ob die Arbeitslosenversicherung in erweitertem Umfang zu den gewünschten Lohnersatzleistungen an die Teilnehmer von Weiterbildungs- und Umschulungskursen herangezogen werden könnte. Dieser Gedanke lag um so näher, als alle berufsfördernden Massnahmen im weiteren Rahmen der Zweckbestimmung der Arbeitslosenversicherung liegen; sie erhöhen die Vermittlungsfähigkeit der Versicherten und wirken dadurch der Gefahr der Arbeitslosigkeit entgegen.

Aus diesem Grunde gestattet schon die geltende Gesetzgebung in beschränktem Masse die Auszahlung von Arbeitslosenentschädigung an Kursteilnehmer. Gemäss Artikel 20 der Vollzugsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz kann ein gegen Arbeitslosigkeit versicherter Teilnehmer an Weiterbildungs- oder Umschulungskursen Arbeitslosenentschädigung beanspruchen, sofern er als Arbeitsloser zum Kursbesuch angewiesen wurde, oder wenn er – falls er den Kurs freiwillig besuchte – während des Kurses arbeitslos gewesen wäre. Eine

gewisse Erweiterung dieser Vorschrift könnte die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung ermöglichen, auch wenn der versicherte Arbeitnehmer nicht arbeitslos ist. Kantone und Verbände stehen diesem Gedanken mehrheitlich positiv gegenüber, auch wenn die Meinungen über die Voraussetzungen und die Höhe der Leistungen nicht in allen Teilen übereinstimmen. Soll aber grundsätzlich die Arbeitslosenversicherung im erweiterten Umfang in den Dienst der beruflichen Weiterbildung gestellt werden, so muss dafür vorerst die gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Es empfiehlt sich, dass dies in Verbindung mit der Revision des Berufsbildungsgesetzes geschieht, um eine besondere Vorlage für diese kleine Ergänzung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zu vermeiden. Die näheren Voraussetzungen für die Ausrichtung von Versicherungsleistungen (Art. 20 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung) müssten nach nochmaliger Prüfung, vor allem auch im Zusammenhang mit der Frage einer Revision der Vorschriften über die Arbeitsvermittlung geregelt werden.

Soweit ein versicherter Arbeitnehmer durch das kantonale Arbeitsamt zum Kursbesuch angewiesen wird, kann sich die Auszahlung von Arbeitslosenentschädigung während des Kursbesuches auf Artikel 23, Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung stützen. Darnach haben sich die Versicherten den Weisungen der Arbeitsämter zum Besuch von Weiterbildungsoder Umschulungskursen zu unterziehen. Die Möglichkeit hingegen, auch jenen Versicherten Arbeitslosenentschädigung auszurichten, die freiwillig einen Kurs besuchen, während desselben jedoch nicht arbeitslos, sondern nur von Arbeitslosigkeit bedroht sind, ist in Artikel 23, Absatz 2 des Gesetzes nicht vorgesehen. Ebenso wenig erlaubt Artikel 26 des Gesetzes, der die Anrechenbarkeit des Verdienstausfalles generell umschreibt, den Kursteilnehmern, die nicht arbeitslos, jedoch von Arbeitslosigkeit bedroht sind, Arbeitslosenentschädigung zu bezahlen. Soll aber auch in solchen Fällen Arbeitslosenentschädigung ausgerichtet werden können, ist es unerlässlich, das Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung abzuändern. Dies erfolgt am besten in der Weise, dass Artikel 26, Absatz 3 mit einem allgemeinen Hinweis auf den Verdienstausfall während des Besuches von Weiterbildung- und Umschulungskursen ergänzt wird. Auf Grund dieser Änderung wäre es möglich, dem im Anschluss an das Postulat Wyss gemachten Vorschlag betreffend Ausrichtung eines Lohnersatzes während des Besuches von Weiterbildungs- oder Umschulungskursen weitgehend Rechnung zu tragen.

X. Schlussbestimmungen (Art. 62 und 63)

Durch das revidierte Gesetz werden das bisherige Gesetz vom 26. Juni 1930, die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Lehrvertrag (Art. 319, Abs. 3, 325 und 337) sowie die kantonalen Vorschriften, die mit dem Berufsbildungsgesetz in Widerspruch stehen, aufgehoben. Ausgenommen bleibt lediglich Artikel 14, der bis zum Inkrafttreten des Arbeitsgesetzes in Kraft bleiben

muss, da sonst für die Lehrlinge keine Schutz- und Fürsorgebestimmungen vorhanden wären (Art. 62, Abs. 1).

Im Interesse der Rechtssicherheit ist es nötig, dass die Kantone bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes verbindlich feststellen, welche Vorschriften aufgehoben sind und welche weiterhin gelten. Diese Ausscheidung bedarf der Genehmigung des Bundesrates (Art. 62, Abs. 2).

Das revidierte Gesetz muss auf einen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, der den Übergang vom alten zum neuen Recht soweit als möglich erleichtert, wobei auch den Kantonen Gelegenheit geboten werden muss, ihre Vollzugsvorschriften an das neue Gesetz anzupassen. Den Zeitpunkt dessen Inkrafttretens bestimmt der Bundesrat. Er kann auch einzelne Teile oder einzelne Bestimmungen des Gesetzes in einem spätern Zeitpunkt in Kraft setzen (Art. 63).

* *

Unser Land wird seine Stellung im wirtschaftlichen Wettbewerb mit andern Ländern nur mit der Qualität seiner Arbeit und seiner Produkte wahren können. Voraussetzung hiefür ist eine gute und zeitgemässe berufliche Ausbildung, die den Bedürfnissen und Wandlungen unserer Wirtschaft Rechnung zu tragen vermag und ihr die benötigten qualifizierten Arbeitskräfte aller Grade und Stufen zur Verfügung stellen kann. Das revidierte Gesetz will die erforderlichen rechtlichen Grundlagen hiefür schaffen.

Gestützt auf diese Ausführungen beehren wir uns, Ihnen die Annahme des beiliegenden Bundesgesetzes zu empfehlen. Ferner beantragen wir Ihnen die Abschreibung der Postulate des Nationalrates Nr. 6872 (Tenchio) vom 16. März 1956 betreffend Berufsausbildung in Berggegenden, Nr. 7430 (Welter) vom 5. März 1958 betreffend Ferien der Lehrlinge, Nrn. 7498, 7503 und 7613 (Scherrer, Schütz und Reimann) vom 11. Juni 1958 betreffend Stipendien für die berufliche Ausbildung, Förderung des Techniker-Nachwuchses und Stipendienwesen Nrn. 7197 und 7368 (Gnägi und Siegrist) vom 5. Juni 1957 betreffend Technikermangel und Ausbildung qualifizierter Arbeitskräfte, Nrn. 7457 (Frei) vom 17. Dezember 1957, 7558 (Welter) vom 11. Juni 1958 und 8277 (Olgiati) vom 6. Juni 1962 betreffend Bundesbeiträge für die berufliche Ausbildung.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 28. September 1962.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

P. Chaudet

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

6490

Bundesgesetz

über

die Berufsbildung

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Art. 24, 34^{ter}, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. September 1962,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1

- ¹ Das Gesetz regelt die Ausbildung und Weiterbildung in den Berufen der Industrie, des Handwerks, des Handels, des Bank-, Versicherungs-, Transport- und Gastgewerbes und anderer Dienstleistungsgewerbe und der Hauswirtschaft, sowie die Berufsberatung.
- ² Die Anwendbarkeit des Gesetzes richtet sich nach der Art des zu erlernenden Berufes und ist von der Art des Betriebes unabhängig.
- ³ Bestehen Zweifel über die Anwendbarkeit des Gesetzes auf einzelne Lehrverhältnisse, so entscheidet die vom Kanton bezeichnete Behörde (im folgenden kantonale Behörde genannt).

II. Berufsberatung

Art. 2

- ¹ Die Berufsberatung hat in Zusammenarbeit mit den Eltern, der Schule und der Wirtschaft den vor der Berufswahl stehenden Minderjährigen durch allgemeine Aufklärung sowie durch Beratung im Einzelfall bei der Wahl eines den Anlagen und Neigungen entsprechenden Berufes behilflich zu sein.
- ² Die Berufsberatung steht auch Erwachsenen offen, die keinen Beruf erlernt haben oder ihren Beruf wechseln wollen.

Zweck

Unentgeltlichkeit und Freiwilligkeit

- ¹ Die Berufsberatung ist unentgeltlich; doch dürfen besondere, im Einverständnis mit dem Ratsuchenden gemachte Aufwendungen diesem in Rechnung gestellt werden.
- ² Niemand darf gezwungen werden, die Dienste der Berufsberatung in Anspruch zu nehmen.

Art. 4

Aufgaben der Kantone

- ¹ Die Organisation der Berufsberatung ist Sache der Kantone. Diese unterhalten eine kantonale Zentralstelle und sorgen entsprechend den Bedürfnissen für die Errichtung regionaler oder kommunaler Berufsberatungsstellen.
 - ² Die Beratung ist sachkundigen Personen zu übertragen.

Art. 5

Mitwirkung des Bundes

- ¹ Der Bund fördert die öffentliche und die private gemeinnützige Berufsberatung durch Beiträge und andere Massnahmen.
- ² Er kann gemeinnützige Organisationen, die vornehmlich die Förderung der Berufsberatung bezwecken und in einem grössern Teil der Schweiz tätig sind, zur Mitwirkung heranziehen und ihnen die Ausbildung von Berufsberatern übertragen.

III. Berufslehre

1. Allgemeine Vorschriften

Art. 6

Berufliche Grundausbildung Die berufliche Grundausbildung wird vermittelt:

- a. durch die Berufslehre in einem privaten oder öffentlichen Betrieb mit gleichzeitigem Besuch der Berufsschule, oder in einer Lehrwerkstätte, die neben der praktischen Ausbildung in der Regel auch den beruflichen Unterricht vermittelt;
- b. durch die Ausbildung in einer öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Handelsmittelschule, die vom Bund anerkannte Abschlussprüfungen durchführt.

Art. 7

Begriff der Berufslehre

- ¹ Die Berufslehre hat dem Lehrling die zur Ausübung seines Berufes notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln und dabei auch seine Erziehung zu fördern.
 - ² Die Berufslehre im Sinne des Gesetzes dauert mindestens ein Jahr.
- ³ Die Vorschriften über die Berufslehre sind nur anwendbar auf Berufe, für die ein Ausbildungsreglement erlassen worden ist.

¹ Als Lehrlinge im Sinne des Gesetzes gelten die aus der Schulpflicht entlassenen Minderjährigen vom vollendeten 15. Altersjahr an, die in einem Betrieb oder in einer Lehrwerkstätte einen dem Gesetz unterstellten Beruf erlernen.

Lehrling

- ² Beim Vorliegen besonderer Umstände kann die kantonale Behörde auch einen Minderjährigen als Lehrling zulassen, der im betreffenden Kalenderjahr das 15. Altersjahr vollendet.
- ³ Wird der Lehrling im Laufe der Berufslehre mündig, oder tritt ein Mündiger eine Lehre an, so unterliegt das Lehrverhältnis weiterhin den Vorschriften des Gesetzes, soweit sich diese nicht nur auf Minderjährige beziehen.
- ⁴ Die Berufslehre von Personen, die wegen Invalidität nicht vollständig ausgebildet werden können, wird durch Verordnung geregelt.

Art. 9

¹ Die Ausbildung von Lehrlingen in den dem Gesetz unterstellten Berufen ist nur Betriebsinhabern gestattet, welche die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften besitzen und dafür Gewähr bieten, dass die Ausbildung fachgemäss, verständnisvoll und ohne gesundheitliche und sittliche Gefährdung erfolgt.

Ausbildung von Lehrlingen a. Allgemeine Voraussetzungen

- ² Der Betriebsinhaber kann unter seiner Verantwortung mit der Ausbildung von Lehrlingen einen Vertreter beauftragen, der die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt.
- ³ Erfüllt der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht, so kann die kantonale Behörde dem Betriebsinhaber die Ausbildung von Lehrlingen untersagen, insbesondere wenn er oder sein Vertreter die gesetzlichen Pflichten schwer verletzt oder sich aus den Zwischen- oder Lehrabschlussprüfungen ergibt, dass die Ausbildung ungenügend ist.

Art. 10

- ¹ Für Berufe, in denen höhere Fachprüfungen im Sinne des Gesetzes durchgeführt werden, kann das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (im folgenden Departement genannt) die Ausbildung von Lehrlingen davon abhängig machen, dass der Betriebsinhaber oder der von ihm mit der Ausbildung beauftragte Vertreter diese Prüfung bestanden hat. In Berufen, in denen Berufs- und höhere Fachprüfungen oder Berufsprüfungen allein durchgeführt werden, berechtigt auch die Berufsprüfung zur Ausbildung von Lehrlingen.
- ² Wer schon vor Inkrafttreten der Verfügung des Departements gemäss Absatz 1 mindestens einen Lehrling mit Erfolg ausgebildet hat, ist

b. Besondere Voraussetzungen hiezu weiterhin berechtigt, auch wenn er die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht erfüllt. Artikel 9, Absatz 1, bleibt vorbehalten.

- ³ Besteht Gewähr für eine fachgemässe Ausbildung, so kann die kantonale Behörde trotz dem Fehlen der Voraussetzung gemäss Absatz 1 die Ausbildung von Lehrlingen bewilligen:
 - a. bei besondern, durch die Art des Betriebes bedingten Verhältnissen, namentlich in Lehrwerkstätten und in Betrieben mit technisch geschultem Personal;
 - b. beim Übergang eines Betriebes auf einen neuen Inhaber oder beim Ausscheiden des mit der Ausbildung beauftragten Vertreters bis zur Beendigung der bestehenden Lehrverhältnisse;
 - c. bei Mangel an geeigneten Lehrstellen.

Art. 11

Ausbildungsreglemente

- ¹ Das Departement erlässt für die einzelnen Berufe Ausbildungsreglemente, welche die Berufsbezeichnung, die Dauer der Lehre, die Anforderungen an den Lehrbetrieb, die Höchstzahl der von einem Betrieb gleichzeitig ausgebildeten Lehrlinge und das Lehrprogramm regeln. Ausserdem kann es auf Antrag der zuständigen Berufsverbände die Führung eines Arbeitstagebuches durch den Lehrling vorschreiben.
- ² Für Berufe, die nur in einem Kanton ausgeübt werden, kann das Departement den Kanton zum Erlass eines Ausbildungsreglements ermächtigen.
- ³ Ist die Frage der Einführung der Berufslehre in einem Beruf noch nicht genügend abgeklärt, so kann das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (im folgenden Bundesamt genannt) ein vorläufiges Ausbildungsreglement erlassen oder die kantonale Behörde hiezu ermächtigen.

Art. 12

Höchstzahl der Lehrlinge

- ¹ Die Höchstzahl der Lehrlinge, die in einem Betrieb gleichzeitig ausgebildet werden dürfen, ist im Ausbildungsreglement so festzusetzen, dass die fachgemässe und sorgfältige Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.
- ² Die Zahl der Lehrlinge eines Betriebes soll zur Zahl der beschäftigten gelernten Arbeitnehmer und diejenige der Lehrlinge im gleichen Lehrjahr zu deren Gesamtzahl in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- ³ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie bei Mangel an geeigneten Lehrstellen oder bei aussergewöhnlichem Nachwuchsbedarf, kann die kantonale Behörde im Einzelfall die zulässige Höchstzahl der Lehrlinge vorübergehend erhöhen, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 9, Absatz 1 erfüllt sind.

¹ Das Departement kann im Ausbildungsreglement das Mindestalter für die Erlernung eines Berufes erhöhen, sofern besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

Änderung des Mindestalters und der Lehrzeit

² Die kantonale Behörde kann in besonderen Fällen auf Antrag der Vertragsparteien die Lehrzeit verkürzen, insbesondere wenn der Lehrling bereits über Vorkenntnisse verfügt, oder sie verlängern, wenn das Lehrzeil trotz fachgemässer und sorgfältiger Ausbildung voraussichtlich während der normalen Lehrzeit nicht erreicht werden kann.

Art. 14

¹ Die kantonale Behörde übt die Aufsicht über die Berufslehre aus; sie kann zu diesem Zweck von den Beteiligten Auskünfte verlangen und die Betriebe besuchen.

Aufsicht über die Berufslehre

- ² Die kantonale Behörde stellt innert nützlicher Frist für jedes Lehrverhältnis durch einen Betriebsbesuch fest, ob die Berufslehre vorschriftsgemäss durchgeführt wird, sofern nicht auf Grund früherer Lehrverhältnisse Gewähr dafür besteht.
- ³ In Einzelfällen kann die kantonale Behörde, insbesondere wenn ein Betrieb erstmals Lehrlinge ausbildet, Zwischenprüfungen durchführen. Sofern dafür ein allgemeines Bedürfnis besteht, kann der Kanton für alle Lehrlinge eines Berufes Zwischenprüfungen vorschreiben und deren Durchführung auf Antrag eines Berufsverbandes diesem übertragen.
- ⁴ Ergeben sich auf Grund des Betriebsbesuches, der Zwischenprüfung oder der Leistungen des Lehrlings in der Berufsschule Zweifel an dessen Eignung oder am Erfolg der Lehre, oder zeigen sich Mängel in der Ausbildung, so trifft die kantonale Behörde nach Anhörung der Vertragsparteien die notwendigen Anordnungen oder hebt das Lehrverhältnis durch Widerruf der Genehmigung auf, wenn die Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2 gegeben sind.

2. Lehrverhältnis

Art. 15

¹ Lehrverhältnisse in Berufen, auf die das Gesetz anwendbar ist, sind nur zulässig, wenn sie durch die kantonale Behörde genehmigt werden. Die Genehmigung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in welchem die Lehre angetreten wurde.

Genehmigung des Lehrverhältnisses

² Der Betriebsinhaber hat den Lehrvertrag vor Beginn der Lehre abzuschliessen und der kantonalen Behörde spätestens 14 Tage nach Ablauf der Probezeit einzureichen. Die kantonale Behörde genehmigt das Lehrverhältnis, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und der Ver-

trag den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und übermittelt je ein

Exemplar des genehmigten Vertrages den Vertragsparteien.

³ Ist der Betriebsinhaber zugleich Inhaber der elterlichen Gewalt, so bedarf es keines Lehrvertrages; doch hat der Betriebsinhaber der kantonalen Behörde innert vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich vom Lehrverhältnis Anzeige zu machen.

⁴ Wird der Abschluss des Lehrvertrages unterlassen oder wird dieser vom Betriebsinhaber nicht oder verspätet eingereicht oder zeigt er als Inhaber der elterlichen Gewalt das Lehrverhältnis nicht oder zu spät an, so unterliegt dieses trotzdem den Vorschriften des Gesetzes.

Art. 16

Probezeit

- ¹ Die Höchstdauer der Probezeit von drei Monaten gemäss Artikel 362 b, Absatz 3 des Obligationenrechts kann durch Abrede der Parteien unter Zustimmung der kantonalen Behörde vor ihrem Ablauf ausnahmsweise bis auf höchstens sechs Monate verlängert werden.
- ² Wird das Lehrverhältnis während der Probezeit aufgelöst, so hat der Betriebsinhaber der kantonalen Behörde hievon schriftlich Anzeige zu machen.

Art. 17

Ausbildungspflichten des Betriebsinhabers

- ¹ Der Betriebsinhaber hat den Lehrling in den im Ausbildungsreglement vorgesehenen Arbeiten fachgemäss und verständnisvoll auszubilden.
- ² Der Lehrling darf zu andern als beruflichen Arbeiten nur verwendet werden, soweit diese mit dem Beruf im Zusammenhang stehen und die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.
- ³ Arbeit im Stücklohn ist nur zulässig, soweit sie die Ausbildung nicht beeinträchtigt. Sie kann im Ausbildungsreglement für die ganze Dauer der Lehre oder einen Teil davon untersagt werden.

Art. 18

Pflichten des Lehrlings und seines gesetzlichen Vertreters

- ¹ Der Lehrling hat alles zu tun, um das Lehrziel zu erreichen. Er hat die Anordnungen des Lehrmeisters zu befolgen, die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und das Geschäftsgeheimnis zu wahren.
- ² Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings hat den Lehrmeister und die Berufsschule in der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen und das gute Einvernehmen zwischen Lehrmeister und Lehrling zu fördern.

Art. 19

Auflösung des Lehrverhältnisses ¹ Wird das Lehrverhältnis im beidseitigen Einverständnis oder von einer Vertragspartei aus einem wichtigen Grund aufgelöst, so hat der Betriebsinhaber die kantonale Behörde sofort zu benachrichtigen. Diese versucht nach Möglichkeit eine Verständigung zwischen den Vertragsparteien über die Wiederaufnahme des Lehrverhältnisses herbeizuführen.

² Ist der Erfolg der Lehre in Frage gestellt oder besteht keine Gewähr für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, so kann die kantonale Behörde nach Anhörung der Vertragsparteien das Lehrverhältnis durch Widerruf der Genehmigung aufheben.

Art. 20

¹ Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, sind auf das Lehrverhältnis die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, insbesondere diejenigen über das Obligationenrecht, anwendbar.

Anwendung des Zivilgesetzbuches und Beurteilung von Streitig-

- ² Öffentlichrechtliche Pflichten, die auch das Verhältnis der Vertragsparteien untereinander betreffen, können von diesen auf zivilrechtlichem Wege geltend gemacht werden.
- ³ Kantone, welche die Beurteilung zivilrechtlicher Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag in erster Instanz einer Verwaltungsbehörde übertragen, haben das Verfahren nach zivilprozessualen Grundsätzen zu regeln und die nach kantonalem Recht gegebenen Rechtsmittel einzuräumen.

3. Beruflicher Unterricht

Art. 21

¹ Die Berufsschulen vermitteln den Lehrlingen den obligatorischen Berufsschulen Unterricht, der einen Teil der Berufslehre bildet. Sie können ausserdem freiwillige Kurse für Lehrlinge sowie Weiterbildungskurse gemäss Artikel 44 durchführen.

- ² Der obligatorische Unterricht umfasst berufliche und allgemeinbildende Fächer. Die Pflichtfächer und deren jährliche Stundenzahlen für den Unterricht in den Pflichtfächern werden durch Verordnung bestimmt.
- ³ Die Lehrpläne sind den Erfordernissen der einzelnen Berufe anzupassen. Das Bundesamt stellt nach Anhörung der Kantone, der Berufsverbände und der Fachverbände der Berufsbildung Normallehrpläne auf.
- ⁴ Die Bestimmungen über den beruflichen Unterricht gelten sinngemäss auch für die Lehrwerkstätten.

Art. 22

¹ Der Lehrling ist verpflichtet, den Unterricht nach Massgabe des für seinen Beruf geltenden Lehrplans vom Beginn der Probezeit an regelmässig zu besuchen.

Obligatorium

² Der Betriebsinhaber hat den Lehrling zum Besuch des beruflichen Unterrichts anzuhalten und ihm die hiefür nötige Zeit ohne Lohnabzug

freizugeben.

³ Die kantonale Behörde kann einen Lehrling ganz oder teilweise vom Unterricht befreien, wenn er sich über eine gleichwertige oder höhere Fachbildung ausweist oder infolge eines Gebrechens den Unterricht nicht besuchen kann.

Art. 23

Errichtung von Berufsschulen

- ¹ Die Kantone sorgen dafür, dass den Lehrlingen der auf ihrem Gebiet gelegenen Betriebe Gelegenheit zum Besuch des obligatorischen Unterrichts geboten wird.
- ² Die Kantone errichten zu diesem Zweck Berufsschulen, soweit nicht für einzelne Berufe vom Bund anerkannte Schulen oder Kurse von Berufsverbänden, gemeinnützigen Organisationen oder Betrieben (Werkschulen) bestehen, oder ermöglichen durch geeignete Vorkehren den Besuch ausserkantonaler Schulen und Kurse.

Art. 24

Organisation des Unterrichts

- ¹ Die Organisation des beruflichen Unterrichts ist Sache der Kantone.
- ² Die Klassen sind nach Lehrberufen zu bilden; wo dies nicht möglich ist, können mehrere Berufe mit ähnlichen Ausbildungszielen zu einer Klasse zusammengefasst werden.
- ³ Der obligatorische Unterricht ist nach Möglichkeit auf einen ganzen oder zwei halbe Wochentage anzusetzen und darf nicht auf Sonnoder Feiertage fallen. Er soll um 19 Uhr beendigt sein; doch kann die kantonale Behörde aus zwingenden Gründen Ausnahmen bewilligen.

Art. 25

Interkantonale Fachkurse

- ¹ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Bund auf Antrag der Berufsverbände oder der beteiligten Kantone anstelle des Besuches einer Berufsschule den Besuch eines interkantonalen Fachkurses für alle oder für bestimmte Fächer obligatorisch erklären, sofern das Unterrichtsziel dadurch besser erreicht wird und keine übermässigen Kosten und für die Teilnehmer keine unzumutbaren Nachteile entstehen.
- ² Das Bundesamt erlässt für jeden Fachkurs ein Reglement, das die Organisation des Kurses, die Fächer, die Stundenzahl, den Lehrstoff und die Kostendeckung regelt.

Art. 26

Anforderungen an die Lehrkräfte ¹ Der Unterricht an Berufsschulen und an Kursen für die berufliche Weiterbildung ist durch fachlich und pädagogisch genügend ausgebildete Lehrkräfte zu erteilen.

² Durch Verordnung können nähere Vorschriften über die Anforderungen an die Lehrkräfte erlassen werden.

Art. 27

¹ Der Bund bildet im Einvernehmen mit den Kantonen und den Ausbildung und Berufsverbänden haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte an gewerblichen Berufsschulen und Lehrwerkstätten aus. Er sorgt ferner für die Weiterbildung der Lehrkräfte.

Weiterbildung der Lehrkräfte

² Die Kantone können nach Bedarf und im Einvernehmen mit dem Bund ergänzende Kurse für die Ausbildung und Weiterbildung von Lehr-

kräften durchführen.

³ Die Kantone können den Besuch von Weiterbildungskursen für Lehrkräfte obligatorisch erklären.

4. Lehrabschlussprüfung

Art. 28

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

Zweck der Prüfung

² Das Departement erlässt für die einzelnen Berufe Prüfungsreglemente, welche die Organisation und Dauer der Prüfung, den Prüfungsstoff sowie die Beurteilung und Notengebung regeln.

Art. 29

¹ Der Lehrling hat sich gegen Ende der Lehrzeit oder bei erster Gelegenheit nach deren Abschluss der Lehrabschlussprüfung zu unterziehen. Ist er verhindert, so hat er die Prüfung nach Wegfall des Hinderungsgrundes abzulegen.

Obligatorium der Prüfung

² Der Betriebsinhaber hat den Lehrling zur Prüfung anzumelden und ihm die für die Prüfung notwendige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben; ausserdem hat er ihm, nach Weisung der Prüfungsbehörde, für die Herstellung der Prüfungsarbeiten Arbeitsraum, Werkzeug sowie gegebenenfalls entweder das erforderliche Material unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder eine entsprechende Vergütung auszurichten.

Art. 30

¹ Mündige Angelernte werden zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, sofern sie mindestens doppelt so lange im Beruf gearbeitet haben, als die vorgeschriebene Lehrzeit beträgt, und sich darüber ausweisen, dass sie den beruflichen Unterricht besucht oder auf andere Weise die nötigen Berufskenntnisse erworben haben.

Zulassung von Angelernten und von Schülern privater Fachschulen

² Schüler privater Fachschulen werden zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, sofern die Ausbildung den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entspricht.

Art. 31

Durchführung der Prüfung

- ¹ Die Durchführung der Lehrabschlussprüfung ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen Sache der Kantone.
- ² Der Bund kann die Durchführung der Lehrabschlussprüfung in bestimmten Berufen für die ganze Schweiz oder mehrere Kantone hinsichtlich aller oder einzelner Fächer den beteiligten Berufsverbänden auf deren Antrag übertragen. Macht der Bund von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so kann der Kanton die Durchführung der Prüfung in gleicher Weise kantonalen Berufsverbänden übertragen.
- ³ Die beteiligten Berufsverbände haben für die Durchführung der Prüfung ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Departements oder gegebenenfalls des Kantons bedarf. Das Departement oder der Kanton kann sich in der Prüfungskommission vertreten lassen.
- ⁴ Für die Lehrabschlussprüfung dürfen vom Lehrling keine Gebühren erhoben werden.

Art. 32

Fähigkeitszeugnis

- ¹ Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Fähigkeitszeugnis, das ihn berechtigt, sich als gelernten Berufsangehörigen zu bezeichnen. Das Fähigkeitszeugnis wird von der kantonalen Behörde ausgestellt und dem Lehrling nach Abschluss der Lehrzeit ausgehändigt.
- ² Ist ein Lehrling ohne sein Verschulden verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so kann ihm die kantonale Behörde ausnahmsweise das Fähigkeitszeugnis ohne Prüfung aushändigen, sofern er mindestens zwei Drittel der Lehrzeit bestanden, sich über seine Fähigkeiten ausgewiesen hat und voraussichtlich innert Jahresfrist sich nicht zur Prüfung stellen kann.

. Art. 33

Wiederholung der Prüfung

- ¹ Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach Ablauf eines halben Jahres nochmals zur Prüfung zugelassen. Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Prüfling frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der ersten Wiederholung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.
- ² Die zweite Prüfung bezieht sich nur auf die Fächer, in denen das Ergebnis ungenügend war, die dritte dagegen auf alle Fächer der zweiten Prüfung.

Art. 34

Gleichstellung ausländischer Ausweise Gleichwertige ausländische Ausweise können vom Departement allgemein und vom Bundesamt im Einzelfall dem Fähigkeitszeugnis der Lehrabschlussprüfung gleichgestellt werden.

5. Anerkennung der Abschlussprüfungen von Handelsmittelschulen

Art. 35

¹ Der Bund kann auf Antrag eines Kantons die Abschlussprüfungen einer öffentlichen oder einer privaten gemeinnützigen Handelsmittelschule anerkennen. Der Inhaber des Prüfungsausweises darf sich als gelernten Berufsangehörigen bezeichnen und wird zu den entsprechenden Berufs- und höhern Fachprüfungen zugelassen.

² Schüler anderer privater Handelsmittelschulen werden zu Abschlussprüfungen im Sinn von Absatz 1 oder zu besonderen von den Kantonen veranstalteten Prüfungen zugelassen, sofern die Ausbildung derjenigen

der anerkannten Handelsmittelschulen entspricht.

³ Schulen, die anerkannte Abschlussprüfungen durchführen, oder Kantone, die Prüfungen im Sinn von Absatz 2 veranstalten, haben darüber ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Departements bedarf.

IV. Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen

Art. 36

¹ Die Berufsverbände können gemäss den nachstehenden Bestimmungen Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen (Meisterprüfungen) veranstalten. Für die einzelnen Berufe können entweder Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen oder beide Prüfungen durchgeführt werden.

Veranstaltung von Prüfungen

² Berufsverbände, die anerkannte Berufs- oder höhere Fachprüfungen veranstalten wollen, haben darüber ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Departements bedarf. Die Voraussetzungen für die Genehmigung werden durch Verordnung geregelt.

Art. 37

¹ Die Berufsprüfungen und die höhern Fachprüfungen stehen unter der Aufsicht des Bundes.

Aufsicht des Bundes

² Die Durchführung der Prüfungen wird von Vertretern des Bundes überwacht, die vom Bundesamt bezeichnet werden.

Art. 38

· ¹ Durch die Berufsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um die Stellung eines Vorgesetzten zu bekleiden oder einen Betrieb in einfachen Verhältnissen zu führen.

Zweck der Prüfungen

² Durch die höhere Fachprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um in seinem Beruf höhern Ansprüchen zu genügen.

Zulassung zur Prüfung

- ¹ Zur Berufsprüfung wird zugelassen, wer in vollen bürgerlichen Ehren und Rechten steht, das Fähigkeitszeugnis der Lehrabschlussprüfung für den betreffenden Beruf oder einen diesem gleichwertigen Ausweis besitzt und nach beendeter Lehre mindestens zwei Jahre im Beruf tätig gewesen ist.
- ² Zur höhern Fachprüfung wird zugelassen, wer nach beendeter Lehre mindestens drei Jahre im Beruf tätig gewesen ist und die übrigen Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt.
- ³ Werden in einem Beruf sowohl Berufsprüfungen als auch höhere Fachprüfungen durchgeführt, so wird der Bewerber zur höhern Fachprüfung in der Regel nur zugelassen, wenn er vorgängig die Berufsprüfung bestanden hat und seither mindestens zwei Jahre im Beruf tätig gewesen ist.
- ⁴ Sofern die Verhältnisse es rechtfertigen, kann das Reglement abweichende Zulassungsbedingungen vorsehen.
- ⁵ Ausländer sind den Schweizerbürgern gleichgestellt, sofern ihr Heimatstaat Gegenrecht hält.

Art. 40

Fachausweis und Diplom

- ¹ Wer die Berufsprüfung bestanden hat, erhält einen Fachausweis.
- ² Wer die höhere Fachprüfung bestanden hat, erhält ein Diplom.
- ³ Fachausweis und Diplom sind vom Präsidenten der Prüfungskommission und vom Bundesamt zu unterzeichnen. Die Namen der Inhaber des Fachausweises oder des Diploms werden veröffentlicht und, nach Berufen geordnet, in ein Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offensteht.

Art. 41

Titel

- ¹ Der Inhaber des Fachausweises oder des Diploms ist zur Führung des Titels berechtigt, der im Reglement festgesetzt ist.
- ² Als Titel für den Inhaber des Fachausweises kann die betreffende Berufsbezeichnung mit dem Zusatz «mit eidgenössischem Fachausweis» verwendet werden.
- ³ Als Titel für den Inhaber des Diploms kann die betreffende Berufsbezeichnung mit dem Zusatz «diplomiert» oder der Meistertitel in Verbindung mit der Berufsbezeichnung verwendet werden.
- ⁴ Die Führung von Titeln innerhalb eines Betriebes nach Anordnung der Betriebsleitung bleibt vorbehalten.

Art. 42

Wiederholung der Prüfung ¹ Wer die Berufsprüfung oder die höhere Fachprüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach Ablauf eines Jahres nochmals zur Prüfung

zugelassen. Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von vier Jahren seit der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.

² Die zweite Prüfung bezieht sich nur auf die Fächer, in denen nicht mindestens die Note «gut» erzielt wurde, die dritte dagegen auf alle Fächer der zweiten Prüfung.

Art. 43

Gleichwertige ausländische Ausweise können vom Departement allgemein und vom Bundesamt im Einzelfall dem Fachausweis oder dem Diplom gleichgestellt werden.

Gleichstellung ausländischer Fachausweise und Diplome

V. Berufliche Weiterbildung

Art. 44

- ¹ Der Bund fördert durch Beiträge oder andere Massnahmen die von den Kantonen, Berufsschulen, Lehrwerkstätten, Fachschulen, Berufsverbänden oder andern Organisationen veranstalteten Kurse zur Weiterbildung.
 - ² Als Kurse im Sinne von Absatz 1 gelten insbesondere Kurse für
 - a. die Weiterbildung von Angelernten;
 - b. die Einführung von Gelernten und Angelernten in berufliche Spezialgebiete;
 - c. die Weiterbildung nach abgeschlossener Lehre, insbesondere für die Ausübung einer Kadertätigkeit oder für die Vorbereitung auf Berufs- oder höhere Fachprüfungen;
 - d. die Vorbereitung zum Besuch von höhern technischen Lehranstalten oder andern höhern Schulen.

VI. Höhere technische Lehranstalten

Art. 45

¹ Der Bund fördert die Ausbildung an höhern technischen Lehranstalten (Techniken), welche die Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachgemässen Ausübung von höhern technischen Berufen, die kein Hochschulstudium voraussetzen, durch Unterricht auf wissenschaftlicher Grundlage sowie nötigenfalls durch Konstruktions- und Laboratoriumsübungen vermitteln.

Begriff

² Der Bund kann im Einvernehmen mit den Technikumskantonen Mindestvorschriften über die Lehrpläne und die Prüfungen an den höhern technischen Lehranstalten erlassen.

Titel

- ¹ Wer die Abschlussprüfung an einer vom Bund anerkannten höhern technischen Lehranstalt in der Ausbildungsrichtung Tiefbau, Maschinenbau, Elektro-, Uhren-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik und Chemie oder in der Ausbildungsrichtung Hochbau bestanden hat, ist berechtigt, sich «Ingenieur-Techniker HTL» beziehungsweise «Architekt-Techniker HTL» zu nennen und diese Bezeichnung öffentlich zu führen.
- 2 Die Titel für andere Ausbildungsrichtungen werden durch Verordnung festgelegt.

VII. Bundesbeiträge

Art. 47

Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen

- ¹ Der Bund gewährt im Rahmen der Höchstgrenzen von Artikel 48 Beiträge an die anrechenbaren Ausgaben für Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsberatung und der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung, sowie zur Förderung der hauswirtschaftlichen Ausbildung auf der Volksschul- und der Fortbildungsschulstufe.
- ² Bundesbeiträge werden nur für Einrichtungen und Veranstaltungen gewährt, die keinen Erwerbszweck verfolgen und allen Schweizerbürgern, welche die Voraussetzungen in bezug auf Alter und Vorbildung erfüllen, offenstehen.
- ³ Die anrechenbaren Ausgaben, die Höhe der Beiträge im Rahmen der Höchstgrenzen gemäss Artikel 48 und die weitern Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen an einzelne Einrichtungen und Veranstaltungen im Sinne von Absatz 1 werden durch Verordnung bestimmt.
- ⁴ Über die Gewährung und Bemessung der Beiträge im Einzelfall entscheidet das Bundesamt.

Art. 48

Höchstgrenzen der Beiträge

- ¹ Der Bundesbeitrag beträgt höchstens 50 Prozent für
- a. Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsberatung gemäss Artikel 2 bis 5;
- Berufsschulen, die den Lehrlingen Unterricht gemäss Artikel 21, Absatz 1 erteilen;
- c. Stipendien für Lehrlinge, Teilnehmer an Weiterbildungskursen gemäss Artikel 44 und Schüler von höhern technischen Lehranstalten gemäss Artikel 45, wobei der Bundesbeitrag auf Grund der von Kantonen, Gemeinden, Stiftungen oder Verbänden ausgerichteten Beiträge berechnet wird.

- ² Der Bundesbeitrag beträgt höchstens 40 Prozent für
- a. Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen gemäss Artikel 6;
- b. Veranstaltungen zur Ausbildung und Weiterbildung von Lehrkräften gemäss Artikel 27, Absatz 2;
- c. Lehrabschlussprüfungen gemäss Artikel 28 bis 34;
- d. Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen gemäss Artikel 36 bis 43:
- e. Weiterbildungskurse gemäss Artikel 44;
- f. höhere technische Lehranstalten gemäss Artikel 45.
- ³ Der Bundesbeitrag beträgt höchstens 30 Prozent für andere Massnahmen, die der Förderung der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung oder der Forschung auf diesem Gebiet dienen, insbesondere für
 - a. Reise- und Unterhaltsentschädigungen an Lehrlinge, die den obligatorischen Unterricht nicht am Wohnsitz oder am Ort der Lehre besuchen können;
 - b. Instruktionskurse für Lehrmeister und Prüfungsexperten;
 - c. Herausgabe von Lehrmitteln sowie Herausgabe von Fachzeitschriften durch Berufsverbände, welche der Berufsberatung oder der beruflichen Ausbildung dienen;
 - d. Untersuchungen und Forschungen, welche der Berufsberatung oder der Berufsbildung dienen.
- ⁴ Der Bundesbeitrag beträgt höchstens 20 Prozent der Bausumme, aber nicht mehr als 500 000 Franken im Einzelfall für Neu- und Erweiterungsbauten, die ausschliesslich der beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung oder als Lehrlingsheime dienen.
- ⁵ Die beitragsberechtigten Einrichtungen und Veranstaltungen der hauswirtschaftlichen Ausbildung und Weiterbildung und die Höchstgrenzen der Beiträge werden durch Verordnung bestimmt.

VIII. Durchführung des Gesetzes

1. Organisation und Aufgaben der Behörden

Art. 49

¹ Der Vollzug des Gesetzes obliegt den Kantonen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Aufgaben der Kantone

² Die Kantone erlassen die erforderlichen Vollzugsvorschriften, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen, und bezeichnen die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Behörden. Sie sorgen für eine wirksame Aufsicht über die Lehrverhältnisse und für eine enge Zusammenarbeit zwischen den für die Berufsbildung, die Berufsberatung und die Arbeitsvermittlung zuständigen Stellen sowie zwischen diesen und den beteiligten Verbänden.

³ Die Kantone erstatten dem Bundesamt periodisch Bericht über den Vollzug des Gesetzes.

Art. 50

Aufgaben des Bundes

- ¹ Der Bundesrat ist zuständig zum Erlass von
- a. Verordnungsbestimmungen in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen;
- b. Ausführungsbestimmungen zur n\u00e4hern Umschreibung einzelner Vorschriften des Gesetzes;
- c. Verwaltungsbestimmungen für die Vollzugs- und Aufsichtsbehörden.
- ² Vor dem Erlass von Bestimmungen gemäss Absatz 1, Buchstaben a und b, von Ausbildungsreglementen und Lehrplänen sowie vor Anordnungen der Bundesbehörden von allgemeiner Tragweite sind die Kantone sowie die Berufsverbände und die Fachverbände der Berufsbildung anzuhören.
- ³ Der Bund übt die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes und der Verordnung aus und vollzieht die ihm vorbehaltenen Massnahmen. Diese Aufgaben obliegen dem Bundesamt, soweit sie nicht dem Bundesrat oder dem Departement vorbehalten sind.

2. Verwaltungsrechtspflege

Art. 51

Verfügungen

- ¹ Verfügungen, die auf Grund des Gesetzes oder der Verordnung getroffen werden, sind schriftlich zu eröffnen und zu begründen, gegebenenfalls unter Hinweis auf Beschwerderecht und Beschwerdefrist.
- ² Die Verfügungen können jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden, wenn die zugrundeliegenden Tatsachen sich geändert haben.

Art. 52

Beschwerde gegen Verfügungen des Bundesamtes Gegen Verfügungen des Bundesamtes ist die Beschwerde an das Departement und gegen den Entscheid des Departements die Beschwerde an den Bundesrat nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über die Organisation der Bundesverwaltung zulässig.

Art. 53

Beschwerde gegen Verfügungen der kantonalen Behörde

- ¹ Gegen Verfügungen der kantonalen Behörde kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung Beschwerde bei der vom Kanton bezeichneten Rekursbehörde erhoben werden.
- ² Der Entscheid ist dem Beschwerdeführer und der kantonalen Behörde schriftlich mit Angabe der Gründe und mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach kantonalem Recht.

- ³ Gegen Entscheide der letzten kantonalen Instanz ist die Beschwerde an den Bundesrat nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über die Organisation der Bundesrechtspflege in folgenden Fällen zulässig:
 - a. Anwendbarkeit des Gesetzes auf einzelne Lehrverhältnisse (Art. 1, Abs. 3);
 - b. Verbot der Ausbildung von Lehrlingen und Verweigerung der Bewilligung zur Ausbildung von Lehrlingen (Art. 9 und 10, Abs. 3);
 - c. Verweigerung oder Widerruf der Genehmigung des Lehrverhältnisses (Art. 15, Abs. 2, und 19, Abs. 2);
 - d. Nichtzulassung eines Angelernten oder eines Schülers einer privaten Fachschule zur Lehrabschlussprüfung (Art. 30) oder eines Schülers einer privaten Handelsmittelschule zu einer anerkannten Abschlussprüfung (Art. 35, Abs. 2).

- ¹ Die Beschwerde an das Bundesamt gegen Beschlüsse von Prüfungsoder Aufsichtskommissionen ist in folgenden Fällen zulässig:
 - a. wegen Nichtzulassung zur Berufsprüfung oder zur höhern Fachprüfung oder wegen Nichtzulassung zu einem vom Bund veranstalteten Kurs zur Ausbildung oder Weiterbildung von Lehrkräften;
 - b. wegen Nichterteilung des Fachausweises, des Diploms oder des Ausweises über eine Abschlussprüfung für einen vom Bund veranstalteten Kurs zur Ausbildung oder Weiterbildung von Lehrkräften oder Berufsberatern.
- ² Gegen Entscheide des Bundesamtes ist die Beschwerde nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über die Organisation der Bundesverwaltung an das Departement zulässig, das endgültig entscheidet.

3. Strafbestimmungen

Art. 55

- ¹ Mit Busse wird bestraft, wer als Lehrmeister
- a. Lehrlinge in einem dem Gesetz unterstellten Beruf ausbildet oder ausbilden lässt, obschon ihm dies gemäss Artikel 9, Absatz 3 untersagt wurde oder obschon er gemäss Artikel 10 dazu nicht befugt ist;
- b. es unterlässt, den Lehrvertrag gemäss Artikel 15 abzuschliessen, ihn nicht oder verspätet einreicht oder als Inhaber der elterlichen Gewalt die Anzeige über das Lehrverhältnis nicht oder verspätet erstattet;
- c. seine Pflichten gemäss Artikel 17, 19, Absatz 1, 22, Absatz 2, und 29, Absatz 2 verletzt.

Beschwerde gegen Beschlüsse von Prüfungs- und Aufsichtskommissionen

Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Lehrmeisters

- 2 In Fällen leichten Verschuldens kann anstelle der Busse ein Verweis ausgesprochen werden. Bei schwerer Verletzung der in Absatz 1, Buchstabe c genannten Pflichten kann auf Haft erkannt werden.
- ³ Macht sich der mit der Ausbildung beauftragte Vertreter des Betriebsinhabers einer strafbaren Handlung schuldig, so ist der Vertreter strafbar; der Betriebsinhaber ist nur strafbar, wenn er von der strafbaren Handlung Kenntnis hatte und es unterlässt, sie zu verhindern, oder wenn er nicht alle Sorgfalt angewendet hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch den Vertreter zu bewirken.
- ⁴ Wird eine strafbare Handlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind diejenigen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Die juristische Person oder die Gesellschaft haftet solidarisch für Bussen und Kosten, sofern sie nicht nachweist, dass sie alle Sorgfalt angewendet hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch die genannten Personen zu bewirken.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Lehrlings

- ¹ Mit Busse wird bestraft, wer als Lehrling
- a. dem obligatorischen Unterricht trotz Verwarnung durch die Schulbehörde unentschuldigt fernbleibt oder den Unterricht wiederholt vorsätzlich stört:
- b. ohne triftigen Grund zu einer Prüfung gemäss Artikel 14, Absatz 3, und 29, Absatz 1 nicht antritt.
- ² In Fällen leichten Verschuldens kann anstelle der Busse ein Verweis ausgesprochen werden; im übrigen bleiben die Disziplinarbefugnisse der Schulbehörden und der Prüfungskommissionen vorbehalten.

Art. 57

Titelanmassung Mit Haft oder Busse wird bestraft,

- a. wer sich als gelernten Berufsangehörigen ausgibt, ohne im Besitz des Fähigkeitszeugnisses zu sein;
- b. wer sich einen durch ein Reglement über eine Berufs- oder höhere Fachprüfung geschützten Titel beilegt, ohne im Besitz des betreffenden Fachausweises oder Diploms zu sein, oder sich einen Titel beilegt, der den Eindruck erweckt, er habe die betreffende Berufs- oder höhere Fachprüfung abgelegt;
- c. wer sich einen Titel gemäss Artikel 46 beilegt, ohne die Abschlussprüfung an einer vom Bund anerkannten höhern technischen Lehr-

anstalt bestanden zu haben.

Art. 58

¹ Widerhandlungen gemäss Artikel 55 bis 57 sind auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden.

Fahriässigkeit, Vorbehalt des Strafgesetzbuches und Strafverfolgung

- ² Die besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.
 - ³ Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

IX. Anderung von Bundesgesetzen

Art. 59

Das schweizerische Obligationenrecht vom 30. März 1911 wird wie obligationenrecht folgt ergänzt:

Zweiter Abschnitt: Der Lehrvertrag

Art. 362a

¹ Durch den Lehrvertrag verpflichtet sich der Lehrmeister, den Lehrling für einen bestimmten Beruf fachgemäss auszubilden.

A. Begriff

- ² Die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag sind auf den Lehrvertrag ergänzend anwendbar.
- ³ Öffentlichrechtliche Vorschriften des Bundes und der Kantone über die berufliche Ausbildung und den Arbeitsschutz bleiben vorbehalten.

Art. 362b

¹ Lehrverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. B. Entstehung Der Vertrag hat die Art und Dauer der beruflichen Ausbildung, die Probezeit, die Arbeitszeit sowie die Ferien zu regeln.

und Inhalt

- ² Der Vertrag kann weitere Bestimmungen, wie namentlich über Lohn, Beschaffung von Berufswerkzeugen, Beiträge an Unterkunft und Verpflegung, Übernahme von Versicherungsprämien oder andere Leistungen der Vertragsparteien enthalten.
- ³ Die Probezeit darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen.
- ⁴ Vereinbarungen, welche die freie Entschliessung des Lehrlings in bezug auf die Berufstätigkeit nach beendigter Lehre beeinträchtigen, sind nichtig.

Art. 362c

- ¹ Der Lehrling hat alles zu tun, um das Lehrziel zu erreichen. Er hat die Anordnungen des Lehrmeisters zu befolgen, die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und das Geschäftsgeheimnis zu wah-
- ² Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings hat den Lehrmeister in der Erfüllung seiner Aufgabe nach Kräften zu unterstützen und das gute Einvernehmen zwischen Lehrmeister und Lehrling zu fördern.

C. Wirkungen I. Pflichten des Lehrlings und seines gesetzlichen Vertreters

Art. 362d

II. Pflichten des Lehrmeisters

- ¹ Der Lehrmeister hat den Lehrling selber auszubilden. Er kann unter seiner Verantwortung die Ausbildung des Lehrlings einem Vertreter übertragen, sofern dieser die nötigen beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften besitzt.
- ² Der Lehrmeister hat dem Lehrling die zum Besuch des beruflichen Unterrichts und zur Teilnahme an der Lehrabschlussprüfung erforderliche Zeit ohne Lohnabzug freizugeben.
- ³ Der Lehrling darf zu andern als beruflichen Arbeiten nur verwendet werden, soweit diese mit dem Beruf in Zusammenhang stehen und die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird. Arbeit im Stücklohn ist nur zulässig, soweit sie die Ausbildung nicht beeinträchtigt.

Art. 362e

D. Beendigung

- ¹ Während der Probezeit kann der Lehrvertrag mit sieben Tagen Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden.
- ² Aus wichtigen Gründen im Sinne von Artikel 352 kann der Lehrvertrag aufgelöst werden, namentlich wenn eine der Parteien ihre Pflichten schwer verletzt, dem Lehrmeister die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften oder dem Lehrling die unentbehrlichen körperlichen oder geistigen Anlagen fehlen, der Lehrling gesundheitlich oder sittlich gefährdet ist oder wenn die Ausbildung nicht oder nur unter wesentlich veränderten Verhältnissen zu Ende geführt werden kann.

Art. 362f

E. Lehrzeugnis

Nach Beendigung der Lehre hat der Lehrmeister dem Lehrling ein Lehrzeugnis auszustellen, das die erforderlichen Angaben über den erlernten Beruf und die Dauer der Lehre enthält. Auf Verlangen hat sich das Zeugnis auch über die Fähigkeiten, die Leistungen und das Verhalten auszusprechen.

Art. 60

Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei Die Artikel 9, 9^{bis} und 41 des Bundesgesetzes vom 11.Oktober 1902/ 23.September 1955 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 9

- ¹ Der Bund fördert die Ausbildung und Weiterbildung der Holzhauer und Waldarbeiter durch Beiträge.
- ² Zur Ausbildung und Weiterbildung von Holzhauern veranstalten die Kantone oder die forstlichen Organisationen Fachkurse.

Art. 10

- ¹ Die Kantone sorgen für die Ausbildung des untern Forstpersonals. Der Bund fördert dessen Ausbildung und Weiterbildung durch Beiträge.
 - ² Die Ausbildung zum Förster erfolgt:
 - a. an regionalen Försterschulen der Kantone;
 - b. in kantonalen oder interkantonalen Forstkursen.
- ³ Die Reglemente und die Lehrpläne der Försterschulen sowie die Programme der Forstkurse bedürfen der Genehmigung des Departements des Innern.
- ⁴ An öffentliche Försterstellen sind nur Inhaber eines Diploms einer Försterschule oder eines kantonalen Försterpatentes wählbar.

Art. 41

- ¹ Die Beiträge des Bundes an Fachkurse für Holzhauer gemäss Artikel 9, Absatz 2 betragen höchstens 40 Prozent.
- 3 Für die Ausbildung von Förstern in kantonalen oder interkantonalen Forstkursen gemäss Artikel 10, Absatz 2, Buchstabe b übernimmt der Bund die Entschädigung der Lehrer und stellt die Lehrmittel unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 61

Artikel 26, Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung vom 22. Juni 1951/20. März 1959 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung

- «Durch Verordnung wird der anrechenbare Verdienstausfall bestimmt
- a. für kürzere oder längere als die in Absatz 1 erwähnten Zahltagsperioden;
- b. während des Besuches von Weiterbildungs- oder Umschulungskursen.»

X. Schlussbestimmungen

Art: 62

Aufhebung bisheriger Vorschriften

- ¹ Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind aufgehoben:
- a. das Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung; ausgenommen bleibt Artikel 14, der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel weiterhin gilt;
- b. die Artikel 319, Absatz 3, 325 und 337 des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911;
- c. die kantonalen Vorschriften, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen.
- ² Die Kantone stellen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes verbindlich fest, welche Vorschriften aufgehoben sind und welche weiterhin gelten. Diese Ausscheidung bedarf der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 63

Inkrafttreten

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Er kann einzelne Teile oder Vorschriften des Gesetzes in einem späteren Zeitpunkt in Kraft setzen.

6530

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Vom 28. September 1962)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1962

Année Anno

Band 2

Volume

Volume

Heft 44

Cahier

Numero

Geschäftsnummer 8600

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 01.11.1962

Date

Data

Seite 885-980

Page

Pagina

Ref. No 10 041 883

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.